

BMO INVESTMENTS (IRELAND) PLC

(eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die nach irischem Recht gegründet und unter der Nummer 435779 eingetragen wurde und gemäß der irischen Durchführungsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils geltenden Fassung als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds geführt wird)

TEILPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

mit den Teilvermögen

Pyrford Global Total Return (Sterling) Fund
BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund

Datum: 28. August 2020

Dieser Teilprospekt ist ein Auszug aus dem ausführlichen Prospekt der Gesellschaft 22. Mai 2020. Dieser Teilprospekt ist für Anleger in der Schweiz bestimmt und umfasst nur die Teilfonds, die zum gewerbsmäßigen Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind. Er stellt keinen Prospekt im Sinne des irischen Rechts dar. Die irische Zentralbank hat weitere Teilfonds der Gesellschaft genehmigt, die jedoch nicht zum gewerbsmäßigen Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind. Dieser Teilprospekt wird ausschließlich verwendet, um die Anteile der Gesellschaft in der Schweiz und von der Schweiz aus anzubieten und zu vertreiben. Er darf nicht verwendet werden, um Anteile der Gesellschaft in einem anderen Rechtshoheitsgebiet anzubieten oder zu vertreiben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder auf Seite 5 aufgelistet sind, trägt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die alle angemessene Sorgfalt angewandt haben, um dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen. Es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

DER PROSPEKT IST EIN WICHTIGES DOKUMENT. BEI FRAGEN ZUM INHALT DIESES PROSPEKTS WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKBERATER, RECHTSANWALT, BUCHHALTER ODER FINANZBERATER.

Bestimmte in diesem Prospekt verwendete Begriffe werden auf den Seiten 13 bis 22 definiert.

Genehmigung als OGAW durch die irische Zentralbank

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnung zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Unterstützung oder Gewährleistung für die Gesellschaft seitens der irischen Zentralbank dar, und die Zentralbank zeichnet auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie der Zentralbank in Bezug auf die Leistungserfüllung durch die Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Leistungserfüllung oder den Leistungsverzug von Seiten der Gesellschaft oder eines Teilfonds.

Risikofaktoren

Bitte bedenken Sie, dass der Wert von Anteilen und die Erträge daraus sowohl sinken als auch steigen können und dass ein Anleger daher möglicherweise nicht den vollen ursprünglich angelegten Betrag zurückerhält. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft ihr Anlageziel erreicht. Ihre Ergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen bestimmen, eine Rücknahmegebühr von bis zu 0,5 % des gesamten Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben. Aufgrund der jeweiligen Unterschiede zwischen dem Zeichnungspreis (auf den gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag oder eine Verkaufsprovision erhoben wird) und dem Rücknahmepreis der Anteile sollte eine Anlage in der Gesellschaft als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Vor der Zeichnung von Anteilen sollte dieser Prospekt vollständig gelesen werden und sind die ab Seite 38 erläuterten Risikofaktoren zu beachten.

Verantwortung des Anlegers

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und sich bei ihrem Börsenmakler, Bank-, Rechts-, Steuer oder Finanzberater über folgende Punkte erkundigen: (i) die gesetzlichen Bestimmungen ihres jeweiligen Landes für den Kauf, den Besitz, den Tausch, die Rückgabe und die Veräußerung von Anteilen; (ii) etwaige Devisenkontrollbestimmungen, denen sie in ihrem Land im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz, dem Tausch, der Rückgabe und der Veräußerung von Anteilen unterliegen; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Konsequenzen bei einer Zeichnung, einem Kauf, einem Besitz, einem Tausch, einer Rückgabe oder einer Veräußerung von Anteilen; und (iv) die Bestimmungen dieses Prospekts.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Kauf von Anteilen können in bestimmten Rechtshoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Personen, die in einem solchen Rechtshoheitsgebiet ein Exemplar des vorliegenden Prospekts oder des beiliegenden Antragsformulars erhalten, dürfen diesen Prospekt oder dieses Antragsformular nicht als Aufforderung auffassen, Anteile zu zeichnen, und sollten das Antragsformular unter keinen Umständen verwenden, außer im betreffenden Rechtshoheitsgebiet könne eine solche Aufforderung rechtmäßig an sie gerichtet werden oder ein solches Antragsformular könne rechtmäßig ohne Einhaltung von Eintragungs- oder anderen rechtlichen Erfordernissen verwendet werden. Dieser Prospekt stellt daher weder ein Angebot noch eine Aufforderung von jemandem in einem Rechtshoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot und eine solche Aufforderung rechtswidrig sind, oder in dem die Person, die das Angebot oder die Aufforderung unterbreitet, nicht dazu berechtigt ist. Außerdem richtet dieser Prospekt auch kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person, wenn dies als gesetzeswidrig gilt. Es liegt in der Verantwortung der Person, die im Besitz dieses Prospekts ist oder die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gemäß dem vorliegenden Prospekt stellen möchte, sich über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in dem betreffenden Rechtshoheitsgebiet zu informieren und diese Bestimmungen einzuhalten. Potenzielle Antragsteller für Anteile sollten sich über die auf einen solchen Antrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie über geltende Devisenkontrollbestimmungen und Steuern im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Niederlassung oder ihres Wohnsitzes erkundigen.

Die Anteile wurden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 (siehe Definition auf Seite 13) registriert und werden, außer wie nachstehend angegeben, weder in den USA noch US-Personen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft. Die Gesellschaft wurde nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert und beabsichtigt auch nicht, sich nach diesem Gesetz registrieren zu lassen. Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsrat dem Angebot und dem Verkauf eines Teils der Anteile an eine begrenzte Anzahl an erfahrenen institutionellen Investoren zugestimmt, die als „**anerkannte Investoren**“ im Sinne der Rule 501(a), (1), (2), (3) oder (7) der Regulation D des Gesetzes von 1933 („**anerkannte institutionelle Investoren**“) sowie als qualifizierte Zeichner im Sinne von Section 3(c)(7) des Gesetzes von 1940 (siehe Definition auf Seite 13) gelten.

Ungeachtet des Vorhergesagten lässt die Gesellschaft es unter keinen Umständen zu, dass US-Personen, die Pensionspläne im Sinne der jeweiligen Fassung des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, persönliche Alterssparkonten, Keogh-Pläne oder Körperschaften, bei denen solche Pläne oder Sparkonten mindestens 25 % irgendeiner Klasse des Gesellschaftskapitals besitzen, sind, mehr als 25 % der Anteile einer Klasse auf sich vereinen.

Antragsteller sind verpflichtet, sich in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Art und Weise als in Irland ansässig oder als US-Person zu erkennen zu geben.

Die Gesellschaft ist eine nicht anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (der „Financial Services and Markets Act“). Der Vertrieb der Gesellschaft und die Verteilung des Prospekts sind im Vereinigten Königreich von Gesetzes wegen demnach eingeschränkt.

Der Prospekt wird im Vereinigten Königreich von der Gesellschaft in dem Rahmen, in dem es ihr gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen erlaubt ist, und vom Anlageverwalter (welcher der britischen Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (FCA) untersteht) an die Personen ausgegeben, an welche die Gesellschaft rechtmäßig durch eine gemäß Financial Services and Markets Act zugelassene Person in Übereinstimmung mit dem Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes (Exemptions) Order 2001) sowie dem Anhang 5 von Chapter 3 der FCA-Verhaltensregeln (Conduct of Business Sourcebook) oder anderen geltenden Gesetzen oder Verordnungen vertrieben werden darf.

Da die Gesellschaft nicht der Aufsicht der FCA untersteht, genießen die Anleger unter Umständen nicht die Rechte des Financial Services Compensation Scheme oder den Schutz des Financial Services and Markets Act oder anderer auf dessen Grundlage entstandener Regelungen oder Verordnungen.

Marketingregeln

Anteile werden nur auf der Grundlage der Informationen angeboten, die im aktuellen Prospekt, dem letzten geprüften Jahresabschluss und dem letzten ungeprüften Halbjahresabschluss enthalten sind. Der letzte geprüfte Jahresbericht und der letzte ungeprüfte Halbjahresbericht werden potenziellen Anteilhabern auf Anfrage zugestellt.

Nach der Veröffentlichung des ersten Jahresberichts der Gesellschaft darf dieser Prospekt nur zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Jahresberichts abgegeben werden. Dieser Bericht stellt einen wesentlichen Bestandteil des Prospekts dar. Die Anteilhaber werden allerdings darauf hingewiesen, dass der im Jahresbericht enthaltene geprüfte Abschluss für die Gemeinschaft der Anteilhaber am Bilanzstichtag erstellt wird und der Abschlussprüfer für diesen Abschluss nicht gegenüber anderen Personen haftet.

Alle sonstigen Informationen oder Angaben, die von einem Broker, Händler oder einer anderen Person stammen, sollten nicht als verlässliche Grundlage verwendet werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen ist unter keinen Umständen als Zusicherung dessen zu verstehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes zutreffend sind. Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen beruhen auf dem derzeitigen Recht und der derzeitigen Rechtspraxis in Irland und unterliegen den Änderungen derselben.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, solange es sich dabei um eine direkte Übersetzung des englischen Texts handelt. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten im Zusammenhang mit der Bedeutung eines Begriffs oder eines Satzes der Übersetzung ist der englische Text maßgebend. Alle daraus entstehenden Streitigkeiten unterstehen irischem Recht und werden demgemäß ausgelegt.

Sämtliche Verweise auf Gesetze beziehen sich auf die irischen Gesetze, sofern nichts anderes angegeben ist.

BMO INVESTMENTS (IRELAND) PLC

| | |
|-----------------------------|--|
| Verwaltungsrat | Eimear Cowhey Liam Miley Drew Newman Lars Nielsen Stuart Woodyatt |
| Eingetragener Sitz | 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland |
| Anlageverwalter | Pyrford International Limited 95 Wigmore Street London W1U 1FD England |
| Unteranlageverwalter | BMO Asset Management Corp. 1209 Orange Street Wilmington New Castle, DE 19801 USA |
| Verwaltungsstelle | State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland |
| Verwahrstelle | State Street Custodial Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland |
| Abschlussprüfer | KPMG 1-2 Harbourmaster Place International Financial Services Centre Dublin 1 Irland |
| Rechtsberater | Arthur Cox Ten Earlsfort Terrace Dublin 2 Irland |

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----|
| 1. ÜBERBLICK..... | 8 |
| 2. DEFINITIONEN | 13 |
| 3. EINFÜHRUNG | 23 |
| Die Gesellschaft..... | 23 |
| Anlagephilosophie des Anlageverwalters und der Unteranlageverwalter | 23 |
| Anlageziele und Anlagestrategien | 245 |
| Anlagepolitik..... | 25 |
| Zusätzliche Informationen zu den zulässigen Anlagen der Teilfonds..... | 28 |
| Anlagebeschränkungen | 32 |
| Ausschüttungspolitik | 32 |
| Änderung des Anlageziels | 33 |
| Aufnahme von Darlehen..... | 33 |
| Anlagetechniken und -instrumente | 33 |
| Art und Beschreibung der Derivate | 35 |
| Devisengeschäfte | 37 |
| Risikofaktoren..... | 38 |
| Allgemeine Risiken..... | 38 |
| 4. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN..... | 524 |
| Allgemeines | 54 |
| Verwaltungsratshonorare | 54 |
| Verwaltungsstellengebühren..... | 54 |
| Verwahrstellengebühren | 54 |
| Anlageverwaltungsgebühr | 55 |
| Geldwerte Vorteile (Soft Commissions)..... | 56 |
| Retrozessionen und Gebührenteilung | 56 |
| Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr und Verwässerungsausgleich | 56 |
| 5. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT..... | 57 |
| Ermittlung des Nettoinventarwerts | 57 |
| Zeichnungspreis | 58 |
| Zeichnung von Anteilen..... | 59 |
| Mindestzeichnungsbetrag und Zeichnungswährung..... | 61 |
| Datenschutzmitteilung | 61 |
| Schriftlicher Eigentumsnachweis | 61 |
| Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche..... | 61 |
| Rücknahmeanträge und Zahlung von Rücknahmeerlösen..... | 62 |
| Verwässerungsausgleich..... | 63 |
| Zwangsrücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen | 63 |
| Übertragung und Ausgabe von Anteilen | 64 |
| Umbrella-Geldkonten | 64 |
| Umtausch von Anteilen | 65 |
| Steuerrückbehalte und -abzüge | 65 |
| Übertragung und Ausgabe von Anteilen an US-Personen..... | 66 |
| Veröffentlichung der Anteilspreise..... | 66 |
| Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Zeichnungen und Rücknahmen | 66 |
| 6. MANAGEMENT UND VERWALTUNG | 68 |
| Der Verwaltungsrat..... | 68 |
| Gesellschaftssekretär | 69 |
| Der Anlageverwalter..... | 70 |
| Der Unteranlageverwalter..... | 71 |

| | |
|---|-----|
| Verwaltungsstelle..... | 71 |
| Die Verwahrstelle | 72 |
| Zahlstellen..... | 73 |
| 7. BESTEUERUNG | 74 |
| Besteuerung der Gesellschaft..... | 74 |
| Steuerbefreite in Irland ansässige Anteilhaber | 76 |
| Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern..... | 77 |
| Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern..... | 77 |
| Der gemeinsame Meldestandard der OECD | 81 |
| 8. ALLGEMEINES | 83 |
| Interessenkonflikte, Best-Execution-Prinzip und Ausübung von Stimmrechten | 83 |
| Anteilskapital | 84 |
| Teilfonds und getrennte Haftung | 85 |
| Versammlungen | 86 |
| Berichte | 87 |
| Schließung | 87 |
| Auflösung..... | 87 |
| Beschwerden | 88 |
| Vergütungspolitik der Gesellschaft | 88 |
| Sonstige Bestimmungen | 88 |
| Wesentliche Verträge..... | 89 |
| Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen | 89 |
| ANHANG I | 90 |
| Geregelte Märkte | 90 |
| ANHANG II..... | 92 |
| Anlagetechniken und -instrumente | 92 |
| ANHANG III..... | 101 |
| Anlagebeschränkungen | 101 |
| ANHANG IV | 106 |
| Von State Street Bank and Trust Company bestellte Untervertriebsstellen | 106 |
| ANHANG V..... | 110 |
| Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz..... | 110 |

1. ÜBERBLICK

Überblick

Der folgende Überblick stützt sich in seiner Gesamtheit auf die detaillierteren Ausführungen an anderen Stellen dieses Prospekts.

Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach irischem Recht am 5. März 2007 gegründet wurde und unter der Nummer 435779 eingetragen ist. Sie besitzt die Struktur eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, sodass der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Zentralbank jederzeit der Ausgabe verschiedener Anteilklassen, die Beteiligungen an verschiedenen Teilfonds darstellen, zustimmen kann. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Vermögensportfolios gebildet. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird entsprechend den im Prospekt erläuterten Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt. Die Gesellschaft kann in einem Teilfonds mit Genehmigung der Zentralbank mehrere Anteilklassen auflegen. Für die einzelnen Anteilklassen eines Teilfonds werden keine getrennten Vermögenspools gebildet. Die Gesellschaft darf mit Genehmigung der Zentralbank zusätzliche Teilfonds errichten.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank am 2. Mai 2007 zunächst als nicht OGAW-konformer Fonds für qualifizierte Anleger (Qualifying Investor Fund) zugelassen. Am 30. Juni 2011 wurde die Zulassung der Gesellschaft als nicht OGAW-konformer Fonds für qualifizierte Anleger zurückgezogen und die Gesellschaft als OGAW-konformer Fonds im Sinne der OGAW-Verordnung zugelassen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Pyrford Global Total Return (Sterling) Fund

Anlageziel

Der Teilfonds strebt an, langfristig eine stabile reale Gesamtrendite mit geringer Volatilität und minimalem Wertverlustrisiko zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen und reale Gesamtrenditen zu erzielen, legt der Teilfonds den Fokus seiner Strategie auf den Kapitalerhalt. Bei der Auswahl der Anlageklassen und Wertpapiere wird darauf geachtet, dass ausschließlich solche ins Portfolio aufgenommen werden, die solide Fundamentaldaten aufweisen. Der Teilfonds investiert in Investment-Grade-Staatsanleihen und in Aktien von Unternehmen, die zum Erwerbszeitpunkt eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 500 Millionen aufweisen und an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die geregelten Märkte in Nordamerika, Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) und der Asien/Pazifik-Region (einschließlich Japan) gelegt.

BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund

Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine Rendite an, die in etwa derjenigen des MSCI All Country World Index entspricht oder diese übertrifft, aber weniger volatil ist.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds hauptsächlich in risikoarme Beteiligungspapiere von Unternehmen aus aller Welt mit einer Börsenkapitalisierung von mindestens 100 Millionen USD zum Kaufzeitpunkt, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters im Verhältnis zu ihren Fundamentaldaten unterbewertet sind und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Der Anlageprozess des Unteranlageverwalters stützt sich – aufgrund der Voraussetzungen, die dieser für ein diszipliniertes, konsistentes und breitgefächertes Anlegen schafft – auf einen quantitativen Ansatz und soll es dem Teilfonds ermöglichen, seine Benchmark über gesamte Marktzyklen zu übertreffen.

Anteilstklassen

Der Pyrford Global Total Return (Sterling) Fund bietet die folgenden Anteilstklassen an:

Klasse A GBP Thesaurierend
Klasse A GBP Ausschüttend
Klasse B GBP Thesaurierend
Klasse B GBP Ausschüttend
Klasse C GBP Thesaurierend
Klasse C GBP Ausschüttend
Klasse C Euro (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse C Euro (mit Währungsabsicherung) Ausschüttend
Klasse C USD (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse C USD (mit Währungsabsicherung) Ausschüttend
Klasse D GBP Thesaurierend
Klasse D GBP Ausschüttend
Klasse I CHF (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse I Euro (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse I Euro (mit Währungsabsicherung) Ausschüttend
Klasse I NOK (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse I SEK (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse I USD (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse I USD (mit Währungsabsicherung) Ausschüttend
Klasse S CHF (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse S Euro (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse S Euro (mit Währungsabsicherung) Ausschüttend
Klasse S NOK (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse S SEK (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) Ausschüttend
Klasse W CHF (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse W Euro (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse W Euro (mit Währungsabsicherung) Ausschüttend
Klasse W NOK (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse W SEK (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse W USD (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse W USD (mit Währungsabsicherung) Ausschüttend
Klasse S CHF (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse S EUR (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse S EUR (mit Währungsabsicherung) Ausschüttend
Klasse S NOK (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse S SEK (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) Thesaurierend
Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) Ausschüttend

Beim BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund sind folgende Anteilstklassen verfügbar:

Klasse A USD thesaurierend
Klasse A USD ausschüttend
Klasse A Euro thesaurierend
Klasse A Euro ausschüttend
Klasse A GBP thesaurierend
Klasse A GBP ausschüttend
Klasse B USD Thesaurierend
Klasse B USD Ausschüttend

Klasse B Euro Thesaurierend
Klasse B Euro Ausschüttend
Klasse B Stg£ Thesaurierend
Klasse B Stg£ Ausschüttend
Klasse C USD Thesaurierend
Klasse C USD Ausschüttend
Klasse C Euro Thesaurierend
Klasse C Euro Ausschüttend
Klasse C Stg£ Thesaurierend
Klasse C Stg£ Ausschüttend
Klasse D USD thesaurierend
Klasse D USD ausschüttend
Klasse D Euro Thesaurierend
Klasse D Euro Ausschüttend
Klasse D Stg£ Thesaurierend
Klasse D Stg£ Ausschüttend
Klasse E Stg£ Thesaurierend
Klasse E Stg£ Ausschüttend
Klasse E Euro Thesaurierend
Klasse E Euro Ausschüttend
Klasse E USD Thesaurierend
Klasse E USD Ausschüttend

Informationen zu den Absicherungsstrategien der jeweiligen Anteilsklasse finden Sie im Abschnitt „Devisengeschäfte“ auf Seite 37.

Anteile der Klasse D sind ausgewählten Anlegern vorbehalten. Um einen Anreiz für Anlagen in bestimmten Teilfonds zu schaffen, kann der Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen bestimmen, wann Anteile der Klasse E während eines beschränkten Zeitraums zur Verfügung stehen. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Gutdünken und ohne Vorankündigung die Anteilsklasse E für Neuzeichnungen oder für Übertragungen und Umwandlungen anderer Anteile in die Klasse E schließen (dies gilt jedoch nicht für Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen der Klasse E in andere Anteile). Anleger werden gebeten, sich vor Einreichen eines Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschantrags beim Anlageverwalter zu erkundigen, ob Anteile der Klasse E verfügbar sind.

Anteile der Klasse S stehen ausschließlich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden: (a) Finanzintermediäre, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten); (b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten; c) Institutionelle Anleger, die für eigene Rechnung investieren und die (i) mit dem Anlageverwalter unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter genehmigt wurden. Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden.

Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft darf sowohl ausschüttende Anteile (Anteile, die Erträge ausschütten) als auch thesaurierende Anteile (Anteile, die Erträge thesaurieren) ausgeben. Weitere Informationen hierzu befinden sich im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ auf Seite 32.

Mindestzeichnung

Wenn die Gesellschaft nichts anderes bestimmt, ist der für Anteilhaber in jeder Anteilsklasse geltende Mindestbetrag für Erstzeichnungen gleichzeitig der Mindestanlagebetrag.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungen nicht akzeptiert und Übertragungen nicht im Anteilsregister des Teilfonds eingetragen werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Wert der Anteile eines Anteilhabers der Gesellschaft unter den Mindestanlagebetrag fallen würde. Zur Bestimmung, ob diese Anforderung erfüllt ist, sind alle Anlagen des Anlegers im Teilfonds zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen teilweise oder ganz abzulehnen.

Anteilszeichnungen

Das Zeichnungsverfahren wird ab Seite 59 näher erläutert. Anteile sind zum jeweiligen Nettoinventarwert, wie auf den Seiten 57 und 58 beschrieben, auszugeben.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter dürfen im Ermessen der Gesellschaft beim Kauf von Anteilen eine Gebühr von bis zu 0,5 % des Zeichnungspreises erheben. Die Gesellschaft entscheidet, ob ein solcher Ausgabeaufschlag von ihr selbst oder ihrem Beauftragten oder dem jeweiligen Teilfonds einbehalten wird.

Gebühren der Vertriebsstelle/Ausgabeaufschlag

Anteile der Klassen I, S und W sind gegebenenfalls in bestimmten Ländern für Vertriebsstellen oder sonstige Intermediäre verfügbar, die gemäß den in diesen Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen Anspruch auf Provisionen oder Retrozessionen haben und solche erhalten möchten. Sofern gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, haben Inhaber von Anteilen der Klassen I, S und W eines Teilfonds unter Umständen einen Ausgabeaufschlag zu entrichten, der als Prozentsatz der Zeichnungsgelder ermittelt wird, und maximal 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil beträgt. Dieser Ausgabeaufschlag ist entweder an den Anlageverwalter in seiner Funktion als Vertriebsgesellschaft zu zahlen, der daraus etwaige Untervertriebsstellen entlohnt, oder mit Zustimmung des Anlageverwalters direkt an die Untervertriebsstelle. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auf einen solchen Ausgabeaufschlag verzichten oder innerhalb der gestatteten Grenzen für verschiedene Antragsteller unterschiedliche Beträge belasten. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, abgesehen von den vorstehend erwähnten Anteilsklassen eine Vertriebsgebühr/Verkaufsprovision für andere Anteilsklassen zu erheben.

Anteilsrücknahmen

Das Rücknahmeverfahren wird ab Seite 62 näher erläutert. Anteile sind zum jeweiligen Nettoinventarwert, wie auf den Seiten 57 und 58 beschrieben, zurückzunehmen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter dürfen im Ermessen der Gesellschaft bei der Rückgabe von Anteilen eine Gebühr von bis zu 0,5 % des Rücknahmepreises erheben. Die Gesellschaft entscheidet, ob eine solche Rücknahmegebühr von ihr selbst oder ihrem Beauftragten oder dem jeweiligen Fonds einbehalten wird.

Verwässerungsausgleich

Sind die Nettozeichnungen oder -rücknahmen nach Ansicht der Gesellschaft umfangreich, kann sie, um den Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu schützen, eine Gebühr zum Verwässerungsausgleich erheben, welche als Teil des jeweiligen Fondsvermögens einbehalten wird. Der Ausgleich wird so berechnet, dass er die Handelskosten deckt und den Wert der zugrundeliegenden Anlagen des Teilfonds schützt. Derartige Kosten umfassen Handelsspreads, Provisionen und Übertragungssteuern. Da die Handelskosten je nach Marktbedingungen schwanken können, kann auch der Verwässerungsausgleich höher oder niedriger sein, er wird 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil jedoch nicht übersteigen.

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben und sind handelbar.

US-Personen dürfen Anteile weder kaufen noch besitzen, es sei denn, sie fallen unter die Ausnahmeregelungen der geltenden US-Gesetze. Außerdem dürfen Anteile weder an Personen, an die das Angebot oder der Verkauf gegen Gesetze verstößt, noch in Ländern, in denen das Angebot oder der Verkauf gesetzeswidrig ist oder in denen die anbietende oder verkaufende Person hierfür nicht zugelassen ist, angeboten oder verkauft werden. Antragsteller und Übertragungsempfänger müssen angeben, ob sie in Irland ansässig sind oder nicht.

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ angegeben. Der Teilfonds kann jedoch Klassen in anderen Währungen auflegen.

Gebühren und Aufwendungen

Für detaillierte Angaben zu den von der Gesellschaft zu entrichtenden Gebühren und Aufwendungen werden die Anleger auf die Seiten 54 bis 56 verwiesen.

Risikofaktoren

Einige der für Anleger der Gesellschaft relevanten Anlagerisiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ ab Seite 38 näher ausgeführt.

2. DEFINITIONEN

In diesem Prospekt werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke mit der unten angegebenen Bedeutung verwendet:

„**Gesetz von 1933**“ – das US-amerikanische Wertpapiergesetz von 1933 (U.S. Securities Act of 1933) in seiner jeweils gültigen Fassung;

„**Gesetz von 1940**“ – das US-amerikanische Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (US Investment Company Act of 1940) in seiner jeweils gültigen Fassung;

„**Bilanzstichtag**“ – der 31. Dezember jedes Jahres oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes und den Anteilinhabern und der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteiltes Datum;

„**Rechnungsperiode**“ – Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und am Tag unmittelbar nach dem Bilanzstichtag der vorangehenden Rechnungsperiode beginnt;

„**Thesaurierende Anteilklassen**“ – Klasse A USD thesaurierend, Klasse A EUR thesaurierend, Klasse A GBP thesaurierend, Klasse B USD thesaurierend, Klasse B EUR thesaurierend, Klasse B GBP thesaurierend, Klasse C USD thesaurierend, Klasse C USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse C EUR thesaurierend, Klasse C EUR (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, , Klasse C GBP thesaurierend, Klasse D USD thesaurierend, Klasse D EUR thesaurierend, Klasse D GBP thesaurierend, Klasse E USD thesaurierend, Klasse E Euro thesaurierend, Klasse E Stg£ thesaurierend, Klasse I CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I Euro (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S Euro (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W Euro (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend und Klasse W USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend;

„**Verwaltungsstellenvertrag**“ – der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle am 2. Mai 2007 geschlossene Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, mit dem Letztere als Verwaltungsstelle der Gesellschaft eingesetzt wurde;

„**Verwaltungsstelle**“ – State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen an die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank bestellte Person;

„**Verbundene Person**“ – im Zusammenhang mit einer Gesellschaft (die nicht *die* Gesellschaft ist):

(i) eine Person oder Körperschaft, die der direkte oder indirekte wirtschaftliche Eigentümer von mindestens zwanzig Prozent (20 %) des Grundkapitals dieser Gesellschaft ist oder direkt oder indirekt mindestens zwanzig Prozent (20 %) der Stimmrechte dieser Gesellschaft ausüben kann; oder

(ii) eine Person oder Körperschaft, die von einer Person oder Körperschaft im Sinne von Absatz (i) oben beherrscht wird; oder

(iii) eine Körperschaft, bei der diese Gesellschaft direkter oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer von mindestens zwanzig Prozent (20 %) des Grundkapitals ist oder bei der diese Gesellschaft direkt oder indirekt mindestens zwanzig Prozent (20 %) der Stimmrechte ausüben kann; oder

(iv) eine Körperschaft, die der derselben Unternehmensgruppe wie diese Gesellschaft angehört,

wobei „Unternehmensgruppe“ für zwei oder mehr Unternehmen oder Körperschaften steht, bei der die eine die Holdinggesellschaft der anderen ist; oder

(v) ein Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer dieser Gesellschaft oder einer Körperschaft oder Person im Sinne von (i), (ii), (iii) oder (iv) oben;

„**Satzung**“ – die Satzung der Gesellschaft;

„**Asien-Pazifik-Region**“ – umfasst die Länder Asiens, Australien, Neuseeland, Hongkong, Vietnam, China, Singapur, Malaysia, Indonesien, Südkorea, Philippinen, Taiwan, Thailand und Indien;

„**Basiswährung**“ – die im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ festgelegte Basiswährung eines Teilfonds;

„**Benchmark-Verordnung**“ – die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.

„**Geschäftstag**“ – jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in Dublin und London geöffnet sind, bzw. jeder sonstige vom Verwaltungsrat als solcher bestimmte Tag;

„**Zentralbank**“ – die irische Zentralbank und jede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung der Gesellschaft zuständig ist;

„**Zentralbankgesetz**“ – das irische Gesetz Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 in seiner jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;

„**OGAW-Verordnungen der Zentralbank**“ – die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung;

„**Vorschriften der Zentralbank**“ – die von der irischen Zentralbank gemäß der OGAW-Verordnung, den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und/oder dem Zentralbankgesetz erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Bedingungen betreffend die Aufsicht über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in ihren jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassungen;

„**Klasse**“ oder „**Klassen**“ – eine Anteilsklasse oder Anteilsklassen der Gesellschaft;

„**CHF-Klasse**“ – Klasse I CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend und Klasse W CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend;

„**Anteilsklasse A**“ – Klasse A EUR thesaurierend, Klasse A EUR ausschüttend, Klasse A GBP thesaurierend, Klasse A GBP ausschüttend;

„**Anteilsklasse B**“ – Klasse B USD thesaurierend, Klasse B USD ausschüttend, Klasse B EUR thesaurierend, Klasse B EUR ausschüttend, Klasse B GBP thesaurierend und Klasse B GBP ausschüttend;

„**Anteilsklasse C**“ – Klasse C USD thesaurierend, Klasse C USD ausschüttend, Klasse C USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse C USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse C EUR thesaurierend, Klasse C EUR ausschüttend, Klasse C EUR (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse C EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse C GBP thesaurierend und Klasse C GBP ausschüttend;

„**Anteilsklasse D**“ – Klasse D EUR thesaurierend, Klasse D EUR ausschüttend, Klasse D GBP thesaurierend, Klasse D GBP ausschüttend, Klasse D EUR thesaurierend, Klasse D EUR ausschüttend;

„**Anteilsklasse E**“ Klasse E USD thesaurierend, Klasse E USD ausschüttend, Klasse E EUR thesaurierend, Klasse E EUR ausschüttend, Klasse E GBP thesaurierend und Klasse E GBP ausschüttend;

„**Anteilsklasse I**“ Klasse I CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I EUR (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse I NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend und Klasse I USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend;

„**Anteilsklasse S**“ Klasse S CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S EUR (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse S NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend und Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend;

„**Anteilsklasse W**“ Klasse W CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W EUR (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse W NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend und Klasse W USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend;

„**Clearingsystem**“ – ein für die Abwicklung von Anteilstransaktionen, das Orderrouting, die Abrechnung und/oder die Zusammenführung von Anteilstransaktionen verwendetes Clearingsystem, u. a. Calastone Limited;

„**Gesellschaft**“ – BMO Investments (Ireland) plc, eine nach irischem Recht gemäß dem Aktiengesetz und der OGAW-Verordnung gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital;

„**Companies Act**“ – der irische Companies Act 2014 in seiner jeweils gültigen Fassung und alle Rechtsverordnungen, die mit dem Companies Act 2014 zu lesen und auszulegen sind, sowie alle damit verbundenen jeweils geltenden Gesetzesänderungen und Novellierungen;

„**Datenschutzgesetz**“ – die Irish Data Protection Acts von 1988 und 2003, die europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, die europäische Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in ihrer geänderten Fassung) und jeden relevanten Umsetzungsakt sowie jedes Nachfolgegesetz derselben (einschließlich, sobald sie in Kraft sind, der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und der Nachfolgerin der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

„**Gerichtsdienst**“ – der Gerichtsdienst, der für die Verwaltung von Geldern, die einem irischem Gericht zur Verfügung stehen oder sich in seiner Kontrolle befinden, zuständig ist.

„**Handelstag**“ – ein vom Verwaltungsrat als Handelstag festgelegter Geschäftstag, vorausgesetzt dass es mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Abständen gibt. Sofern nichts anderes festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wurde, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag.

„**Handelsschluss**“ – 11.00 Uhr morgens (irische Zeit) am jeweiligen Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, der jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss;

„**Schuldtitel**“ – Schuldtitel und mit Schuldtiteln verbundene Wertpapiere, unter anderem fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, von Unternehmen, Regierungen, Regierungsbehörden, Regierungsstellen, Zentral- und Geschäftsbanken begebene oder garantierte Anleihen, Schuldscheine (einschließlich strukturierter Schuldscheine und frei übertragbarer Schuldscheine), Schuldverschreibungen, Commercial Papers, Inhaberpapiere, Brady Bonds und Eurobonds;

„**Verwahrstelle**“ – die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder gegebenenfalls eine andere mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellte Person;

„**Verwahrstellenvertrag**“ – der gegebenenfalls geänderte oder ergänzte Verwahrstellenvertrag vom 7. Oktober 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in seiner jeweils gültigen Fassung, mit dem die Verwahrstelle der Gesellschaft als solche eingesetzt wurde;

„**OGAW-Richtlinie**“ – die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);

„**Verwaltungsrat**“ – der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern und umfasst auch die von ihnen ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse;

„**Ausschüttende Anteilsklassen**“ – Klasse A USD ausschüttend, Klasse A EUR ausschüttend, Klasse A GBP ausschüttend, Klasse B USD ausschüttend, Klasse B EUR ausschüttend, Klasse B Stg£ ausschüttend, Klasse C USD ausschüttend, Klasse C USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse C EUR ausschüttend, Klasse C EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse B Stg£ ausschüttend, Klasse C GBP ausschüttend, Klasse D USD ausschüttend, Klasse D EUR ausschüttend, Klasse B GBP ausschüttend, Klasse C GBP ausschüttend, Klasse D USD ausschüttend, Klasse D EUR ausschüttend, Klasse D GBP ausschüttend, Klasse E USD ausschüttend, Klasse E EUR ausschüttend, Klasse E GBP ausschüttend, Klasse I EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse I USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse S EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse W EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend und Klasse W USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend;

„**EAFE-Region**“ – die Länder Europas, Australasiens und des Fernen Ostens;

„**EWR**“ – der Europäische Wirtschaftsraum;

„**Geeignete Gegenpartei**“ – eine „geeignete Gegenpartei“ gemäß Definition in der MiFID-II-Richtlinie;

„**Ausgewählter Anleger**“ – ein Anleger, (i) der ein Angestellter des Anlageverwalters oder Unteranlageverwalters des jeweiligen Teilfonds ist oder (ii) der zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrags mit dem Anlageverwalter eine Vereinbarung über die Gebührenstruktur im Zusammenhang mit seiner Anlage in Anteile der Klasse D getroffen hat, die während der gesamten Dauer der Anlage dieses Anlegers gilt;

„**Schwellenländer**“ – Länder, die zum Zeitpunkt des Kaufs von Wertpapieren von der Weltbank und den mit ihr verbundenen Institutionen als Länder mit geringem oder mittlerem Einkommen eingestuft werden;

„**Europäische Union**“ oder „**EU**“ – die Europäische Union, deren Mitglieder zum Datum des Prospekts die folgenden waren: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern;

„**Euro**“, „**EUR**“ oder „**€**“ – die Einheitswährung der Eurozone;

„**EUR-Klasse**“ – die Klasse A EUR thesaurierend, Klasse A EUR ausschüttend, Klasse B EUR thesaurierend, Klasse B EUR ausschüttend, Klasse C EUR thesaurierend, Klasse C EUR ausschüttend, Klasse C EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse C EUR (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse D EUR thesaurierend, Klasse D EUR ausschüttend, Klasse E EUR thesaurierend, Klasse E EUR ausschüttend, Klasse I EUR (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse S EUR (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse W EUR (mit Währungsabsicherung) thesaurierend

und Klasse W EUR (mit Währungsabsicherung) ausschüttend;

„**EU-Zinsrichtlinie**“ – die Richtlinie 2003/48/EG des Rates in ihrer jeweils gültigen Fassung;

„**Ferner Osten**“ – China, Japan, Nordkorea, Südkorea und Taiwan;

„**Derivate**“ – Derivative Finanzinstrumente;

„**Teilfonds**“ – die von der Gesellschaft jeweils errichteten Teilfonds, einschließlich der in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds, sofern zutreffend;

„**GITA**“ – bezeichnet das deutsche Investmentsteuerreformgesetz vom 8. Juli 2016;

„**Global Industry Classification Standard**“ – ein von Morgan Stanley Capital International (MSCI) und Standard & Poor's (S&P) für die Vermögensverwaltung entwickeltes und von Marktteilnehmern verwendetes Industriekategorisierungsmodell, mit dessen Hilfe einzelne Wertpapiere einzelnen Industriezweigen zugeordnet werden können. Zum Datum dieses Prospekts umfasst er folgende Sektoren, die jederzeit geändert werden können: Energie, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Industrie, Nicht-Basiskonsumgüter, Basiskonsumgüter, Gesundheitswesen, Finanzwesen, IT, Telekommunikationsdienste und Versorgungsbetriebe;

„**Erstausgabezeitraum**“ – der vom Verwaltungsrat festgelegte und der Zentralbank mitgeteilte Zeitraum für die Erstzeichnung von Anteilen;

„**Anlageberater**“ – ein oder mehrere jeweils ordnungsgemäß bestellte Anlageberater eines Teilfonds;

„**Anlageverwalter**“ – Pyrford International Limited oder eine andere Person, die von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Zentralbank für die Funktion des Anlageverwalters der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds bestellt wurde, wobei der Anlageverwalter unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Zentralbank wiederum Untieranlageverwalter ernennen kann;

„**Anlageverwaltungsvertrag**“ – der zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter am 2. Mai 2007 geschlossene Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, auf dessen Grundlage dieser als Anlageverwalter des Vermögens der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds fungiert;

„**Investor Money Regulations**“ bezeichnet die irische Verordnung für Fondsdienstleister *Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers*;

„**In Irland ansässig**“ – eine Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht eine in Irland ansässige steuerbefreite Person (im Sinne der Definition des Abschnitts „Besteuerung“) ist;

„**Mitgliedstaat**“ – ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;

„**MiFID II**“ – die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), die von Zeit zu Zeit geändert, konsolidiert, ersetzt oder erneuert werden kann;

„**Mindestanlagebetrag**“ bedeutet

(i) beim Pyrford Global Total Return (Sterling) Fund:

| | |
|----------|----------------------------------|
| Klasse B | Der Gegenwert von GBP 20.000.000 |
| Klasse C | Der Gegenwert von GBP 40.000.000 |
| Klasse I | Der Gegenwert von USD 1 Million |
| Klasse S | Der Gegenwert von EUR 50 |
| Klasse W | Der Gegenwert von USD 50 |

(ii) beim BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund:

| | |
|----------|----------------------------------|
| Klasse B | Der Gegenwert von GBP 20.000.000 |
| Klasse C | Der Gegenwert von GBP 40.000.000 |
| Klasse E | Der Gegenwert von EUR 50.000 |

Bei der Anteilsklasse A und der Anteilsklasse D aller Teilfonds gibt es keinen Mindestanlagebetrag;

„**MSCI All Country (AC) Asia Pacific Ex Japan IndexSM**“ – ein Freefloat-adjustierter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Performance der Aktienmärkte Australiens, Neuseelands und Asiens (ohne Japan) abbilden soll. Weitere Informationen zu diesem Index, unter anderem die Wertentwicklung, finden Sie auf www.msci.com;

„**MSCI All Country World Index**“ – ein Freefloat-adjustierter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Aktienkursperformance der entwickelten und Schwellenmärkte abbilden soll. Weitere Informationen zu diesem Index, unter anderem die Wertentwicklung, finden Sie auf www.msci.com;

„**MSCI EAFE IndexSM**“ – ein Freefloat-adjustierter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Aktienkursperformance der entwickelten Märkte außerhalb der USA und Kanadas abbilden soll. Weitere Informationen zu diesem Index, unter anderem die Wertentwicklung, finden Sie auf www.msci.com;

„**MSCI Europe IndexSM**“ – ein Freefloat-adjustierter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der die Aktienkursperformance der entwickelten Märkte Europas abbilden soll. Weitere Informationen zu diesem Index, unter anderem die Wertentwicklung, finden Sie auf www.msci.com;

„**Nettoinventarwert**“ – der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der wie in diesem Dokument beschrieben berechnet wird;

„**Nettoinventarwert pro Anteil**“ – der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse, geteilt durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile, der auf zwei Dezimalstellen entsprechend auf- oder abgerundet wird;

„**Norwegische Krone**“ oder „**NOK**“ – die gesetzliche Währung von Norwegen;

„**NOK-Klasse**“ – Klasse I NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend und Klasse W NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend;

„**NRSRO**“ – eine landesweit anerkannte Rating-Agentur (Nationally Recognised Statistical Rating Organisation);

„**OECD**“ – die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der zurzeit Australien, Kanada, Chile, Island, Japan, Südkorea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, die USA, das Vereinigte Königreich und die Mitgliedstaaten der EU außer Zypern und Malta angehören und zu der weitere Länder stoßen können;

„**Anteilsklasse mit Währungsabsicherung**“ bezeichnet alle Anteilsklassen, die den Zusatz „(mit Währungsabsicherung)“ in ihrem Namen tragen;

„**Pfund Sterling**“ oder „**GBP**“ – die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;

„**GBP-Klassen**“ – Klasse A GBP thesaurierend, Klasse A GBP ausschüttend, Klasse B GBP thesaurierend, Klasse B GBP ausschüttend, Klasse C GBP thesaurierend, Klasse C GBP ausschüttend, Klasse D GBP thesaurierend, Klasse D GBP ausschüttend, Klasse E GBP thesaurierend und Klasse E GBP ausschüttend;

„**Ausgabeaufschlag**“ – eine nach Ermessen des Verwaltungsrats erhobene Gebühr von maximal 0,5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil;

„**Professioneller Kunde**“ – „professionellen Kunden“ gemäß Definition in der MiFID-II-Richtlinie;

„**Rücknahmegebühr**“ – eine Rücknahmegebühr wie auf Seite 11 definiert;

„**Handelstag für Rücknahmen**“ – ein Handelstag, an dem Anteile gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts zurückgegeben werden können;

„**Regulierter Markt**“ – eine Börse oder ein regulierter Markt der Europäischen Union, eine Börse oder ein regulierter Markt aus Anhang I des Prospekts oder ein sonstiger vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung bestimmter und in einer Ergänzung oder einem Nachtrag zum Prospekt erwähnter Markt;

„**OGAW-Verordnung**“ – die irische Durchführungsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung samt Änderungen oder Ersetzungen;

„**Verantwortliche Person**“ – die Gesellschaft;

„**SEC**“ – die US-Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission);

„**Securities Financing Transaction**“ umfasst Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Warenverleihgeschäfte sowie Wertpapier- und Warenleihgeschäfte, Buy/Sell-back-Geschäfte und Sell/Buy-back-Geschäfte sowie Lombardgeschäfte;

„**Securities Financing Transactions Regulation**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

„**SEK-Klasse**“ – Klasse I SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend und Klasse W SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend;

„**Anteil**“ oder „**Anteile**“ – ein Anteil oder Anteile einer Anteilsklasse der Gesellschaft;

„**Anteilinhaber**“ – ein oder mehrere Inhaber von Anteilen;

„**Unteranlageverwalter**“ – für den BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund BMO Asset Management Corp. und sonstige Unteranlageverwalter, die der Anlageverwalter für die Verwaltung eines Teilfonds bestellt. Derart vom Anlageverwalter bestellte Unteranlageverwalter sind den Anteilinhabern auf Anfrage offenzulegen und in den regelmäßigen Berichten an die Anteilinhaber ausführlich zu behandeln. Des Weiteren dürfen Unteranlageverwalter unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Zentralbank wiederum Unteranlageverwalter bzw. -berater für die Verwaltung eines Vermögensteils eines Teilfonds oder die diesbezügliche Anlageberatung bestellen;

„**Unteranlageverwaltungsvertrag**“ – der zwischen dem Anlageverwalter und BMO Asset Management Corp. am 30. Juni 2011 geschlossene Vertrag samt etwaiger Änderungen, mit dem BMO Asset Management Corp. zum Unteranlageverwalter des Vermögens des BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund bestellt wurde.

„**Zeichneranteile**“ – die das Grundkapital der Gesellschaft darstellenden zwei nennwertlosen Anteile, die für 2 EUR gezeichnet wurden;

„**Zeichnungspreis**“ – der Nettoinventarwert pro Anteil, zu dem Anteile nach Ende des Erstausgabezeitraums ausgegeben werden und der wie auf den Seiten 57 und 58 beschrieben berechnet wird;

„**Prospektergänzung**“ – eine eventuell von der Gesellschaft herausgegebene Ergänzung zum Prospekt;

„**Schwedische Krone**“ oder „**SEK**“ – die gesetzliche Währung Schwedens;

„**Schweizer Franken**“ oder „**CHF**“ – die gesetzliche Währung der Schweiz;

„**OGAW**“ – ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Verordnung oder bei OGAW, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Irland errichtet wurden, ein OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie;

„**Vereinigtes Königreich**“ – das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;

„**Vereinigte Staaten von Amerika**“ oder „**USA**“ – die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstige unter ihrer Rechtshoheit stehende Gebiete;

„**Umbrella Cash Account**“ bezeichnet sämtliche Umbrella-Konten im Namen der Gesellschaft;

„**US-Dollar**“, „**USD**“ oder „**US\$**“ – die gesetzliche Währung der USA;

„**USD-Klasse**“ – Klasse B USD thesaurierend, Klasse B USD ausschüttend, Klasse C USD thesaurierend, Klasse C USD ausschüttend, Klasse C USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse C USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse E USD thesaurierend, Klasse E USD ausschüttend, Klasse I USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse W USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend und Klasse W USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend;

„US-Person“ – als US-Person gilt:

- (a) jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- (b) jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten gebildete oder gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (c) jeder Nachlass, für den eine US-Person als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eingesetzt wurde;
- (d) jeder Trust, bei dem eine US-Person als Trustee waltet;
- (e) jede Vertretung und Zweigniederlassung einer ausländischen Einrichtung in den Vereinigten Staaten;
- (f) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ähnliches Konto (mit Ausnahme von Nachlass- und Treuhandvermögen), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
- (g) jedes Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ähnliches Konto (mit Ausnahme von Nachlass- und Treuhandvermögen), das von einem Händler oder anderen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) in den Vereinigten Staaten ansässig ist.
- (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie
 - (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde, und
 - (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck gebildet wurde, in Wertpapieren anzulegen, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, außer sie wurde von anerkannten Investoren (gemäß Definition in Rule 501(a) der Regulation D des Gesetzes von 1933), die keine natürlichen Personen, Nachlass- oder Treuhandvermögen sind, errichtet oder gegründet und befindet sich in deren Besitz.

Nicht als US-Person gelten:

- (a) Konten mit Verwaltungsvollmacht oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlass- und Treuhandvermögen), die von einem Händler oder anderen professionellen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) in den Vereinigten Staaten ansässig ist, zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person geführt wird;
- (b) Nachlassvermögen, bei denen ein als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter waltender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, sofern:
 - (i) ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Verwaltungsvollmacht über das Nachlassvermögen hat, und
 - (ii) der Nachlass ausländischem Recht unterliegt;
- (c) Treuhandvermögen, bei denen ein als Trustee waltender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn ein Trustee, der keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Verwaltungsvollmacht über das Treuhandvermögen hat und kein Begünstigter des Treuhandvermögens (und kein Treugeber bei widerrufbaren Trusts) eine US-Person ist;
- (d) Arbeitnehmervorsorgepläne, die nach den Gesetzen, der üblichen Praxis und der Dokumentation eines Landes außerhalb der Vereinigten Staaten eingerichtet und verwaltet werden;
- (e) Vertretungen oder Zweigniederlassungen einer US-Person mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten, wenn:
 - (i) die Vertretung oder Zweigniederlassung aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird; und
 - (ii) die Vertretung oder Zweigniederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und im Land, in dem sie sich befindet, einer

- strengen Versicherungs- und Bankenaufsicht untersteht; sowie
- (f) der Internationale Währungsfond, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, verwandten Organisationen und Pensionspläne sowie ähnliche internationale Organisationen und deren Sonderorganisationen, verwandte Organisationen und Pensionspläne;

„Bewertungszeitpunkt“ – 12.00 Uhr mittags (irische Zeit) am betreffenden Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, der jedoch nicht vor dem Handelsschluss liegen darf;

„Bewertungsgrundsätze“ – die im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ auf den Seiten 57 und 58 ausgeführten Bewertungsgrundsätze der Gesellschaft.

3. EINFÜHRUNG

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als irische Aktiengesellschaft (Public Limited Company) gemäß dem Companies Act und der OGAW-Verordnung am 5. März 2007 gegründet und unter der Nummer 435779 eingetragen wurde. Sie wurde am 2. Mai 2007 von der Zentralbank genehmigt. Gemäß Ziffer 2 ihrer Gründungsurkunde besteht ihr Geschäftszweck in der gemeinsamen Anlage von Publikumsgeldern in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten im Sinne von Regulation 68 der OGAW-Verordnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank zunächst als nicht OGAW-konformer Fonds für qualifizierte Anleger (Qualifying Investor Fund) zugelassen. Am 30. Juni 2011 wurde die Zulassung der Gesellschaft als nicht OGAW-konformer Fonds für qualifizierte Anleger zurückgezogen und die Gesellschaft als OGAW-konformer Fonds im Sinne der OGAW-Verordnung zugelassen. Die Gesellschaft wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet. Laut Satzung darf die Gesellschaft verschiedene Anteilsklassen auflegen, die jeweils eine Beteiligung an einem Teilfonds darstellen, der ein von den übrigen Teilfonds getrenntes Anlagenportfolio führt.

Die Gesellschaft hat die Genehmigung der Zentralbank für die Errichtung des Pyrford Global Total Return (Sterling) Fund und des BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund erhalten.

Ein Teilfonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Für die einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds werden keine getrennten Vermögenspools geführt. Zunächst werden im Teilfonds nur die ab Seite 9 aufgeführten Anteilsklassen ausgegeben. Sofern die Bestimmungen der Zentralbank erfüllt sind, können weitere Teilfonds und Anteilsklassen aufgelegt werden. Bei solchen zusätzlichen Anteilsklassen können die Gebühren höher oder niedriger sein als im Vergleich zu anderen Klassen oder auch keine Gebühren erhoben werden.

Anlagephilosophie des Anlageverwalters und der Untieranlageverwalter

Anlagephilosophie des Anlageverwalters:

Pyrford International Limited

Die Anlagephilosophie des Anlageverwalters beruht auf dem Grundsatz, dass die Märkte auf lange Sicht von den Unternehmensgewinnen gelenkt werden. Deshalb stützt sich der Anlageprozess des Anlageverwalters auf die Fundamentalanalyse, deren Ziel es ist, die Unternehmensgewinne im Einzelnen und landesweit äußerst zuverlässig vorherzusagen und den Anlageverwalter bei der Auswahl der besten Anlageideen zu unterstützen. Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass dieser Ansatz seinen Kunden langfristig eine höhere und stabile reale Rendite liefern wird.

Dabei stützt sich der Anlageverwalter auf die folgenden Überzeugungen:

- Die Fundamentalanalyse von Unternehmen und die makroökonomische Analyse von Volkswirtschaften sind entscheidende Treiber für die Gesamrendite, obgleich ihre Beiträge zur Gesamrendite im Laufe eines Zyklus schwanken werden;
- Beim Anlegen sollte ein langer Anlagehorizont gelten (über 5 Jahre);
- Der Fokus sollte auf der Steuerung der absoluten Rendite und der absoluten Risiken liegen.

Vorgehensweise bei der Auswahl von Titeln und Ländern

Bei der Ermittlung möglicher Portfoliotitel analysiert der Anlageverwalter alle potenziellen Aktien auf der Grundlage verschiedener Faktoren, u. a. der Mindestkapitalausstattung, welche von Region zu Region unterschiedlich festgelegt ist (2 Milliarden USD in Europa und Nordamerika, 500 Millionen USD in der Asien-Pazifik-Region). Dazu zählen auch quantitative Faktoren, wie die Eigenkapitalrendite, das Kurs-Gewinn-Verhältnis und die Dividendenrendite.

Nachdem er eine Liste von potenziellen Titeln zusammengestellt hat, unterzieht der Anlageverwalter diese einer weiteren Bottom-up-Fundamentalanalyse, die u. a. eine eingehende Untersuchung der vergangenen Bilanzen und Gewinnausweise und ein ausführliches Gespräch mit der Geschäftsleitung umfasst, und beschränkt sich dabei auf Unternehmen mit einer nachhaltig hohen Eigenkapitalrendite.

Alle Vorschläge für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren werden von einem Ausschuss für die globale Titelselektion, der aus dem gesamten Anlageteam des Anlageverwalters besteht, geprüft.

Entscheidungen bezüglich der Länderallokation werden vom Anlagestrategieausschuss des Anlageverwalters, der sich aus dem Vorsitzenden und dem Team der leitenden Investmentmanager des Anlageverwalters zusammensetzt, getroffen.

Die Länderallokation beruht auf einer 5-Jahres-Schätzung des Wachstums des Gewinns pro Aktie (EPS) auf Landesebene sowie einer Analyse des potenziellen EPS-Wachstums über einen 5-Jahres-Zeitraum. Nachdem die Länder dann nach Attraktivität geordnet wurden, wird ein Diversifikations-Overlay eingesetzt.

Anlagephilosophie des Unteranlageverwalters

BMO Asset Management Corp.

BMO Asset Management Corp. ist für die Verwaltung des BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund zuständig.

„Global Low Volatility Equity“-Philosophie

Das Ziel der BMO Asset Management Corp. besteht darin, Anlegern langfristig eine Rendite zu liefern, die in etwa derjenigen der Aktien weltweit entspricht, aber eine geringere Volatilität aufweist. Dieses Ziel soll anhand eines voll investierten, aktiv verwalteten Portfolios aus risikoarmen Small-, Mid- und Large-Cap-Aktien aus aller Welt erreicht werden. Umfangreiche Forschungen deuten darauf hin, dass Anleger sich an verschiedene Verhaltensmuster halten, die dazu führen, dass volatile Aktien gegenüber Titeln mit geringer Volatilität zu hoch bewertet sind. Die Strategie macht sich diese Verhaltensmuster zunutze, indem sie diese mit unserer bewährten Anlagephilosophie, die auf Titel mit unterbewerteten Fundamentaldaten und einem großen Interesse der Anleger setzt, kombiniert. Daraus ergibt sich ein Portfolio, das über einen kompletten Marktzyklus eine mit der Benchmark vergleichbare Performance bei einem geringeren Risiko erwirtschaften soll.

Die Portfolios werden aktiv verwaltet und sind so zusammengestellt, dass sie ungeachtet der Benchmarkigenschaften ein geringes absolutes Risiko bergen. Im Vergleich zu den traditionellen aktiven Aktienstrategien von BMO Asset Management Corp. ist daher mit einem größeren Tracking Error zu rechnen. Aufgrund des Schwerpunkts auf absolutem Risiko anstelle des aktiven Risikos lässt sich die Performance dieser Strategie am besten anhand ihrer absoluten risikobereinigten Rendite messen, und nicht etwa mittels der relativen Rendite gegenüber der Benchmark.

„Short Duration Fixed Income“-Philosophie

Ziel der BMO Asset Management Corp. ist es, Portfolios mit kurzer Duration auf der Grundlage der folgenden vier Faktoren aktiv zu verwalten:

- **Liquiditätsprämie:** durch die Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit höhere Renditen erzielen
- **Zinsrisikomanagement:** Zinssensitivität bzw. zinsbedingte Kursschwankungen eines Portfolios
- **Sektor- / Qualitätsspreads:** Gelegenheiten nutzen, die sich bei Wertpapieren aus verschiedenen Sektoren und mit unterschiedlicher Qualität aufgrund des wechselnden wirtschaftlichen Umfelds und der sich veränderten Markteinschätzungen ergeben
- **Emissionsauswahl:** unterbewertete Emissionen ausmachen

Diese Herangehensweise ergibt einen forschungsgestützten Anlageprozess, mithilfe dessen Wertschöpfung ohne übermäßiges Risiko gelingen soll.

Anlageziele und Anlagestrategien

Die einzelnen Teilfonds verfolgen ihr weiter unten beschriebenes Anlageziel mittels Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und liquiden finanziellen Vermögenswerten im Sinne der OGAW-Verordnung und nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die Wertpapiere und liquiden finanziellen Vermögenswerte, in welche die Teilfonds investieren dürfen, müssen in der Regel an einem geregelten Markt notiert sein oder gehandelt werden. Bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds dürfen jedoch in Wertpapiere investiert werden, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen aus Anhang III. Zusätzlich dürfen die Teilfonds unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Anhangs III, der Anlagegrundsätze des jeweiligen Teilfonds und der Regulation 68 der OGAW-Verordnung in der Regel auch in Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Solche Anlagen umfassen auch Anlagen in anderen Teilfonds. Die Teilfonds dürfen jedoch nicht in andere Teilfonds investieren, wenn diese wiederum Anteile an anderen Teilfonds halten. Investiert ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds, darf der investierende Teilfonds für jenen Teil seines Vermögens, der in den anderen Teilfonds investiert ist, keine jährlichen Verwaltungs- und/oder Anlageverwaltungsgebühren erheben. Die geregelten Märkte, an denen die Anlagen der Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Die Teilfonds sollen jederzeit voll investiert sein, können aber liquide Mittel auch in kurzfristigen Wertpapieren anlegen. Zu den kurzfristigen Wertpapieren, in welche die Teilfonds investieren dürfen, gehören unter anderem Commercial Papers, Einlagenzertifikate, Bankakzepte und Festgeldanlagen.

Pyrford Global Total Return (Sterling) Fund

Anlageziel

Der Teilfonds strebt an, langfristig eine stabile reale Gesamtrendite mit geringer Volatilität und minimalem Verlustrisiko zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen und reale Gesamtrenditen zu erzielen, legt der Teilfonds den Fokus seiner Strategie auf den Kapitalerhalt. Bei der Auswahl der Anlageklassen und Wertpapiere wird darauf geachtet, dass ausschließlich solche ins Portfolio aufgenommen werden, die solide Fundamentalfaktoren aufweisen. Ein Schlüsselfaktor zur Erzielung realer Gesamtrenditen ist die Verfolgung eines Investmentansatzes, der darauf ausgerichtet ist, mittels strategischer Vermögensallokation zwischen Aktien, Staatsanleihen und Barmitteln und mittels einer globalen Anlagenauswahl eine negative Wertentwicklung bei Markteinbrüchen zu vermeiden. Die Anlageentscheide werden auf der Grundlage des durch Fundamentalanalysen ermittelten langfristigen Wertschöpfungspotenzials von Aktien, Staatsanleihen und Barmitteln gefällt. Der Teilfonds versucht, sich möglichst umfassend gegen Wertverluste zu schützen, indem er Aktien meidet, die aufgrund ihrer fundamentalen Kennzahlen (wie Dividendenrendite, Kapitalrendite und Kurs-Gewinn-Verhältnis) als stark risikobehaftet gelten. Indem der Fonds versucht, bei den Aktien eine niedrige Abwärts-Partizipationsrate und eine Aufwärts-Partizipationsrate unter 100 % zu erreichen, sollten seine Aktienpositionen eine geringere Volatilität als der MSCI All Country World Index aufweisen. Die Abwärts-Partizipationsrate ist der durchschnittliche prozentuale Rückgang des Aktienvermögens im Portfolio im Verhältnis zur Benchmark während Phasen negativer Indexperformance. Die Aufwärts-Partizipationsrate ist der durchschnittliche prozentuale Anstieg des Aktienvermögens im Portfolio im Verhältnis zur Benchmark während Phasen positiver Indexperformance. Um einen Schutz gegen Verluste zu bieten, senkt der Anlageverwalter die gewichtete durchschnittliche modifizierte Duration der Staatsanleihen, wenn er einen Anstieg der Marktrenditen erwartet. Die gewichtete durchschnittliche modifizierte Duration der Staatsanleihen berechnet sich aus den unterschiedlichen modifizierten Durationen. Anleihen mit geringer Duration weisen eine geringe Preissensitivität gegenüber Veränderungen des Zinsniveaus auf, während Anleihen mit hoher Duration preissensibel auf Zinsänderungen reagieren.

Der Teilfonds investiert in Investment-Grade-Staatsanleihen und in Aktien von Unternehmen, die zum Erwerbszeitpunkt eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 500 Millionen aufweisen und an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den geregelten Märkten in Nordamerika, Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs) und der Asien/Pazifik-Region (einschließlich Japan).

Der Teilfonds wird voraussichtlich mehrheitlich in auf Pfund Sterling lautende Vermögenswerte investieren. Er kann auch bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln halten. **Im Gegensatz zu einer Einlage kann der Wert einer Anlage im Teilfonds schwanken.** Um mit der Aufnahme von Investment-Grade-Staatsanleihen einen Mehrwert zu schaffen, spielen die geografische Allokation und die Duration eine wichtige Rolle im Entscheidungsprozess. Solche Entscheidungen trifft der für die Anlagestrategie zuständige Ausschuss des Anlageverwalters auf der Grundlage der maßgebenden fundamentalen Kennzahlen (wie Dividendenrendite, Kapitalrendite und Kurs-Gewinn-Verhältnis). Wenn Aktien als Anlageklasse ein geringes Wertsteigerungspotenzial bieten, wird ihre Gewichtung entsprechend reduziert. Wenn die Märkte für Staatsanleihen schwaches Wertschöpfungspotenzial bieten und mit einem Anstieg der Anleihenrenditen zu rechnen ist, werden Staatsanleihen mit geringer Duration gehalten. Staatsanleihen mit geringer Duration weisen eine äußerst geringe Preissensitivität gegenüber Veränderungen des Zinsniveaus auf, während die Preise von Anleihen mit langer Duration auf Zinsänderungen empfindlich sind. Für Anlagen in Investment-Grade-Staatsanleihen wurden keine Beschränkungen festgelegt.

Der Teilfonds darf höchstens 5 % seines Nettoinventarwerts in nichtstaatliche Anleihen mit einem Investment-Grade-Rating anlegen.

Anlagen in Schwellenländern dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Um ein Exposure in den hier beschriebenen Anlagen aufzubauen oder seine Anlageziele und -strategien umzusetzen, darf der Teilfonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschließlich bestimmter börsengehandelter Fonds) im Sinne der Regulation 68(1)(e) der OGAW-Verordnung anlegen.

Unter Einhaltung der in diesem Prospekt genannten Grenzen und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds darf dieser, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ – „Art und Beschreibung der Finanzderivate“ beschrieben, im Rahmen seiner Anlagepolitik Derivate, einschließlich OTC-Derivate wie Terminkontrakte (z.B. Devisenterminkontrakte), einsetzen. Devisenterminkontrakte können dafür verwendet werden, das Risiko im Zusammenhang mit ungünstigen Wechselkursentwicklungen zu verringern, das Exposure gegenüber anderen Währungen zu erhöhen oder das Exposure gegenüber Wechselkursschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Derivate können an einer Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, bei der Verfolgung seines Anlageziels durch den Einsatz von Derivaten gehebelte Positionen aufzubauen oder die Volatilität zu verändern. Es werden keine Derivate eingesetzt, die nicht vom Risikomanagementverfahren des Anlageverwalters erfasst werden. Für die Verwendung eines solchen Derivats ist der Zentralbank zunächst ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren, das dieses Derivat berücksichtigt, vorzulegen.

Für zusätzliche Informationen zu den oben erwähnten Anlagen verweisen wir die Anleger auf den Abschnitt „Zusätzliche Informationen zu den zulässigen Anlagen der Teilfonds“. Für eine vorübergehend defensivere Positionierung darf der Teilfonds unbeschränkt in Geldmarktpapiere investieren. Das Einnehmen einer solchen defensiveren Positionierung kann dazu führen, dass der Teilfonds seine Anlageziele verfehlt.

Die Teilfondsanlagen unterliegen den im nachstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegten zusätzlichen Anlagebeschränkungen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds entsprechend der im obigen Abschnitt „Anlagephilosophie des Anlageverwalters“ dargelegten Anlagephilosophie.

Die Basiswahrung des Teilfonds ist das Pfund Sterling.

Der Teilfonds wird gema der auf den Seiten 23 und 24 beschriebenen Anlagephilosophie des Anlageverwalters aktiv verwaltet und strebt eine mit dem britischen Einzelhandelspreisindex RPI (der „Referenzindex“) vergleichbare oder hohere Rendite an. Der Teilfonds ist nicht an diesen Referenzindex gebunden.

Genauere Angaben zur Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzindex konnen den Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) des Teilfonds und den gepruften Jahresberichten sowie den ungepruften Halbjahresberichten der Gesellschaft entnommen werden. Verweise auf den Referenzindex im KIID oder in den gepruften Jahresberichten sowie den ungepruften Halbjahresberichten der Gesellschaft dienen nur der Veranschaulichung.

Typisches Anlegerprofil: Der Teilfonds kann eine geeignete Anlage fur Anleger darstellen, die in einen Fonds anlegen mochten, dessen Ziel die langfristige Erwirtschaftung einer stabilen realen Gesamtrendite ist.

BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund

Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine Rendite an, die in etwa derjenigen des MSCI All Country World Index entspricht oder diese bertrifft, aber weniger volatil ist.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds hauptsachlich in risikoarme Beteiligungspapiere von Unternehmen aus aller Welt mit einer Borsenkapitalisierung von mindestens 100 Millionen USD zum Kaufzeitpunkt, die nach Ansicht des Untieranlageverwalters im Verhaltnis zu den Fundamentaldaten der Unternehmen unterbewertet sind und an einer anerkannten Borse notiert sind oder gehandelt werden. Der Anlageprozess des Untieranlageverwalters stutzt sich – aufgrund der Voraussetzungen, die dieser fur ein diszipliniertes, konsistentes und breitgefachertes Anlegen schafft – auf einen quantitativen Ansatz und soll es dem Teilfonds ermoglichen, seine Benchmark ber gesamte Marktzyklen zu bertreffen. Der Teilfonds darf in Beteiligungspapieren, Exchange Traded Funds, die vornehmlich in Beteiligungspapiere investieren und handelbare Wertpapiere sind, Immobilieninvestmenttrusts (**REITs**), Wahrungen aus aller Welt und Baraquivalenten, unter anderem US-Schwartzwechseln, anlegen. Zu Beteiligungspapieren zahlen unter anderem Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt und Vorzugsaktien, die an irgendeinem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, sowie American Depository Receipts von Unternehmen, die nicht aus den USA stammen und deren Aktien an einem geregelten US-Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Wertpapiere mussen unter Berucksichtigung der Bestimmungen des Anhangs III so diversifiziert sein, dass eine Anlage in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten beim Kaufzeitpunkt nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht. Barmittel und Baraquivalente werden gering gehalten und machen in der Regel nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds aus, auer infolge von Zeichnungen oder Rucknahmen oder bei einem Rebalancing des Portfolios.

Fur gewohnlich beschrankt der Teilfonds seine Anlagen in einem einzelnen Sektor auf hochstens 25 % seines Nettoinventarwerts zum Kaufzeitpunkt.

Ein Teilfonds darf, um ein Exposure in den hier beschriebenen Anlagen aufzubauen oder seine Anlageziele und -grundsatze umzusetzen, hochstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschlielich bestimmter Exchange Traded Funds) im Sinne der Regulation 68(1)(e) der OGAW-Verordnung anlegen.

Unter Einhaltung der in diesem Prospekt genannten Grenzen und in bereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds darf dieser, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ – „Art

und Beschreibung der Finanzderivate“ beschrieben, im Rahmen seiner Anlagepolitik Derivate, einschließlich OTC-Derivate, wie Terminkontrakte, einschließlich Devisenterminkontrakte einsetzen. Terminkontrakte können eingesetzt werden, um Positionen abzusichern oder ein Exposure aufzubauen, mit dem der Wertanstieg eines Vermögenswerts oder eines Währungsindex genutzt werden kann. Devisenterminkontrakte können dafür verwendet werden, das Risiko im Zusammenhang mit ungünstigen Wechselkursentwicklungen zu verringern, das Exposure gegenüber anderen Währungen zu erhöhen oder das Exposure gegenüber Wechselkursschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Derivate können an einer Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Der Teilfonds kann zwar gelegentlich infolge von Kapitalmaßnahmen erhaltene Optionsscheine besitzen, wird Optionsscheine aber nicht aktiv als Anlagen erwerben. Derivate sollen nicht zum Aufbau gehebelter Positionen oder zur Veränderung der Volatilität des Teilfonds zugunsten des Anlageziels verwendet werden. Es werden keine Derivate eingesetzt, die nicht vom Risikomanagementverfahren des Untermanagementverwalters erfasst werden. Für die Verwendung eines solchen Derivats ist der Zentralbank zunächst ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren, das dieses Derivat berücksichtigt, vorzulegen.

Für zusätzliche Informationen zu den oben erwähnten Anlagen verweisen wir die Anleger auf den Abschnitt „Zusätzliche Informationen zu den zulässigen Anlagen der Teilfonds“. Für eine vorübergehend defensivere Positionierung darf der Teilfonds unbeschränkt in Geldmarktpapiere investieren. Das Einnehmen einer solchen defensiveren Positionierung kann dazu führen, dass der Teilfonds seine Anlageziele verfehlt.

Die Teilfondsanlagen unterliegen den im nachstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegten zusätzlichen Anlagebeschränkungen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Der Teilfonds wird von BMO Asset Management Corp. entsprechend der Anlagephilosophie verwaltet, die im Abschnitt „Global Low Volatility Equity“-Philosophie“ unter „Anlagegrundsätze des Untermanagementverwalters“ – „BMO Asset Management Corp.“ ausgeführt wird.

Die Basiswährung des Teilfonds ist US-Dollar.

Der Teilfonds wird mindestens 51 % seines Vermögens in „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne von Paragraph 2 Absatz 8 InvStRefG anlegen.

Der Teilfonds wird gemäß der auf Seite 24 beschriebenen Anlagephilosophie des Untermanagementverwalters aktiv verwaltet. Der Teilfonds strebt eine Rendite an, die in etwa derjenigen des MSCI All Country World Index (der „Referenzindex“) entspricht oder diese übertrifft, aber weniger volatil ist und verwendet die Benchmark nur zu Vergleichszwecken. Der Teilfonds ist nicht an den Referenzindex gebunden und kann nach freiem Ermessen in ein Portfolio investieren, dessen Zusammensetzung von jener des Referenzindex abweicht.

Genauere Angaben zur Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzindex können den Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) des Teilfonds und den geprüften Jahresberichten sowie den ungeprüften Halbjahresberichten der Gesellschaft entnommen werden. Verweise auf den Referenzindex im KIID oder in den geprüften Jahresberichten sowie den ungeprüften Halbjahresberichten der Gesellschaft dienen nur der Veranschaulichung.

Typisches Anlegerprofil: Eine Anlage im Teilfonds eignet sich für Anleger, die in einen Fonds investieren möchten, der langfristig einen Kapitalzuwachs anstrebt, dessen Performance aber weniger volatil ist als die der Aktienmärkte.

Zusätzliche Informationen zu den zulässigen Anlagen der Teilfonds

Die folgenden Informationen zu den Anlagen, in welche die Teilfonds investieren dürfen, gelten vorbehaltlich der für den jeweiligen Teilfonds in der Beschreibung seiner Anlageziele und Anlagepolitik aufgeführten Einschränkungen.

Schuldtitel von Unternehmen

Einige Teilfonds dürfen in Schuldtiteln von Unternehmen anlegen, wobei es sich um Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen handelt, die von Unternehmen und anderen Wirtschaftsorganisationen, wie z. B. einem Business Trust, zur Deckung ihres Kreditbedarfs begeben werden. Dazu gehören auch Commercial Papers, welche frei übertragbare, kurzfristige (in der Regel 1 bis 270 Tage), unbesicherte Schuldscheine umfassen, die von Unternehmen zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit begeben werden.

Unternehmensschuldtitel sind entweder fest- oder variabel verzinslich oder werden zu einem Satz verzinst, der von bestimmten Faktoren wie beispielsweise dem Preis eines Rohstoffes abhängt. Solche Schuldtitel können mit dem Recht zur Umwandlung in Vorzugsaktien oder Stammaktien versehen sein oder als Teil einer Einheit zusammen mit Stammaktien gekauft werden. Bei der Auswahl von Unternehmensschuldtiteln für einen Teilfonds überprüft und überwacht der Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter die Bonität jedes Emittenten und jeder Emission. Außerdem analysiert der Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter Zinstrends und bestimmte Entwicklungen, die seines Erachtens Auswirkungen auf die einzelnen Emittenten haben könnten. Siehe Anhang III dieses Prospekts für weitere Informationen zu den Ratings der verschiedenen NRSRO.

Schuldtitel

Einige Teilfonds dürfen in Schuldtitel investieren. Festverzinsliche Schuldtitel sind Wertpapiere, die zu einem festen Satz verzinst werden, der nicht in Abhängigkeit der allgemeinen Marktbedingungen schwankt. Variabel verzinsliche Schuldtitel sind Wertpapiere, die zu einem variablen Satz verzinst werden, der anfangs an einen externen Index oder eine Benchmark wie beispielsweise den Zinssatz von US-Schatzwechseln gekoppelt ist.

Equipment-Trust-Zertifikate

Einige Teilfonds dürfen in Equipment-Trust-Zertifikate investieren. Dabei handelt es sich um Schuldzertifikate, die von Unternehmen ausgegeben werden, um die Anschaffung von Ausrüstungsgütern zu finanzieren, wobei diese Ausrüstungsgüter als Sicherheit für die Schulden dienen.

Beteiligungspapiere

Zu den Beteiligungspapieren zählen unter anderem Stammaktien, Inhaberpapiere und Vorzugsaktien. Um noch präziser zu sein, zählen zu den Beteiligungspapieren auch die von der Gesellschaft ausgegebenen Bezugsrechte, die es dem Inhaber erlauben, zusätzliche von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere zu zeichnen.

Exchange Traded Funds (ETF)

Einige Teilfonds dürfen in ETF, die vornehmlich in Beteiligungspapiere und/oder festverzinsliche Wertpapiere investieren und handelbar sind, anlegen.

Hochverzinsliche Wertpapiere

Hochverzinsliche Wertpapiere sind Wertpapiere, die von den wichtigsten Rating-Agenturen, wie Moody's Investors Service Inc. oder Standard & Poor's, ein Rating unterhalb von „Investment Grade“ erhalten. Hochverzinsliche Bonds können fest oder variabel verzinst werden. In der Regel bieten Wertpapiere mit einem mittleren oder niedrigen Rating und gleichwertige Wertpapiere ohne Rating eine höhere Rendite als höher bewertete Wertpapiere. Wertpapiere mit mittlerem und niedrigem Rating und gleichwertige Wertpapiere ohne Rating weisen darüber hinaus normalerweise ein höheres Kreditrisiko auf. Das Verlustrisiko infolge eines Zahlungsausfalls solcher Emittenten ist erheblich größer, weil Wertpapiere mit mittlerem und niedrigem Rating und gleichwertige Wertpapiere ohne Rating in der Regel ungesichert sind und Gläubigeransprüche meist erst nach vorrangigen Schuldtiteln befriedigt werden. Zudem ist der Marktwert von Wertpapieren in unteren Rating-Kategorien volatiliter als jener von Titeln besserer Qualität und die Märkte, an denen Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating und Wertpapiere ohne Rating gehandelt werden, sind kleiner als jene für Wertpapiere mit höherem Rating. Aufgrund der geringen Größe dieser Märkte ist es für einen Teilfonds unter

Umständen schwieriger, akkurate Marktpreise zur Bewertung seines Portfolios und zur Ermittlung seines Nettoinventarwerts einzuholen. Da kein liquider Markt für den Handel in solchen Wertpapieren besteht, stehen dem Teilfonds zudem eventuell nur begrenzt Wertpapiere zum Kauf zur Verfügung. Dies kann auch dazu führen, dass es ihm nur begrenzt möglich ist, Wertpapiere zum fairen Marktpreis zu verkaufen, um Rücknahmeanträge erfüllen zu können oder auf Veränderungen in der Konjunktur oder an den Finanzmärkten zu reagieren.

Anlagefonds und kollektive Kapitalanlagen

In einigen Schwellenländern gelten Gesetze und Vorschriften, die ausländische Direktinvestitionen in Wertpapiere von Unternehmen dieser Länder verbieten. Manche Schwellenländer gestatten jedoch Ausländern, indirekt über Anlagefonds in die an regulierten Märkten dieser Länder notierten und gehandelten Wertpapiere von Unternehmen zu investieren. Unter Berücksichtigung der OGAW-Verordnung kann ein Teilfonds in solche Anlagefonds, aber auch andere offene und börsennotierte geschlossene Anlageorganismen investieren.

Wertpapiere mit und ohne Investment-Grade-Rating

Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating sind solche, denen von einer anerkannten Rating-Agentur Anlagequalität bescheinigt wurde oder die, wenn sie kein Rating besitzen, vom Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter als gleichwertig eingeschätzt werden. Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating sind solche, denen von einer anerkannten Rating-Agentur keine Anlagequalität bescheinigt wurde oder die, wenn sie kein Rating besitzen, vom Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter als gleichwertig eingeschätzt werden.

Darlehensbeteiligungen

Einige Teilfonds dürfen direkt oder indirekt in Darlehensbeteiligungen investieren, welche in privaten Verhandlungen zwischen einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung und einem oder mehreren Finanzinstituten („**Darlehensgeber**“) vereinbart wurden. Solche Anlagen erfolgen in Form von Beteiligungen an oder Abtretungen von Darlehen, die verbrieft oder unverbrieft sein können („**Beteiligungen**“). Verbrieft Darlehensbeteiligungen sind frei handelbar und an einem offenen Markt börsennotiert. Unter Berücksichtigung seiner Anlageziele und -politik darf ein Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in ungesicherte Beteiligungen an oder Abtretungen von variabel verzinslichen Hypotheken oder anderen kommerziellen Darlehen investieren, die liquid sind, deren Wert sich jederzeit bestimmen lässt, deren Zinssatz mindestens alle 397 Tage an die Geldmarktbedingungen angepasst wird und die eventuell durch Immobilien oder andere Vermögenswerte besichert sind. Die Beteiligungen unterliegen dem Risiko eines Zahlungsausfalls des zugrundeliegenden Darlehensnehmers und in bestimmten Fällen dem Kreditrisiko des Kreditgebers – wenn die Beteiligung vorsieht, dass der Teilfonds nur eine vertragliche Beziehung zum Kreditgeber, nicht jedoch zum Kreditnehmer eingeht – oder des Emittenten im Falle von verbrieften Beteiligungen. Beim Kauf von Beteiligungen hat der Teilfonds in der Regel weder das Recht, den Kreditnehmer zur Einhaltung der Kreditbedingungen zu zwingen, noch irgendwelche Ansprüche auf Ausgleich gegenüber dem Kreditnehmer. Daher profitiert der Teilfonds unter Umständen nicht direkt von den Sicherheiten, die für den Kredit gestellt wurden, an dem er eine Beteiligung erworben hat.

Geldmarktinstrumente

Jeder Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten anlegen. Diese umfassen unter anderem Commercial Papers, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Schuldtitel, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden.

Nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere

Nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere sind übertragbare Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wie zum Beispiel privat platzierte Wertpapiere. Die Teilfonds dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere investieren. Bei den Anlagen eines Teilfonds in solchen Wertpapieren besteht die Gefahr, dass, wenn sich beim Versuch, diese Titel zu verkaufen, kein Käufer findet, der bereit ist, einen nach Ansicht des Teilfonds angemessenen Preis zu zahlen, der Nettoinventarwert des Teilfonds beeinträchtigt wird.

Payment-in-Kind-Anleihen

Payment-in-Kind-Anleihen sind Anleihen, die ihre Zinszahlungen in Form von weiteren Anleihen derselben Art leisten. Payment-in-Kind-Anleihen können ein Investment-Grade-Rating oder ein Sub-Investment-Grade-Rating aufweisen.

Vorzugsaktien

Die Teilfonds dürfen an geregelten Märkten notierte oder gehandelte Vorzugsaktien kaufen. Bei Vorzugsaktien hat der Inhaber möglicherweise das Recht auf eine höhere Dividende und stehen die Dividendenzahlungen bei einer Liquidation von Vermögenswerten in der Regel in der Rangfolge vor Stammaktien jedoch nach Schuldpapieren. Im Gegensatz zu Zinszahlungen auf Schuldpapiere liegt es in der Regel im Ermessen des Verwaltungsrats des Emittenten, ob Dividenden auf Vorzugsaktien gezahlt werden. Der Marktpreis der Vorzugsaktien wird von Zinsschwankungen beeinflusst und reagiert empfindlicher auf Veränderungen der Bonität des Emittenten als die Kurse von Schuldpapieren.

Rule-144A-Wertpapiere

Rule-144A-Wertpapiere sind Wertpapiere, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert wurden, die aber dennoch in Übereinstimmung mit Rule 144A des Gesetzes von 1933 an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen.

Stufenzinsanleihen

Stufenzinsanleihen sind Wertpapiere, die zunächst keine Zinsen zahlen und erst nach einiger Zeit und vor Fälligkeit einen Kupon ausschütten, der in festgelegten Abständen während der Laufzeit des Wertpapiers ansteigen kann. Bei Stufenzinsanleihen muss der Emittent nicht sofort Barmittel aufbringen, um laufende Zinszahlungen zu leisten. Daher bergen diese Wertpapiere unter Umständen ein höheres Kreditrisiko als Anleihen, bei denen fortlaufend oder in bar Zinsen gezahlt werden.

Strukturierte Schuldscheine

Die Teilfonds dürfen in strukturierte Schuldscheine investieren. Dabei handelt es sich um im Freiverkehr gehandelte Schuldpapiere, deren Verzinsung und/oder Kapitalrückzahlung an die Performance eines Finanzinstruments (z. B. kurzfristige Zinsen in Japan) gebunden ist. In manchen Fällen besteht eine negative Korrelation zwischen den beiden Faktoren (d. h. wenn der Index steigt, sinkt der Kupon). Inverse Floaters sind ein Beispiel für eine solche negative Korrelation. Ist die Kapitalrückzahlung an eine bestimmte Entwicklung gekoppelt, setzt sich der Teilfonds dem Risiko aus, das gesamte Kapital oder einen Teil davon zu verlieren. Die Teilfonds investieren nur in strukturierte Schuldscheine, die frei übertragbar sind. Die Teilfonds legen nicht in strukturierten Schuldscheinen an, wenn dadurch (i) eine gehebelte Position im Portfolio des Teilfonds entsteht oder (ii) der Teilfonds ein Exposure gegenüber einem Finanzinstrument aufbaut, in das er nicht direkt anlegen darf.

Supranationale Organisationen

Manche Teilfonds dürfen in von supranationalen Organisationen begebene Schuldtitel investieren, z. B. frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen. Supranationale Organisationen sind Einrichtungen, die von einer Staatsregierung oder einer staatlichen Behörde gegründet wurden oder unterstützt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Dazu gehören unter anderem die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäischen Gemeinschaften, die Europäische Investitionsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank“) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Solche Organisationen haben keine Steuerhoheit und sind auf Zins- und Kapitalzahlungen ihrer Mitglieder angewiesen. Darüber hinaus sind die Kreditgeschäfte dieser supranationalen Organisationen auf einen bestimmten Prozentsatz ihres Gesamtkapitals (einschließlich des auf Antrag der Organisation bei den Mitgliedern „jederzeit abrufbaren Kapitals“), ihrer Reserven und ihres Reingewinns beschränkt.

Variabel verzinsliche Wertpapiere

Variabel verzinsliche Wertpapiere sind Schuldtitel, deren Verzinsung nach einer Zinsanpassungsformel

angepasst wird. Die Konditionen von variabel verzinslichen Wertpapieren, die ein Teilfonds kaufen darf, sehen vor, dass die Verzinsung je nach Wertpapier in bestimmten Abständen von täglich bis zu halbjährlich an das aktuelle Marktniveau, den Leitzins einer Bank oder einen anderen geeigneten Zinsanpassungsindex angepasst wird. Einige dieser Wertpapiere sind täglich rückzahlbar oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens sieben Tagen kündbar. Andere, wie z. B. Wertpapiere mit viertel- oder halbjährlicher Zinsanpassung, können zu bestimmten Terminen oder mit einer Frist von höchstens 30 Tagen gekündigt werden. Anlagen in variabel verzinslichen Wertpapieren sind auf die Wertpapiere beschränkt, die im Einklang mit der OGAW-Verordnung stehen.

Optionsscheine

Optionsscheine verleihen Teilfonds das Recht, Wertpapiere zu zeichnen oder zu erwerben, in die sie anlegen dürfen.

Nullkuponanleihen

Bei Nullkuponanleihen werden während der Laufzeit keine Zinszahlungen an den Inhaber geleistet, wengleich in dieser Zeit Zinsen auflaufen. Für den Anleger liegt der Wert der Anleihe in der Differenz zwischen ihrem Nennwert bei Fälligkeit und dem Preis, zu dem die Anleihe gekauft wurde, der in der Regel deutlich unter dem Nennwert liegt (diese Differenz wird auch als „Disagio“ bezeichnet). Da Nullkuponanleihen üblicherweise mit einem großen Disagio gehandelt werden, schwankt ihr Marktwert bei sich änderndem Zinsniveau stärker als Anleihen mit vergleichbarer Laufzeit, die regelmäßige Zinszahlungen leisten. Andererseits ist die Rendite bei Rückzahlung der Nullkuponanleihen festgesetzt, weil keine regelmäßigen Zinszahlungen erfolgen und daher keine Beträge vor Fälligkeit wieder angelegt werden müssen; somit wird ein Wiederanlagerisiko ausgeschaltet.

Geregelte Märkte

Bis auf die im Rahmen der OGAW-Verordnung möglichen Ausnahmen investieren die Teilfonds nur in Wertpapiere, die an geregelten Märkten gehandelt werden. Die geregelten Märkte, an denen die Teilfonds handeln dürfen, sind im Anhang I oder einer entsprechenden Prospektergänzung aufgeführt.

Anlagebeschränkungen

Sämtliche Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Kaufs einer Anlage. Werden die im Anhang III erwähnten Beschränkungen infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten oder aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters oder des Untieranlageverwalters entziehen, hat der Anlageverwalter oder der Untieranlageverwalter sicherzustellen, dass es das vorrangige Ziel des Teilfonds ist, die Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu beheben.

Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann sowohl ausschüttende als auch thesaurierende Anteilsklassen auflegen. Bei Teilfonds mit ausschüttenden Anteilsklassen (mit Ausnahme des Pyrford Global Total Return (Sterling) Fund) kann sie halbjährlich jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember oder in anderen vom Verwaltungsrat festgelegten und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilten Abständen eine Ausschüttung des einer Anteilsklasse zuzuordnenden Nettoertrags vornehmen. Im Falle des Pyrford Global Total Return (Sterling) Fund sieht die Gesellschaft eine vierteljährliche Ausschüttung des einer ausschüttenden Anteilsklasse zuzuordnenden Nettoertrags vor. Diese Ausschüttung erfolgt jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember oder in anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitabständen, über welche die Anteilinhaber im Voraus informiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass Anteilinhaber damit einverstanden sind, solche Ausschüttungen in zusätzliche Anteile der Anteilsklasse zu investieren, es sei denn, sie geben im Antragsformular etwas anderes an. Bei Letzterem erfolgen die Ausschüttungen per Banküberweisung auf das vom Anteilinhaber im Antragsformular genannte Konto. Ausschüttungen, die sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie erstmals zahlbar waren, nicht eingefordert worden sind, verfallen automatisch, ohne dass die Gesellschaft eine Erklärung abgeben oder andere Handlung vornehmen muss.

Bei thesaurierenden Anteilsklassen werden die dieser Klasse zuzuordnenden Nettoerträge und -gewinne von der Gesellschaft thesauriert oder als einbehaltener Gewinn behandelt. Diese werden

bei der Berechnung des jeweiligen Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt. Bei thesaurierenden Anteilsklassen finden keine Ausschüttungen statt. Änderungen bei der Ausschüttungspolitik von thesaurierenden Anteilen werden den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt und in einem aktualisierten Prospekt oder einer diesbezüglichen Ergänzung ausführlich dargelegt.

Meldefonds-Status im Vereinigten Königreich

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte so führt, dass sie den Status eines britischen Meldefonds erhält. Neben weiteren Vorgaben wird unter anderem vorausgesetzt, dass ein Meldefonds die Erträge der Gesellschaft pro Anteil allen Anteilhabern für jede Berichtsperiode offenlegt. Anteilhabern und potenziellen Anlegern, die in Großbritannien ansässig sind oder aus Steuergründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien haben, wird empfohlen, ihre Fachberater bezüglich der möglichen Steuerfolgen und sonstigen Konsequenzen, die der Status der Gesellschaft als britische Vertriebsstelle und Meldefonds nach sich ziehen könnten, zu Rate zu ziehen.

Änderung des Anlageziels

Änderungen des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilhaber des Teilfonds oder eines ordentlichen Beschlusses der Anteilhaber des Teilfonds. Genehmigen die Anteilhaber eines Teilfonds anhand eines ordentlichen Beschlusses die Änderung des Anlageziels oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik, so räumt die Gesellschaft den Anteilhabern des Teilfonds eine angemessene Frist ein, in der sie ihre Anteile vor Inkrafttreten der Änderungen zur Rücknahme einreichen können.

Aufnahme von Darlehen

Die Gesellschaft darf weder Darlehen aufnehmen noch Kredite gewähren oder Bürgschaften für Dritte übernehmen. Ausnahmen gelten für:

- (i) den Erwerb von Fremdwährungen im Rahmen einer Vereinbarung über einen Parallelkredit („back-to-back“ loan). Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungsbeträge gelten nicht als Darlehen im Sinne der Regulation 103(1) der OGAW-Verordnung, wenn die Gegeneinlage den ausstehenden Betrag des Fremdwährungsdarlehens übersteigt. Übersteigt der Fremdwährungsbetrag hingegen den Wert der Gegeneinlage, gilt der Überschussbetrag als Darlehen.
- (ii) vorübergehende Darlehen, die 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf keine Anlagen verkaufen, die nicht ihr Eigentum sind.

Anlagetechniken und -instrumente

Die Teilfonds dürfen in Bezug auf die mit der Erfüllung des Anlageziels verbundenen Währungs- und anderen Marktrisiken einige der folgenden Verfahren der aktiven Anlageverwaltung anwenden. Diese Verfahren können zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements (z. B. zur Absicherung gegen Kurs-, Wechselkurs-, Zins- oder andere Risiken und/oder zur Steigerung der Performance der Portfolioanlagen des Teilfonds) und zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Zu den in diesem Zusammenhang verwendeten Verfahren und Instrumenten gehören unter anderem Devisenkassengeschäfte und Devisenterminkontrakte. Anleger werden darauf hingewiesen, ein Teilfonds die oben erwähnten Verfahren und Instrumente zwar einsetzen darf, hierzu aber in keiner Weise verpflichtet ist. Teilfonds dürfen nur die Verfahren einsetzen, die im Einklang mit ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik stehen.

Eine Liste der geregelten Märkte, an denen die Derivate, die nicht zu den zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren oder OTC-Derivaten zählen, notiert sind oder gehandelt werden, befindet sich im Anhang I. Die zum Datum dieses Prospekts geltenden Anlagebedingungen und -beschränkungen der Zentralbank im Zusammenhang mit Derivaten werden im Anhang II dargelegt.

Was die Sicherheitsleistungen für Geschäfte der Teilfonds mit OTC-Derivaten und Techniken des effizienten Portfoliomanagements betrifft, befolgt die Gesellschaft die in Anhang II erwähnten Vorschriften. Dort werden die zulässigen Arten von Sicherheiten, die erforderlichen Sicherheiten und die Abschlagspolitik sowie die von der irischen Zentralbank gemäß OGAW-Verordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die Wiederanlage von Barsicherheiten beschrieben. Die Teilfonds dürfen als Sicherheitsleistungen Barmittel und unbare Vermögenswerte, wie Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente entgegennehmen. Der Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter kann nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der im Anhang II aufgeführten Vorschriften die Grundsätze und die Erfordernisse in Bezug auf Sicherheitsleistungen und Sicherheitsabschläge anpassen, wenn er es hinsichtlich einer bestimmten Gegenpartei, der Eigenschaften der erhaltenen Sicherheiten, der Marktbedingungen oder anderer Umstände für angemessen hält. Etwaige vom Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter vorgenommene Sicherheitsabschläge werden für jede als Sicherheitsleistung erhaltene Vermögensklasse unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, wie Kreditwürdigkeit und/oder Preisvolatilität, und des Ergebnisses der nach Vorgabe der Bestimmungen in Anhang II durchgeführten Stresstests angepasst. Die Entscheidung, für eine bestimmte Vermögensklasse einen bestimmten Sicherheitsabschlag vorzunehmen oder auf einen Sicherheitsabschlag zu verzichten sollte auf der Grundlage dieser Grundsätze gerechtfertigt sein.

Werden erhaltene Barsicherheiten wieder angelegt, geht der Teilfonds mit dieser Anlage ein Verlustrisiko ein. Kommt es zu einem Verlust, verringert sich der Wert der Sicherheitsleistung und der Teilfonds ist weniger gut gegen einen Zahlungsausfall der Gegenpartei geschützt. Die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenen Risiken entsprechen im Großen und Ganzen den Risiken der anderen Anlagen des Teilfonds. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren – Mit Derivaten verbundene Risiken“.

Die mit den Verfahren des effizienten Portfoliomanagements wie der Wertpapierleihe und Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren können (beispielsweise aufgrund von Vereinbarungen über die Aufteilung von Erträgen) von den Erträgen der Teilfonds abgezogen werden. Alle durch effizientes Portfoliomanagement erwirtschafteten Erträge, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, werden dem entsprechenden Teilfonds zugeführt. Einrichtungen, an die solche direkten und indirekten Kosten und Gebühren eventuell zu zahlen sind, sind unter anderem Banken, Investmentgesellschaften, Broker-Dealer, mit der Wertpapierleihe beauftragte Stellen und andere Finanzinstitute und Intermediäre, die unter Umständen nahestehende Personen der Verwahrstelle sind. Die in einer Berichtsperiode mit Verfahren des effizienten Portfoliomanagements erzielten Erträge, die in diesem Zusammenhang entstandenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Gegenpartei(en) solcher Verfahren werden im Jahres- und Halbjahresbericht der Teilfonds offengelegt.

Die Gesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr erlaubt, die verschiedenen mit solchen Anlageverfahren und -instrumenten verbundenen Risiken genauestens zu messen, zu überwachen und zu steuern. Es werden keine Derivate eingesetzt, die nicht vom Risikomanagementverfahren erfasst werden. Vor dem Einsatz eines solchen Derivats ist der Zentralbank zunächst ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren vorzulegen.

Die Gesellschaft hat den Anteilhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen über die eingesetzten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen, sowie über die jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung zu stellen.

Die Teilfonds dürfen einen Teil ihres Vermögens in zusätzliche liquide Vermögenswerte investieren. Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements dürfen Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik und der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Bei einem Pensionsgeschäft kauft ein Teilfonds Wertpapiere von einer Bank oder einem anerkannten Wertpapierhändler und verpflichtet sich gleichzeitig, diese zu einem vereinbarten Termin und Preis,

der unabhängig vom Kupon oder der Laufzeit der gekauften Wertpapiere anhand eines Marktzinssatzes bestimmt wird, an die Bank oder den Wertpapierhändler zurückzuerkaufen. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft werden Wertpapiere mit der Verpflichtung verkauft, diese zu einem bestimmten Termin und Preis und einer vereinbarten Zinszahlung zurückzukaufen. Teilfonds dürfen zudem Wertpapiere an Gegenparteien verleihen, die vom Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter genehmigt wurden und die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

Art und Beschreibung der Derivate

Im Folgenden sind einige der Finanzderivate aufgeführt, welche die Teilfonds verwenden dürfen.

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte, die eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem zukünftigen Zeitpunkt und zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis beinhalten, verringern das Exposure des Teilfonds gegenüber Wertschwankungen der Währung, die er zu liefern hat, und erhöhen sein Exposure gegenüber Wertschwankungen der Währung, die er entgegennehmen muss. Die Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds sind in etwa die, wie wenn er auf eine Währung lautende Wertpapiere verkauft und auf eine andere Währung lautende Wertpapiere kauft. Durch einen Kontrakt zum Verkauf einer Währung könnte sich ein möglicher Gewinn, der realisiert werden würde, wenn der Wert der durch den Kontrakt abgesicherten Währung steigt, verringern. Die Teilfonds können Devisenterminkontrakte eingehen, um ihr Währungsrisiko abzusichern, ihr Engagement in einer Währung zu erhöhen oder das Wechselkursrisiko von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Es ist eventuell nicht immer möglich, passende Absicherungsgeschäfte zu tätigen, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds solche Geschäfte tätigen wird. Derartige Geschäfte sind zudem nicht immer erfolgreich und könnten verhindern, dass der Teilfonds von günstigen Wechselkursschwankungen bei anderen Währungen als dem US-Dollar profitiert. Die Teilfonds können eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen ungünstige Veränderungen des Wertes einer anderen Währung (oder eines Währungskorbes) einsetzen, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv miteinander korrelieren.

Futures und Forwards

Bei Futureskontrakten vereinbaren zwei Parteien den Verkauf bzw. Kauf einer bestimmten Menge eines Basiswerts zu einem festgelegten Preis und Zeitpunkt. Die Partei, die vereinbart, den Basiswert zu kaufen gilt üblicherweise als Käufer des Kontrakts und besitzt eine Long-Position im jeweiligen Vermögenswert. Die Partei, die vereinbart, den Basiswert zu verkaufen gilt üblicherweise als Verkäufer des Kontrakts und besitzt eine Short-Position im jeweiligen Vermögenswert. Im Freiverkehr gehandelte Futureskontrakte werden in der Regel Forwardkontrakte genannt. Die Teilfonds dürfen Finanzfutures und -forwards, Indexfutures und Devisenforwards (Devisenterminkontrakte) kaufen oder verkaufen.

Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die Teilfonds dürfen folgende Geschäfte abschließen:

- (i) Pensionsgeschäfte;
- (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte; und
- (iii) Wertpapierleihgeschäfte.

Die Teilfonds dürfen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements tätigen. In diesem Zusammenhang zählen zu den Maßnahmen für ein effizientes Portfoliomanagement: die Risiko- und die Kostenminimierung sowie die Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses für den entsprechenden Teilfonds mit einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds entspricht.

Investiert ein Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, so kann der entsprechende Vermögenswert oder Index aus Aktien oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Anlagen bestehen, die im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds stehen. Gemäß den in Anhang II dargelegten Anlagebeschränkungen der Zentralbank und den sonstigen im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ ausgeführten Anlagebeschränkungen kann jeder Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investieren. Es wird davon ausgegangen, dass ein Teilfonds in der Regel bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapierfinanzierungsgeschäften anlegt.

Teilfonds dürfen nur Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Gegenparteien eingehen, welche die in Anhang III festgelegten und vom Anlageverwalter/betreffenden Unteranlageverwalter angewandten Kriterien (u. a. jene bezüglich rechtlichem Status, Herkunftsland und Mindestrating) erfüllen.

Die Teilfonds dürfen die in Anhang II dargelegten Sicherheitsleistungen, beispielsweise Barmittel und unbare Vermögenswerte, wie Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente entgegennehmen. Die von einem Teilfonds entgegengenommenen Sicherheitsleistungen werden anhand der im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft – Ermittlung des Nettoinventarwerts“ erläuterten Bewertungsmethoden bewertet. Die von einem Teilfonds entgegengenommenen Sicherheitsleistungen werden täglich neu bewertet und es werden tagesaktuelle Variation Margins eingefordert.

Nimmt ein Teilfonds Sicherheiten entgegen, weil er Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingegangen ist, besteht das Risiko, dass die von ihm gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden. Zudem gibt es keine Garantie dafür, dass die Verwertung von Sicherheiten, die dem Teilfonds zur Sicherung der Verpflichtungen einer Gegenpartei aufgrund eines Wertpapierfinanzierungsgeschäftes erbracht wurden, die Verpflichtungen der Gegenpartei bei deren Zahlungsausfall erfüllt. Wenn der Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten leistet, unterliegt er dem Risiko, dass die Gegenpartei nicht fähig ist oder sich weigert, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und die erhaltene Sicherheit zurückzuzahlen.

In den Abschnitten „Risikofaktoren“, „Derivatrisko“ und „Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihe“ findet sich eine Zusammenfassung von sonstigen Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften.

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die Verwahrung, die Beaufsichtigung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und ihrer Teilfonds gemäß OGAW-Verordnung.

Teilfonds dürfen gegenüber Gegenparteien bestimmte Vermögenswerte im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften als Sicherheit leisten. Liegt bei einem Teilfonds eine Übersicherung vor (d. h. wenn er überschüssige Sicherheiten geleistet hat) im Zusammenhang mit solchen Geschäften, ist er möglicherweise im Falle einer Insolvenz der Gegenpartei hinsichtlich solcher überschüssiger Sicherheiten ein ungesicherter Gläubiger. Hält die Verwahrstelle, eine ihrer Unterverwahrstellen oder eine Drittpartei Sicherheiten im Namen eines Teilfonds, ist Letzterer im Falle einer Insolvenz einer solchen Einrichtung ein ungesicherter Gläubiger.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bergen rechtliche Risiken und können zu Verlusten führen, weil ein Gesetz oder eine Vorschrift unerwartet Anwendung finden oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar sind oder richtig dokumentiert werden können.

Vorbehaltlich der in Anhang III dargelegten Beschränkungen der Zentralbank darf der Teilfonds erhaltene Barsicherheiten neu anlegen. Werden erhaltene Barsicherheiten wieder angelegt, geht der Teilfonds mit dieser Anlage ein Verlustrisiko ein. Kommt es zu einem Verlust, verringert sich der Wert der Sicherheitsleistung und der Teilfonds ist weniger gut gegen einen Zahlungsausfall der Gegenpartei geschützt. Die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenen Risiken entsprechen im Großen und Ganzen den Risiken der anderen Anlagen des Teilfonds.

Im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften entstandene direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren können (beispielsweise aufgrund von Vereinbarungen über die Aufteilung von Erträgen) von den Erträgen der Teilfonds abgezogen werden. Solche Kosten und Gebühren enthalten keine verdeckten Erträge und sollten auch keine solchen enthalten. Alle durch effizientes Portfoliomanagement erwirtschafteten Erträge, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, werden dem Teilfonds zugeführt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können an Institute wie Banken, Investmentgesellschaften, Broker-Dealer, mit der Wertpapierleihe beauftragte Stellen und andere Finanzinstitute und Intermediäre gezahlt werden, die unter Umständen nahestehende Personen des Anlageverwalters oder des betreffenden Unteranlageverwalters bzw. der Verwahrstelle sind.

Devisengeschäfte

Die Teilfonds dürfen in Bezug auf das einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnende Vermögen Verfahren und Instrumente einsetzen, um dieses gegen Wechselkursschwankungen zu schützen. Falls und soweit vom Anlageverwalter bzw. dem Unteranlageverwalter als angemessen erachtet, kann das Währungsexposure der EUR-, GBP-, SEK- und USD-Klassen gegenüber der jeweiligen Basiswährung abgesichert werden, vorausgesetzt dass (1) dies im besten Interesse der Anteilhaber ist und (2) die abgesicherten Positionen regelmäßig geprüft werden, um sicherzustellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse („**abgesicherte Anteilsklasse**“) nicht überschreiten und dass unzureichend abgesicherte Positionen 95 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilsklasse nicht unterschreiten .

Andernfalls kann eine währungsgesicherte Anteilsklasse (die „**Anteilsklasse mit Währungsabsicherung**“) geschaffen werden, um ein etwaiges Fremdwährungsrisiko zwischen der Klassenwährung und der Währung der Anlagen eines Teilfonds abzusichern, falls der Teilfonds das Währungsrisiko zwischen seiner Basiswährung und den Währungen der Anlagen im Teilfondsportfolio nicht abgesichert hat. Abgesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % deutlich übersteigen, nicht von einem Monat auf den nächsten fortgeführt werden. Übermäßig und unzulänglich abgesicherte Positionen sind nicht gewollt und auf Faktoren zurückzuführen, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters und des Unteranlageverwalters entziehen und (3) abgesicherte Positionen werden regelmäßig geprüft, um sicherzustellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen die zulässige Höchstgrenze nicht überschreiten. Übermäßig und unzulänglich abgesicherte Positionen werden nicht auf den Folgemonat übertragen. Des Weiteren dürfen die abgesicherten Anteilsklassen/Anteilsklassen mit Portfolioabsicherung durch die zum Zweck der Absicherung des Währungsexposures der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung bzw. der Nennwährung der Anlagen des Teilfonds eingegangenen Geschäfte nicht gehebelt werden. Kommen bei einem Teilfonds Absicherungsgeschäfte zum Einsatz, sind sämtliche mit einer solchen Absicherung verbundenen Kosten von der betreffenden Klasse separat zu tragen. Alle Gewinne bzw. Verluste einer Anteilsklasse eines Teilfonds aus solchen Absicherungsgeschäften werden der entsprechenden Klasse zugeschrieben. Ist die Währungsabsicherung erfolgreich, dürfte sich die Performance der abgesicherten Anteilsklasse aufgrund des verringerten Währungsexposures der Performance der zugrundeliegenden Vermögenswerte angleichen. Der Einsatz von Absicherungsstrategien auf Klassenebene kann verhindern, dass die Inhaber von Anteilen dieser Klasse von einem Wertverlust der Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten, profitieren.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in einem Teilfonds die folgenden Risiken beachten. Die jeweilige Anlagepolitik eines Teilfonds ist mit bestimmten Risiken verbunden, denen sich potenzielle Anleger bewusst sein sollten. Die Teilfonds sind nicht als umfassende Investitionsprogramme konzipiert und es kann nicht garantiert werden, dass sie ihre Anlageziele erreichen werden.

Allgemeine Risiken

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die Anteilspreise und die Erträge aus Anteilen sowohl steigen als auch sinken können und dass Anleger möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten. Neben den Marktfaktoren können auch Wechselkursschwankungen zu einem Anstieg oder einer Verringerung des Anteilswerts führen. Aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungspreis (auf den gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag oder eine Vertriebsgebühr/Verkaufsprovision) aufgeschlagen wird) und dem Rücknahmepreis (von dem gegebenenfalls eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) der Anteile sollte eine Anlage in einem Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

Am Kauf von Anteilen interessierte Personen sollten sich über (a) die in ihren Ländern geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bedingungen für den Kauf von Anteilen, (b) eventuell geltende Devisenkontrollbestimmungen und (c) die Konsequenzen beim Kauf und bei der Rückgabe von Anteilen in Bezug auf Einkommen- und sonstige Steuern informieren.

Anlagen an bestimmten Wertpapiermärkten sind mit größeren Risiken verbunden als Anlagen an den wichtigsten Wertpapiermärkten. Gelegentlich kann es beim Anlageverwalter, Unteranlageverwalter und bei den mit ihnen verbundenen Personen zu Interessenkonflikten in Bezug auf einen Teilfonds kommen. Vor einer Anlage in einem Teilfonds sollten Sie die folgenden Aspekte gründlich abwägen.

Die Teilfonds dürfen in eine Reihe von Derivaten, Wertpapieren und Schuldtiteln investieren, die erhebliche Risiken bergen, welche der Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter jedoch versucht, durch sorgfältiges Research, eine dauerhafte Überwachung der Anlagen und angemessene Absicherungstechniken zu steuern. Es kann nicht garantiert werden, dass die Wertpapiere und anderen Instrumente, die ein Teilfonds erwirbt, auch tatsächlich an Wert gewinnen oder dass ein Teilfonds nicht erhebliche Verluste erleidet. Anleger eines Teilfonds mit treuhänderischen Pflichten werden aufgefordert, zu erklären, dass ihre Anlage im Teilfonds im Rahmen ihrer Funktion als Treuhänder erfolgt. Zudem müssen alle Anleger erklären, dass ihre Anlageentscheidungen unter Berufung auf ihre Steuer-, Rechts- und Finanzberater erfolgten und nicht auf dem Rat oder der Empfehlung des Anlageverwalters oder des Unteranlageverwalters beruhen.

Risiken in Bezug auf Rechnungslegungsstandards

In manchen Ländern, in denen der Fonds investiert oder in denen die Emittenten der Wertpapiere des Teilfonds ihren Sitz haben oder aktiv sind, entsprechen die Rechnungslegungsstandards möglicherweise nicht den internationalen Rechnungslegungsstandards. Des Weiteren können die Voraussetzungen und Grundsätze der Buchprüfung von jenen, die an internationalen Kapitalmärkten allgemein anerkannt sind, abweichen. Dementsprechend ist es möglich, dass den Teilfonds bei manchen Anlagen nicht so viele zuverlässige Finanzinformationen zur Verfügung stehen wie üblicherweise bei Anlagen an etablierteren Märkten.

Inhaberpapiere

Inhaberpapiere sind Wertpapiere, deren Inhaber nicht namentlich eingetragen ist und deren Eigentümer derjenige ist, der das Papier besitzt. Inhaberpapiere stützen sich auf die Originalurkunde. Die Eigentümerschaft wird durch die Lieferung des Instruments bzw. Wertpapiers in Form einer Urkunde, eines Wechsels oder einer Anleihe übertragen. Inhaberpapiere unterliegen einer Reihe von Risiken wie Diebstahl, Fälschungen und Geldwäsche. Wenn Teilfonds in Inhaberpapieren anlegen, sind diese physisch getrennt vom allgemeinen Vermögen der Verwahrstelle bzw. dem Vermögen einer etwaigen Unterverwahrstelle aufzubewahren. Die Verwahrstelle und ihre Beauftragten haben sicherzustellen, dass Inhaberpapiere sicher in einem Tresor aufbewahrt werden. Die Verwahrstelle und ihre Beauftragten gewährleisten darüber hinaus, dass Übertragungen von Inhaberpapieren anhand von

sicheren Verfahren erfolgen. Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass aus ihren Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen ersichtlich ist, dass die Inhaberpapiere physisch aufbewahrt werden. Des Weiteren hat die Verwahrstelle dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen so geführt werden, dass aus ihnen hervorgeht, dass die aufbewahrten Inhaberpapiere dem Teilfonds gehören.

Änderungen der Steuergesetze

Änderungen der Steuergesetze oder -praxis Irlands oder eines anderen Steuerhoheitsgebiets, welche die Gesellschaft oder einen Teilfonds betreffen, können den Wert der Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigen oder die Nettorendite der Anteilhaber schmälern.

Änderungen der Steuergesetze im Zusammenhang mit Quellensteuern können negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Teilfonds haben.

Obwohl Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse aus Anteilen von Anteilhabern, die nicht in Irland ansässig sind, derzeit keiner Quellensteuer unterliegen, sofern die erforderlichen Erklärungen bezüglich des Wohnsitzes und des Status unterschrieben vorliegen, kann nicht garantiert werden, dass infolge von Änderungen von Gesetzen, Abkommen, Vorschriften oder Verordnungen oder deren Auslegung derartige Zahlungen auf Anteile in Zukunft nicht einer irischen Quellensteuer unterliegen werden. Falls eine Quellensteuer auf Ausschüttungen oder Rücknahmeerlöse aus Anteilen erhoben wird und die Gesellschaft aufgrund der Steuer einen Betrag abzuziehen oder einzubehalten hat, ist diese nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zum Ausgleich eines solchen Abzugs oder einer solchen Einbehaltung auszusahlen.

Änderungen der Steuervorschriften zur Behandlung von Derivaten können die Gesellschaft beeinträchtigen.

Das aufsichtsrechtliche und steuergesetzliche Umfeld für Derivate ist ständig im Wandel. Änderungen der Regulierung oder Besteuerung von Derivaten können den Wert der Derivate der Gesellschaft oder eines Teilfonds mindern und es diesen erschweren, ihre Anlagestrategien umzusetzen. Zudem kann es sein, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds eine bestimmte Haltung in Bezug auf Steuerfragen einnimmt, welche von rechtlichen Schlussfolgerungen abhängen, die noch nicht gerichtlich geklärt worden sind. Falls die Steuerbehörden oder ein Gericht solche rechtlichen Schlussfolgerungen später klären, diese jedoch nicht mit der von der Gesellschaft oder einem Teilfonds gewählten Einstellung vereinbar sind, könnte dies die Gesellschaft oder ihre Teilfonds erheblich beeinträchtigen.

Währungsrisiko

Während der Nettoinventarwert pro Anteil in der Basiswährung eines Teilfonds berechnet wird, dürfen die Anlagen der Teilfonds auf andere Währungen lauten. Unter Umständen ist es unmöglich oder schwierig, ein Währungsexposure abzusichern. Der Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter kann sich daher in bestimmten Fällen dagegen entscheiden, ein derartiges Risiko abzusichern. Des Weiteren kann die Klassenwährung von der Basiswährung eines Teilfonds abweichen, wodurch ein Risiko in Bezug auf die Nennwährung von Anteilen entsteht, welches weiter unten näher erläutert wird.

Kreditrisiko

Teilfonds können dem Kreditrisiko ausgesetzt sein. Das Kreditrisiko besteht darin, dass eine Gesellschaft, Regierung oder andere Einrichtung, die eine Anleihe oder ein anderes festverzinsliches Wertpapier (einschließlich forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte Wertpapiere) begeben hat, nicht imstande ist, die Zinsen zu entrichten oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Bei Emittenten, die von einer Ratingagentur ein hohes Rating erhalten haben, ist dieses Risiko am geringsten, bei solchen mit einem niedrigen oder gar keinem Rating dagegen am höchsten. Anlagen mit einem niedrigen Rating werfen in der Regel eine höhere Rendite ab als höher bewertete Anlagen und bergen ein Potenzial für erhebliche Verluste, aber auch umfangreiche Gewinne, welches auf die Teilfonds übergeht, die diese Anlagen erwerben. Riskantere hochverzinsliche Wertpapiere, in denen einige Teilfonds anlegen dürfen, unterliegen einem größeren Risiko des Kapital- oder Ertragsverlusts als festverzinsliche Wertpapiere mit einem höheren Rating. Bei ihnen gilt es als ungewisser, ob die Emittenten in der Lage sind, die Zinszahlungen oder die Kapitalrückzahlung zu leisten. Spezialisierte Ratingagenturen wie Standard & Poor's oder andere NRSRO können das Rating der Schuldtitel eines Emittenten senken. Bei unerwarteten Ratingherabstufungen verringert sich in der Regel der Wert der Wertpapiere.

Verwahrungsrisiko

Da die Teilfonds an Märkten investieren können, wo die Verwahrungs- oder Abwicklungssysteme nicht so weit entwickelt sind, können die an solchen Märkten gehandelten und einer Unterverwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte der Teilfonds Risiken ausgesetzt sein, für welche die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt. Diese Risiken beruhen auf (i) einer inkorrekten Abwicklung nach dem Prinzip der Lieferung gegen Zahlung; (ii) einem physischen Markt und folglich der Möglichkeit gefälschter Wertpapiere im Umlauf; (iii) unzulänglichen Informationen betreffend Kapitalereignisse; (iv) Registrierverfahren, die die Verfügbarkeit von Wertpapieren erschweren; (v) dem Fehlen angemessener Beratung in rechtlichen/steuerlichen Belangen und (vi) dem Mangel an Sicherheiten und Risikokapital beim Zentralverwahrer.

Internetsicherheit und Identitätsdiebstahl

Die Informationstechnologiesysteme der Gesellschaft, eines Teilfonds, des Anlageverwalters, der Untieranlageverwalter, der Dienstleister der Gesellschaft (darunter unter anderem die Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle) und der Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Teilfonds anlegt, können durch Computerviren, Netzwerkausfälle, Versagen eines Computers oder der Telekommunikation, Zugriff von unbefugten Personen und Sicherheitsverletzungen, Fehler der jeweiligen Fachpersonen, Stromausfälle und Katastrophen wie Brände, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Hurrikane und Erdbeben beschädigt oder gestört werden. Die oben genannten Parteien haben zwar Maßnahmen ergriffen, um solche Risiken zu steuern, doch wenn diese Systeme für längere Zeit beeinträchtigt oder außer Betrieb sind oder nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, sind gegebenenfalls umfangreiche Aufwendungen nötig, um sie zu reparieren oder zu ersetzen. Der Ausfall dieser Systeme und/oder das Fehlschlagen des Notfallplans aus irgendeinem Grund kann die Geschäfte der Gesellschaft, eines Teilfonds, des Anlageverwalters, eines Untieranlageverwalters, eines Dienstleisters und eines Wertpapieremittenten, in den die Gesellschaft investiert, erheblich beeinträchtigen und die Sicherheit, die Vertraulichkeit und der Schutz von sensiblen Daten wie die persönlichen Informationen über die Anteilhaber (oder ihre wirtschaftlichen Eigentümer) kann gegebenenfalls nicht mehr gewährleistet werden. Ein solcher Systemausfall kann außerdem den Ruf der Gesellschaft, eines Teilfonds, des Anlageverwalters, eines Untieranlageverwalters, eines Dienstleisters und eines Emittenten schädigen, rechtliche Ansprüche gegenüber diesen Rechtsträgern und den mit ihnen verbundenen Personen begründen und den Geschäftsbetrieb und die finanzielle Wertentwicklung anderweitig beeinträchtigen.

Derivatrisiko

Derivate sind im Allgemeinen mit besonderen Risiken und Kosten verbunden und können den Teilfonds zu Verluste verursachen. Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten erfordert eine erfahrene Anlageverwaltung, sodass die Fähigkeiten des Anlageverwalters bzw. Untieranlageverwalters zur Analyse und Verwaltung von Derivatgeschäften ausschlaggebend für die Teilfonds sind. Die Preise von Derivaten können sich besonders unter ungewöhnlichen Marktbedingungen unerwartet ändern. Zudem kann es auch vorkommen, dass ein bestimmtes Derivat nicht so mit einem Vermögenswert oder einer Verbindlichkeit eines Teilfonds korreliert, wie es der Anlageverwalter bzw. der Untieranlageverwalter erwartet hat. Da manche Derivate gehebelt sind, können sie die Verluste aus einer Anlage eines Teilfonds vervielfachen oder anderweitig vergrößern. Genauere Informationen zur Hebelpolitik der einzelnen Teilfonds sind in der jeweiligen Anlagepolitik aufgeführt.

Weitere Risiken entstehen dadurch, dass der Teilfonds Derivatpositionen möglicherweise nicht glattstellen oder verkaufen kann. Nicht immer existiert für die Derivatpositionen der Teilfonds ein liquider Sekundärmarkt. Viele OTC-Instrumente sind nicht liquide und können bei Bedarf nicht unbedingt glattgestellt werden. OTC-Instrumente bergen darüber hinaus das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nicht nachkommt. Die Kreditwürdigkeit der Teilnehmer an OTC-Märkten wird in der Regel nicht bewertet. Sie unterstehen keiner behördlichen Aufsicht, wie es bei den Teilnehmern an einer Börse der Fall ist. Des Weiteren gibt es am OTC-Markt auch keine Clearingstelle, die die Bezahlung der erforderlichen Beträge garantiert. Dadurch besteht für die Teilfonds das Risiko, dass eine Gegenpartei ein Geschäft nicht wie vereinbart erfüllt, weil die Kontraktbedingungen angefochten werden (ob gutgläubig oder nicht) oder weil ein Kredit- oder

Liquiditätsproblem vorliegt, was für den jeweiligen Teilfonds zu einem Verlust führt. Derivate können auch rechtliche Risiken bergen, die zu einem Verlust führen können, weil ein Gesetz oder eine Vorschrift unerwartet Anwendung finden oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar sind oder richtig dokumentiert werden können.

Duration

Die Duration ist ein anhand des Barwerts ermitteltes Maß für die erwartete Laufzeit einer Schuldverschreibung. Während die Laufzeit, die den Zeitraum bis zur letzten Zahlung aus einer Schuldverschreibung beschreibt, die Struktur der Zahlungen des Wertpapiers vor Fälligkeit unberücksichtigt lässt, vereint die Duration die Rendite, die Couponzahlungen, die Endfälligkeit, Call- und Put-Möglichkeiten und Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung in einer Kennzahl. Die Duration stellt die Preissensitivität der Anleihe auf Änderungen des Marktzins dar. Das Durationsmanagement ist eines der wichtigsten Werkzeuge des Anlageverwalters bzw. Unteranlageverwalters.

Bei der Duration werden die Zeitintervalle zwischen dem aktuellen Zeitpunkt und den Zeitpunkten der Couponzahlungen und der Rückzahlung – bzw. bei kündbaren Anleihen dem Zeitpunkt der erwarteten Rückzahlung – genommen und mit dem Barwert der künftigen einzelnen Zahlungen gewichtet. Bei Schuldverschreibungen mit Zinszahlungen vor der Rückzahlung ist die Duration normalerweise geringer als die Laufzeit. Allgemein gilt bei gleichbleibenden sonstigen Variablen: Je niedriger der angegebene Zinssatz bzw. Coupon eines festverzinslichen Wertpapiers, desto länger seine Duration und je höher der angegebene Zinssatz bzw. Coupon eines festverzinslichen Wertpapiers, desto kürzer seine Duration.

Während Long-Positionen in Futures die Duration eines Teilfondsportfolios verlängern, verkürzen Short-Positionen in Futures diese.

Es gibt Fälle, in denen sich die Zinssensitivität eines Wertpapiers mithilfe der gewöhnlichen Durationsberechnung nicht angemessen ermitteln lässt. Variabel verzinsliche Wertpapiere haben beispielsweise häufig Laufzeiten von mindestens 10 Jahren, ihre Zinssensitivität ändert sich jedoch jedes Mal, wenn sich der variable Zinssatz des Wertpapiers ändert. Ein weiteres Beispiel für Wertpapiere, bei denen die Laufzeit nicht zu einer angemessenen Ermittlung der Empfindlichkeit gegenüber Zinsänderungen dient, sind sogenannte Mortgage-Pass-Through-Papiere. Die Laufzeit solcher Titel liegt in der Regel bei 30 Jahren, entscheidender für die Berechnung der Zinssensitivität dieser Papiere sind jedoch die aktuellen Rückzahlungsquoten. Schließlich kann sich die Duration von Schuldverschreibungen aufgrund von Zinsschwankungen und anderen Marktfaktoren verändern.

Besteuerung im Ausland

Die Gesellschaft oder ein Teilfonds könnten unter Umständen in einem Rechtshoheitsgebiet, in dem sie nach eigener Meinung nicht steuerpflichtig sind, so behandelt werden, als ob sie dort ansässig wären, eine dauerhafte Niederlassung hätten oder eine Handels- oder Geschäftstätigkeit betrieben, was zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft oder dem Teilfonds eine unerwartete Steuerlast entstände.

Wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds in einem Land, in dem sie anlegen oder in dem ihre Anlagen verwaltet werden, so behandelt würden, als ob sie dort ansässig wären, eine ständige Niederlassung hätten oder eine Handels- oder Geschäftstätigkeit betrieben, unterlägen alle ihre Erträge und Gewinne oder der Teil der Erträge und Gewinne, der dieser dauerhaften Niederlassung bzw. Handels- oder Geschäftstätigkeit zuzuordnen bzw. im Grunde damit verbunden ist, den Steuern dieses Landes, was die Performance der Gesellschaft und die Renditen der Anteilhaber erheblich beeinträchtigen könnte.

Es wird beabsichtigt, dass die Geschäfte der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds so geführt werden, dass diese für britische Steuerzwecke nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gelten. Dementsprechend wird angestrebt, dass weder die Erträge noch die Kapitalgewinne der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, sofern die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keine Geschäfte über eine dort steuerpflichtige dauerhafte Niederlassung tätigt.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die hierfür notwendigen Anforderungen jederzeit erfüllt sind.

Es wird beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds so zu führen, dass etwaige in Kanada durchgeführte Geschäfte nicht zur Folge haben, dass die Gesellschaft oder die Teilfonds so behandelt werden, als ob sie in Kanada ein Geschäft betrieben, und dadurch kanadischer Einkommen- oder Kapitalertragsteuer unterliegen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die kanadischen Steuerbehörden nicht durchsetzen, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds in Kanada einkommensteuerpflichtig sind. Abgesehen hiervon, könnten Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die Erträge generieren, auf die im Ausland ansässige Personen kanadische Quellensteuer zu leisten haben.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so führen, dass sie und ihre Teilfonds für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht so behandelt werden, als betrieben sie in den USA eine Handels- oder Geschäftstätigkeit, und dass sie daher keiner US-Bundeseinkommensteuer unterliegen. Da die Maßstäbe zur Bestimmung, was als US-Handels- bzw. -Geschäftstätigkeit gilt, nicht ganz eindeutig sind, kann nicht garantiert werden, dass die US-Steuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service) nicht durchsetzt, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds in den USA eine Handels- bzw. Geschäftstätigkeit betreiben und ihre Erträge effektiv damit verbunden sind. Setzt die US-Steuerbehörde dies erfolgreich durch, fällt der Gesellschaft oder einem Teilfonds eine US-Bundeseinkommensteuer auf diese effektiv mit der Handels- bzw. Geschäftstätigkeit verbundenen Erträge an, zuzüglich einer Steuer auf Gewinne von Zweigniederlassungen in Höhe von 30 %. Abgesehen davon, könnten Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die Erträge generieren, auf die US-Quellensteuer zu leisten ist.

Die Gesellschaft darf in Wertpapieren anlegen, die unter Umständen als Beteiligungen an amerikanischen Immobilien-Holdinggesellschaften gelten, was dazu führen könnte, dass die Gesellschaft im Sinne des Foreign Investment in Real Property Tax Act von 1980 (FIRPTA) steuerpflichtig wäre.

Laut FIRPTA wird der aus der Veräußerung einer Beteiligung an einem US-Grundbesitz erzielte Gewinn einer Person, die keine US-Person im Sinne der jeweils geltenden Fassung des United States Internal Revenue Code von 1986 ist, als effektiv mit einer US-Handels- bzw. Geschäftstätigkeit verbundene Erträge behandelt. Beteiligungen an US-Grundbesitz umfassen unter anderem Beteiligungen an US-Unternehmen, die für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als amerikanische Immobilien-Holdinggesellschaft gelten. Für Nicht-US-Personen, die unter Berücksichtigung mittelbarer Beteiligungen höchstens 5 % der öffentlich gehandelten Beteiligungspapiere einer amerikanischen Immobilien-Holdinggesellschaft halten, gilt jedoch eine Ausnahmeregelung. Die Gesellschaft und die Teilfonds dürfen in amerikanischen Immobilien-Holdinggesellschaften investieren, wobei sie versuchen, die Anlagen so zu verwalten, dass ihre Beteiligung 5 % nicht übersteigt. Gelingt dies der Gesellschaft oder ihren Teilfonds, unter anderem aufgrund von mittelbaren Beteiligungen, jedoch nicht, unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung von Beteiligungen in einer solchen Immobilien-Gesellschaft der US-Bundeseinkommensteuer im Sinne des FIRPTA.

Die Gesellschaft kann im Rahmen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) US-Steueretzen unterliegen.

Die Gesellschaft (und jeder Teilfonds) muss die umfangreichen Melde- und Steuervorschriften (bekannt als „FATCA“) einhalten (oder als FATCA-konform gelten), die geschaffen wurden, um das US-amerikanische Finanzministerium (Department of the Treasury) über ausländische Konten in US-Besitz zu informieren. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten (oder gilt die Gesellschaft nicht als FATCA-konform), unterliegt die Gesellschaft (und jeder Teilfonds) US-Quellensteuern auf bestimmte Einkünfte und Gewinne aus den USA. Gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den USA und Irland gelten die Vorschriften außerdem als von der Gesellschaft (und allen Teilfonds) eingehalten und die Gesellschaft (und alle Teilfonds) daher als von der Quellensteuer befreit, wenn sie die Informationen zu meldepflichtigen US-Konten direkt bei der irischen Steuerbehörde (die „Steuerbehörde“) ausweist und meldet. Anteilinhaber können dazu aufgefordert werden, der Gesellschaft im Antragsformular zusätzliche

Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft (und jeder Teilfonds) dieser Pflicht nachkommen kann. Versäumt es ein Anteilinhaber, die geforderten Informationen vorzulegen, können ihm Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit sämtlichen daraus resultierenden US-Quellensteuern, dem US-Steuerreporting und/oder der Zwangsrücknahme, Übertragung oder sonstigen Annullierung seiner Anteile entstehen. Es ist zu erwarten, dass weitere Leitlinien zur Funktionsweise und zum Umfang der neuen Melde- und Abzugspflicht herausgegeben werden. Es ist ungewiss, wann solche Leitlinien auf den zukünftigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft (und der Teilfonds) zutreffen und wie sie diesen beeinflussen werden. Der administrative Aufwand für die Einhaltung der FATCA-Vorschriften kann zu einer Erhöhung der Betriebskosten der Gesellschaft (und der Teilfonds) führen und folglich die Erträge der Anleger schmälern. Außerdem kann die Gesellschaft (und jeder Teilfonds) durch FATCA verpflichtet sein, der US-Steuerbehörde IRS private und vertrauliche Informationen über bestimmte Anleger zur Verfügung zu stellen. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Besteuerung in den Vereinigten Staaten – FATCA“.

Risiken bei Devisenterminkontrakten

Die Teilfonds können jederzeit Devisentermingeschäfte tätigen, indem sie Devisenforwards zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements kaufen. Die Teilfonds können zur Absicherung gegen Wechselkurschwankungen, die zu einer Wertminderung jener Anlagen führen könnten, die nicht auf die Basiswährung lauten oder größtenteils nicht in der Basiswährung gehandelt werden, Terminkontrakte abschließen. Hierfür schließt ein Teilfonds einen Terminkontrakt ab, bei dem er die Währung, auf welche die Anlage lautet oder in der sie größtenteils gehandelt wird, gegen die Basiswährung verkauft. Zwar sollen solche Geschäfte das Verlustrisiko im Fall einer Abwertung der abgesicherten Währung minimieren, doch begrenzen sie gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls die abgesicherte Währung aufwertet. Eine exakte Abstimmung zwischen dem Betrag eines Terminkontrakts und dem Wert der betreffenden Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Marktschwankungen zwischen dem Tag, an dem der jeweilige Terminkontrakt abgeschlossen wird, und dem Fälligkeitstag ändern wird. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen der Gesellschaft abgestimmt ist, kann nicht garantiert werden.

Illiquide Anlagen

Teilfonds können jederzeit in illiquiden Anlagen investiert sein. Es ist zwar davon auszugehen, dass illiquide Anlagen nur einen kleinen Teil der Teilfondsanlagen ausmachen, aufgrund der mangelnden Liquidität dieser Anlagen kann es dem Teilfonds aber möglicherweise Schwierigkeiten bereiten, diese Anlagen zu veräußern. Rücknahmeanträge von Anteilhabern können aufgeschoben oder begrenzt werden oder dazu führen, dass der Teilfonds höher bewertete oder liquidere Anlagen veräußern muss. Eine solche Veräußerung könnte ein Absinken der Gesamtbonität der Teilfondsanlagen sowie einen Anstieg des Exposures des Teilfonds gegenüber den Risiken von illiquiden Anlagen zur Folge haben. Darüber hinaus ist die Gesellschaft laut Gründungsunterlagen und unter Berücksichtigung der dort genannten und von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen in bestimmten Fällen befugt, Rückgabeanträge durch Übertragung von Sachwerten in Form von Wertpapieren anstelle von oder zusätzlich zu Barmitteln zu erfüllen. Bei der Übertragung von Sachwerten in Form von Wertpapieren sind die Vorgaben der Zentralbank zu beachten und können illiquide Anlagen verwendet werden.

Zinsrisiko

Teilfonds können hin und wieder einem Zinsrisiko unterliegen. In der Regel herrscht zwischen dem Wert von festverzinslichen Wertpapieren und den Zinssätzen eine negative Korrelation. Steigen die Zinsen, sinkt für gewöhnlich der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren. Sinken dagegen die Zinsen, nimmt der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren normalerweise zu. Bei langlaufenden Wertpapieren ist das Risiko größer als bei Wertpapieren mit kurzer Laufzeit. In dem Maße, in dem die Teilfondsanlagen eher aus variabel verzinslichen Wertpapieren bestehen und Zinsderivate das Zinsrisiko von festverzinslichen Wertpapieren absichern, kann ein solches Zinsrisiko abgeschwächt werden.

LIBOR-Risiko

Viele Finanzinstrumente verwenden einen variablen Zinssatz, der sich nach dem LIBOR richtet, dem für kurzfristige Eurodollar-Einlagen zwischen den führenden internationalen Banken gezahlten Zinssatz. Am 27. Juli 2017 kündigte der Direktor der britischen Finanzmarktaufsicht FCA an, der LIBOR solle nach Möglichkeit bis Ende 2021 durch einen alternativen Referenzwert abgelöst werden. Noch ist nicht ganz klar, ob der LIBOR inskünftig weiter verwendet werden kann und durch welchen alternativen Referenzwert er abgelöst werden soll. Daher können die möglichen Auswirkungen der LIBOR-Ablösung auf die Teilfonds oder die Finanzinstrumente, in die sie investieren, noch nicht abgeschätzt werden. Der Übergang zu alternativen Zinssätzen könnte an Märkten, die ihre Zinssätze zurzeit am LIBOR ausrichten, stärkere Volatilität oder Liquiditätsmangel verursachen. Außerdem könnte er den Wert von Anlagen, die an den LIBOR gekoppelt sind, senken und die Wirksamkeit neuer Absicherungsgeschäfte für bestehende an den LIBOR gekoppelte Instrumente verringern. Da der LIBOR als Referenzzinssatz während der Übergangsphase an Bedeutung verlieren könnte, könnten diese Auswirkungen schon vor Ende 2021 eintreten.

Anlagerisiken

Es gibt keine Gewähr dafür, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Die Anlage in Teilfonds birgt Anlagerisiken, einschließlich des Risikos, den gesamten Anlagebetrag zu verlieren. Die Kapitalrendite und Erträge der Teilfonds ergeben sich aus dem Kapitalzuwachs und den Erträgen aus den Anlagen des Teilfonds abzüglich der angefallenen Kosten. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass die Rendite eines Teilfonds infolge von Veränderungen des Kapitalzuwachses oder der Erträge schwankt.

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern

Die Teilfonds können in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die in Schwellenländern ansässig sind oder ihre Geschäfte hauptsächlich in solchen Ländern tätigen. Anlagen an Schwellenmärkten sind mit gewissen Risiken verbunden, von denen einzelne im Folgenden näher ausgeführt werden.

Wirtschaftliche und politische Faktoren: Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind mit besonderen Erwägungen und Risiken verbunden, z. B. dem Risiko hoher Inflationsraten und Zinsen in einzelnen Volkswirtschaften, der begrenzten Liquidität und relativ geringen Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte der Schwellenländer, der größeren Preisvolatilität, der hohen Auslandverschuldung und der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ungewissheiten, wie der möglichen Einführung von Devisenkontrollen, oder anderen Gesetzen dieser Länder oder Beschränkungen, welche die Anlagemöglichkeiten beeinträchtigen können. Außerdem besteht in einzelnen Schwellenländern die Gefahr der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Besteuerung, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, welche die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten. Einzelne Schwellenmärkte unterscheiden sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttonationaleinkommens, die Inflationsrate, Kapitalinvestitionen, Ressourcen, Selbstversorgung und Zahlungsbilanz positiv oder negativ von den Volkswirtschaften der Industriestaaten. Bestimmte Anlagen in Schwellenländern können zudem ausländischen Quellensteuern unterliegen. All diese und noch weitere Faktoren können den Wert der Teilfondsanteile beeinflussen.

In der Vergangenheit hatten die Volkswirtschaften der Schwellenländer mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Obwohl einige von ihnen in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte gemacht haben, kämpfen zahlreiche Schwellenländer weiterhin mit erheblichen Problemen, darunter hohen Inflationsraten und Zinsen.

Die Inflation und stark schwankende Zinsen hatten und haben weiterhin verheerende Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Wertpapiermärkte einzelner Schwellenmärkte. Die Weiterentwicklung der Wirtschaft und Wertpapiermärkte einzelner Schwellenländer bedarf großer wirtschaftlicher und fiskalpolitischer Disziplin, welche in der Vergangenheit oft fehlte, sowie politischer und sozialer Stabilität. Die Entwicklung hängt jedoch auch von der internationalen Wirtschaftslage ab, namentlich von der US-Konjunktur, sowie von den internationalen Erdöl- und Rohstoffpreisen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die konjunkturfördernden Initiativen erfolgreich sein werden.

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Anlagen im Ausland und an kleineren Kapitalmärkten gelten für Anlagen in Schwellenländern in verstärktem Ausmaß. Manche Schwellenländerwährungen haben zum Beispiel gegenüber dem US-Dollar stetig abgewertet und einige von ihnen haben in regelmäßigen Abständen erhebliche Anpassungen erlebt. Die Rückführung oder die Konvertibilität der Währung können bei Anlagen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Da manche Währungen nur innerhalb des Landes umgetauscht werden können, kann der Wert der Anlagen durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollvorschriften beeinträchtigt werden. Die Rückführung von Gewinnen kann in manchen Fällen Beschränkungen unterliegen. Aufgrund der Unterentwicklung einiger Bankensysteme kann es bei der Übertragung von Mitteln, dem Umtausch von Währungen und der Überweisung von Mitteln aus einem Schwellenland zu erheblichen Verzögerungen kommen. Zudem üben die Regierungen einzelner Schwellenländer in vielen Bereichen der Privatwirtschaft einen maßgeblichen Einfluss aus. In bestimmten Fällen besitzt oder beherrscht die Regierung zahlreiche Unternehmen, darunter auch die größten des Landes. Daher könnten Maßnahmen der Regierung in Zukunft einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftlichen Bedingungen in solchen Ländern haben und die Unternehmen des Privatsektors benachteiligen, wodurch der Wert der Titel eines Teilfondsportfolios beeinträchtigt würde.

Marktliquidität und -volatilität: Die Wertpapiermärkte der Schwellenländer sind erheblich kleiner, weniger liquid und volatil als die großen Wertpapiermärkte der USA und Europas. An den meisten wenn nicht gar an allen Wertpapiermärkten der Schwellenländer ist ein überproportional großer Teil der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf eine kleine Anzahl Emittenten konzentriert. Manche Märkte zeichnen sich durch eine geringe Zahl von Market-Makern aus und die Marktteilnehmer sind meist institutionelle Anleger, wie Versicherungsgesellschaften, Banken, andere Finanzinstitute und Investmentgesellschaften. Aufgrund der Preisvolatilität und geringen Liquidität an den Schwellenmärkten kann es für die Teilfonds unter Umständen schwierig sein, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt und Preis zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch der Anlageerfolg geschmälert wird.

Informationsstandards: Die Wertpapiermärkte der Schwellenländer sind nicht nur kleiner, weniger liquid und volatil, sondern, was die Offenlegungs-, Berichterstattungs- und aufsichtsrechtlichen Standards betrifft, auch nicht so weit entwickelt wie die europäischen Märkte. An diesen Märkten gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen zu den Wertpapieremittenten als in Europa. Auch die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts zur treuhänderischen Verantwortlichkeit und zum Aktionärschutz sind deutlich weniger ausgeprägt als in Europa. Die Emittenten der Schwellenmärkte sind weniger strengen Rechnungslegungs-, Prüf-, und Berichterstattungsstandards unterworfen als europäische Gesellschaften. In einzelnen Schwellenländern erfordern die Regeln zur buchhalterischen Erfassung der Inflation, dass Gesellschaften, welche ihre Bücher in Lokalwährung führen, für Steuer- und Buchführungszwecke bestimmte Aktiven und Passiven in der Bilanz unter Berücksichtigung der hohen Inflationsrate, der die Gesellschaften unterliegen, ausweisen. Diese inflationsbereinigte Rechnungslegung kann einzelnen Unternehmen in Schwellenländern indirekt Gewinne oder Verluste verursachen. Daher können sich die Abschlüsse und die ausgewiesenen Gewinne dieser Gesellschaften von jenen in anderen Ländern, einschließlich Europas, unterscheiden.

Verwahrrisiko: Da die Teilfonds in Märkten anlegen können, in denen die Verwahr- und Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können ihre an diesen Märkten gehandelten und Unterverwahrstellen anvertrauten Vermögenswerte Risiken ausgesetzt sein, für welche die Verwahrstelle normalerweise keine Haftung trägt. Die Verwahrstelle verfügt über ein Netz von Unterverwahrstellen in einzelnen Schwellenländern. Die Gesellschaft hat beschlossen, dass sie erst in Wertpapiere oder Gesellschaften von Schwellenländern investieren wird, wenn die Verwahrstelle in diesen Ländern über ein zufriedenstellendes Netz von Unterverwahrstellen verfügt. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die getroffenen Maßnahmen oder Vereinbarungen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrstellen von den Gerichten eines Schwellenlands anerkannt werden oder dass ein von der Verwahrstelle oder den Teilfonds bei den zuständigen Gerichten erwirkter Gerichtsentscheid gegen eine solche Unterverwahrstelle von den Gerichten der Schwellenländer durchgesetzt wird.

Einzelne Märkte Zentral- und Osteuropas weisen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften und der Verwahrung von Wertpapieren auf. Diese Risiken beruhen auf der Tatsache, dass es in einzelnen Ländern (wie Russland) keine physischen Wertpapiere gibt und das Eigentum an den Wertpapieren nur durch den Eintrag im Aktienregister des Emittenten belegt ist. Jeder Emittent ist für die Bestellung seiner Registerstelle zuständig. Da es in Russland bis 1. April 2013 kein zentrales Registrierungssystem für Aktionäre gab, sind mehrere tausend Registerstellen über ganz Russland verstreut. Die russische Wertpapieraufsichtsbehörde hat die Zuständigkeiten der Registerstellen, die erforderlichen Dokumente zum Eigentumsnachweis und das Vorgehen bei der Übertragung von Wertpapieren festgelegt. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Vorschriften der Wertpapieraufsichtsbehörde besteht jedoch weiterhin das Risiko für Verluste und Fehler und es kann nicht garantiert werden, dass die Registerstellen nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen vorgehen. Beim ehemaligen Registrierungssystem wurde von der Registerstelle zum betreffenden Zeitpunkt ein Registerauszug erstellt. Das Anteilseigentum wurde ausschließlich durch die Aufzeichnungen der Registerstelle und nicht durch den Besitz eines Auszugs aus dem Aktionärsregister nachgewiesen. Der Auszug belegte lediglich, dass eine Eintragung erfolgt war. Er war weder handelbar noch hatte er einen eigentlichen Wert. Ein Auszug aus dem Anteilsregister wurde von der Registerstelle in der Regel nicht als Eigentumsnachweis akzeptiert und die Registerstelle war nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder ihre lokalen Vertreter in Russland über Änderungen des Aktionärsregisters zu informieren. Daher wurden russische Wertpapiere nicht physisch bei der Verwahrstelle oder ihren lokalen Vertretern in Russland hinterlegt. Weder die Verwahrstelle noch ihre lokalen Vertreter in Russland erfüllten folglich die Aufgabe der physischen Verwahrung im herkömmlichen Sinne. Die Registerstellen waren keine Vertreter der Verwahrstellen oder deren lokaler Vertreter in Russland und diesen gegenüber zu keiner Rechenschaft verpflichtet. Am 1. April 2013 wurden die Verwahrregelungen für einige russische Wertpapiere geändert. Seit diesem Datum wird bei zahlreichen russischen Wertpapieren der Besitz von Anlegern des jeweiligen Teilfonds nicht mehr durch einen direkten Eintrag in das Aktionärsregister des Emittenten belegt. Stattdessen wurden der Eigentumsnachweis und die Abwicklung von Geschäften im Zusammenhang mit solchen russischen Wertpapieren vom russischen Zentralverwahrer (National Settlement Depository, „NSD“) übernommen. Die Verwahrstelle bzw. ihr lokaler russischer Vertreter ist Mitglied der NSD. Die NSD tritt als Nominee für die Wertpapiere im Register des betreffenden Emittenten auf. Obwohl dies zum Ziel hat, ein zentrales und reguliertes System zur Registrierung des Eigentums an und der Abwicklung von Geschäften in russischen Wertpapieren zu schaffen, werden dadurch nicht alle Risiken im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Registerstellensystem beseitigt. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden nur getätigt, wenn diese entweder auf Stufe 1 oder Stufe 2 der Moskauer Börse MICEX- RTS notiert sind oder gehandelt werden. Die Verwahrstelle haftet für die ungerechtfertigte Nichterfüllung ihrer Pflichten oder die unzulängliche Erfüllung ihrer Pflichten, nicht jedoch für Verluste infolge der Auflösung, Insolvenz, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Unterlassung einer Registerstelle. Bei Eintreten solcher Verluste hat der betroffene Teilfonds seine Rechte direkt gegenüber dem Emittenten und/oder der von ihm bestellten Registerstelle geltend zu machen. Die oben ausgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von russischen Wertpapieren können in ähnlichem Umfang auch in anderen zentral- und osteuropäischen Ländern, in denen die Teilfonds investieren, auftreten.

Risiken im Zusammenhang mit dem UK-Austritt aus der Europäischen Union

Das Vereinigte Königreich hat die EU am 31. Januar 2020 offiziell verlassen („Brexit“). Das Vereinigte Königreich und die EU haben ein Austrittsabkommen abgeschlossen, das eine Übergangsfrist bis Ende 2020 beinhaltet, während der das EU-Recht im Vereinigten Königreich weiterhin so anwendbar ist, als wäre es ein Mitgliedsstaat.

Obwohl nicht ausgeschlossen ist, dass diese Übergangsfrist verlängert wird, scheint eine solche Verlängerung aktuell unwahrscheinlich. Wie genau das künftige Verhältnis des Vereinigten Königreichs zur EU geregelt sein wird, ist unklar und hängt davon ab, wie die beiden Parteien ihre Beziehungen nach dem Brexit neu verhandeln werden. Angesichts dieser Ungewissheit ist schwer abzuschätzen, wie genau der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU umgesetzt und wie er sich wirtschaftlich, steuerlich, haushaltspolitisch, rechtlich, regulatorisch oder anderweitig auf die Anlageverwaltungsbranche und auf die europäischen und weltweiten Finanzmärkte allgemein auswirken wird.

Es ist möglich, dass es kurz nach dem Brexit zu einer erhöhten Volatilität an den Finanzmärkten in Großbritannien und Europa kommt. Die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs dürfte weniger stabil sein als in den letzten Jahren und es dürfte schwieriger sein, britische Investitionen zu bewerten, deren Eignung und Risiko zu beurteilen sowie Käufe oder Verkäufe zu tätigen, da diese stärkeren und häufigeren Wertschwankungen unterworfen sein dürften. Wechselkursschwankungen dürften den Kauf von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anlagen durch einen Teilfonds verteuern. Die Teilfonds müssen mit mehr Rücknahmen rechnen. Falls es für den Anlageverwalter nicht möglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds ordnungsgemäß zu bewerten, oder bei umfangreichen Rücknahmen kann die Gesellschaft bestimmte von der Zentralbank genehmigte Liquiditätsmanagementinstrumente einsetzen, einschließlich zurückgestellter Rücknahmen, Anwendung der Fair-Value-Methode sowie zeitweiliger Aussetzung eines Teilfonds.

Es ist möglich, dass die im Vereinigten Königreich und in der EU geltenden Vorschriften nach dem Brexit stärker voneinander abweichen, was die grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsaktivitäten einschränkt. Art und Umfang der Auswirkungen von Brexit-bezogenen Änderungen auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen nach der Übergangsfrist sind ungewiss, können unter Umständen aber erheblich sein. Die britische Regierung hat für einen Zeitraum von drei Jahren ein befristetes Genehmigungsverfahren eingeführt und arbeitet in der Zwischenzeit längerfristige Regulierungsvorschriften aus, damit registrierte EU-Investmentfonds weiterhin auf dem britischen Privatkundenmarkt verkauft werden können. Die Gesellschaft hat ihre Teilfonds im Rahmen des befristeten Genehmigungsverfahrens angemeldet.

Der Anlageverwalter hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich. Die Wertpapieraufsichtsbehörden der EU und die britische Finanzmarktaufsicht FCA haben eine Absichtserklärung (MoU) unterzeichnet, gemäß welcher der Anlageverwalter weiterhin Anlageverwaltungsdienste für die Gesellschaft leisten kann. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es nach Ablauf der Übergangsfrist für in Großbritannien zugelassene Unternehmen nicht mehr möglich sein könnte, in der EU Werbung für OGAW zu betreiben. Sofern nötig, kann die Gesellschaft in Betracht ziehen, für den Vertrieb innerhalb der EU ein in der EU ansässiges Unternehmen zu beauftragen oder zu gründen.

Nach Ablauf der Übergangsfrist könnte es für die Gesellschaft notwendig werden, weitere vertragliche Vorkehrungen mit ihren Dienstleistern zu vereinbaren, damit personenbezogene Daten ins Vereinigte Königreich übermittelt und weiterhin dort verarbeitet werden können. Bei der Art der Verwendung der personenbezogenen Daten von Anlegern wird es keine Veränderungen geben.

Ereignisse höherer Gewalt

Die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter und andere Dienstleister der Gesellschaft und ihre Beauftragten können Ereignissen höherer Gewalt ausgesetzt sein (d.h. Ereignissen jenseits der Kontrolle der Partei, die sich auf das Ereignis beruft, darunter Naturereignisse, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Auftreten von Infektionskrankheiten,

Pandemien oder sonstigen schwerwiegenden Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, Kriege, Terrorismus, Arbeitsniederlegungen, gravierende Betriebsstörungen, Unterbrechungen von Strom- und anderen Leitungen, technisches Versagen, mangelhafte Konstruktion und Ausführung, Unfälle, demografische Veränderungen, makroökonomische Maßnahmen von Regierungen und soziale Instabilität). Einige Ereignisse höherer Gewalt können die betroffenen Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft beeinträchtigen, bis die Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem entsprechenden Ereignis behoben sind. Zwar wird erwartet, dass die Dienstleister Krisenpläne für den Umgang mit Ereignissen höherer Gewalt umsetzen, doch kann es sein, dass diese Ereignisse über die den Plänen zugrunde liegenden Annahmen hinausgehen.

Bestimmte Ereignisse höherer Gewalt (wie Kriege oder das Auftreten von Infektionskrankheiten) können außerdem die Weltwirtschaft und die internationale Geschäftstätigkeit im Allgemeinen oder die Länder, in denen die Teilfonds anlegen, im Besonderen negativ beeinflussen. Seit Ende 2019 ist in mehreren Ländern ein neuartiges Coronavirus (nCoV) aufgetreten, das einer Familie von Viren angehört, die gewöhnliche Erkältungen bis hin zu schwereren Erkrankungen hervorrufen können. Die Verbreitung von Infektionskrankheiten oder ähnliche Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit können die Konsumnachfrage oder die Wirtschaftsleistung verringern, den Marktwert von Anlagen beeinträchtigen, zu Marktschließungen, Reisebeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen führen und allgemein gravierende Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben und die Funktionsweise der Märkte stören. Art und Umfang der Auswirkungen solcher Ereignisse sind schwer absehbar und können die Renditen aller Teilfonds und ihrer Anlagen beeinträchtigen. Marktstörungen oder Marktschließungen können dazu führen, dass es für den Anlageverwalter nicht möglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds ordnungsgemäß zu bewerten, und bei umfangreichen Rücknahmen kann die Gesellschaft bestimmte von der Zentralbank genehmigte und im Prospekt beschriebene Liquiditätsmanagementinstrumente einsetzen, einschließlich zurückgestellter Rücknahmen, Anwendung des Fair-Value-Pricing sowie die zeitweilige Aussetzung eines Teilfonds.

Begrenzte Anzahl von Anlagen

Es ist davon auszugehen, dass die Teilfonds gut diversifiziert sein werden. Bei einer großen Anzahl an Rücknahmeanträgen, könnten sich Teilfonds jedoch gezwungen sehen, liquide Positionen zu veräußern, was zu einer Übergewichtung einer kleinen Anzahl illiquider Anlagen führen würde. In solchen Fällen könnte die Gesamtrendite eines Teilfonds erheblich vom schlechten Abschneiden einer einzelnen Anlage beeinträchtigt werden. Durch die Begrenzung der Rücknahmen auf höchstens 10 % der Anteile eines Anlegers an einem Handelstag können die Teilfonds dieses Risiko in einer solchen Situation mindern.

Markt- und Liquiditätsrisiko

Einige der Märkte, Börsen oder Wertpapiere, in denen die Teilfonds anlegen dürfen, können sich als illiquid und hin und wieder äußerst volatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis und den Zeitpunkt auswirken, zu dem Teilfonds Positionen liquidieren können, um Rücknahmeanträge zu erfüllen oder einen anderen Finanzierungsbedarf zu decken.

Kein Sekundärmarkt

Es wird keinen Sekundärmarkt für Anteile der Teilfonds geben. Anleger können sich von ihren Anteilen nur durch Rückgabe trennen, welche ein Tag im Voraus anzukündigen ist und bei der eine Rücknahmegebühr von bis zu 0,5 % des Rücknahmeerlöses erhoben werden kann.

Verlass auf Anlageverwalter und Untieranlageverwalter

Der Erfolg der Gesellschaft und der Teilfonds hängt in erheblichem Maße vom Geschick und der Kompetenz der Mitarbeiter des Anlageverwalters bzw. des Untieranlageverwalters ab. Anteilinhaber verlassen sich bei der Verwaltung der Geschäfte der Teilfonds und der Gesellschaft voll und ganz auf diese Personen. Es ist Anteilinhabern untersagt, in die aktive Verwaltung und die Geschäfte der Teilfonds und der Gesellschaft einzugreifen. Folglich ist es potenziellen Anlegern vor dem Kauf von Anteilen nicht möglich, die Vorzüge von Anlagen, die ein Teilfonds erwerben möchte, selbst zu beurteilen. Stattdessen haben sich solche Anleger auf die Fähigkeit des Anlageverwalters bzw.

Unteranlageverwalters, angemessene Beurteilungen vorzunehmen und Anlageentscheidungen zu treffen, zu verlassen. Es kann nicht garantiert werden, dass die wichtigsten Anlageexperten während des gesamten Bestehens der Gesellschaft oder eines Teilfonds mit dem Anlageverwalter oder dem Unteranlageverwalter verbunden sein werden. Die historische Performance des Anlageverwalters oder Unteranlageverwalters oder ihrer verbundenen Personen bei anderen Portfolios oder Anlagevehikeln sagt nicht zwingend etwas über die Ergebnisse aus, die der Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter mit der Gesellschaft oder den Teilfonds erzielen kann. In diesem Sinne liefern die in der Vergangenheit vom Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter oder mit ihnen verbundenen Personen über einen bestimmten Zeitraum erzielten Leistungen nicht unbedingt einen Hinweis für die künftig zu erwartenden Ergebnisse.

Risiken von REITs

Bei Anlagen in Immobilieninvestmenttrusts (**REITs**) und in Emittenten, die in Immobilien investieren, mit ihnen handeln oder sonstige Geschäfte tätigen oder Immobilien oder Beteiligungen an ihnen besitzen, sind Teilfonds ähnlichen Risiken ausgesetzt, wie wenn sie direkt in Immobilien investieren würden. So kann der Wert von Immobilien schwanken, unter anderem aufgrund von allgemeinen oder lokalen Wirtschaftsbedingungen, übermäßiger Bautätigkeit und stärkerem Wettbewerb, Verlusten im Zusammenhang mit Unglücksfällen und Enteignungen, gesetzlichen Mietobergrenzen, Wertänderungen in der Nachbarschaft, schwankender Beliebtheit von Wohneigentum bei Mietern sowie Zinsänderungen. Neben den Wertänderungen der zugrundeliegenden Immobilien können auch Zahlungsausfälle bei Darlehensnehmern oder Mietern den Wert von REITs beeinträchtigen.

Darüber hinaus bedürfen REITs spezieller Managementfähigkeiten. Manche REITs sind unter Umständen nur wenig diversifiziert und können daher den mit der Finanzierung eines kleinen Immobilienportfolios verbundenen Risiken ausgesetzt sein. REITs stützen sich im Allgemeinen auf ihre Fähigkeit, Cashflows zu generieren, um Ausschüttungen an Anteilinhaber zu leisten. Sie unterliegen dem Risiko von Zahlungsausfällen bei Darlehensnehmern und der Selbstliquidation. Zudem kann die Performance eines REIT beeinträchtigt werden, wenn dieser die im US-Gesetz festgelegten Bedingungen für einen steuerfreien Durchlauf von Erträgen nicht erfüllt oder seinen Status der Befreiung von der Registrierung gemäß dem Gesetz von 1940 nicht aufrechterhalten kann.

Wertpapiere sonstiger Investmentgesellschaften und Exchange Traded Funds

Anlagen in von sonstigen Investmentgesellschaften oder Exchange Traded Funds begebenen Wertpapieren weisen ähnliche Risiken auf wie eine direkte Anlage in den Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Investmentgesellschaften oder Exchange Traded Funds. Zudem müssten die Teilfonds, genauso wie die anderen Anteilinhaber, ihren Anteil an den Aufwendungen dieser sonstigen Investmentgesellschaft oder des Exchange Traded Fund, darunter Verwaltungs- und sonstige Gebühren, tragen. Diese Gebühren würden zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Aufwendungen hinzukommen, für die der Teilfonds bereits im Zusammenhang mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit aufzukommen hat. Die von einem Teilfonds im Rahmen der Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen zu zahlenden Verwaltungsgebühren belaufen sich auf höchstens 2 % des Nettoinventarwerts dieser kollektiven Kapitalanlage. Anlagen in Hedgefonds und anderen privat platzierten Fonds, deren Anlageziele mit der Anlagepolitik der Teilfonds im Einklang stehen, sind mit dem zusätzlichen Risiko erheblicher Volatilität verbunden. Wie bei jedem börsengehandelten Wertpapier hängt auch der Preis von Exchange Traded Funds und geschlossenen Fonds von Angebot und Nachfrage ab und kann demnach vom zugrundeliegenden Nettoinventarwert abweichen. Investitionen in Fonds, die nicht bei einer Aufsichtsbehörde registriert sind, können aufgrund der mangelnden Regulierung und Aufsicht einem höheren Risiko unterliegen als Anlagen in regulierten Fonds.

Risiko der Branchenkonzentration

Der Wert der Anlagen eines Teilfonds, der seine Investitionen auf eine bestimmte Branche konzentriert, reagiert äußerst empfindlich auf finanzielle, wirtschaftliche, politische und sonstige Entwicklungen, die diese Branche betreffen. Demnach haben Umstände, die diese Branche belasten, stärkere Auswirkungen auf diesen Teilfonds als auf einen Teilfonds, dessen Anlagen nicht derart konzentriert sind. Es ist demnach davon auszugehen, dass Ereignisse, welche die Branchen, in denen ein Teilfonds investiert

ist, negativ beeinflussen, einen – möglicherweise beträchtlichen – Wertverlust der Anteile des Teilfonds zur Folge haben.

Risiko von Beteiligungspapieren

In der Regel sind die Kurse von Beteiligungspapieren volatiliter als diejenigen von festverzinslichen Wertpapieren. Eine Reihe von Faktoren bewirken, dass die Kurse von Beteiligungspapieren steigen oder fallen. Beteiligungspapiere reagieren zum Beispiel sowohl auf Entwicklungen, die ganze Finanzmärkte oder Branchen betreffen (wie Veränderungen bei Inflation oder Konsumentennachfrage), als auch Ereignisse, die nur für einzelne Emittenten von Bedeutung sind (wie Meldungen über Erfolg oder Misserfolg eines neuen Produkts). Beteiligungspapiere unterliegen darüber hinaus einem Aktienmarktrisiko, welches darin besteht, dass die Aktien über einen kurzen oder langen Zeitraum generell nachgeben. Wenn die von einem Teilfonds gehaltenen Aktien an Wert einbüßen, belastet dies den Wert der Teilfondsanteile.

Großkapitalisierte Unternehmen

Anlagen in größeren Unternehmen legen unter Umständen nicht so schnell an Wert zu wie solche in kleineren Unternehmen. Zudem kann es sein, dass größere Unternehmen nicht imstande sind, schnell auf Herausforderungen am Markt, wie technologische Veränderungen oder sich wandelnde Verbrauchervorlieben, zu reagieren.

Klein- und mittelkapitalisierte Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben häufig kleinere Märkte, weniger Produkte oder Dienstleistungen im Angebot sowie eingeschränktere Management- und finanzielle Ressourcen als größere, etabliertere Unternehmen. KMU weisen daher unter Umständen eine volatilere Performance und ein größeres Konkursrisiko auf, wodurch sich die Volatilität und das Verlustrisiko eines Teilfonds erhöhen.

Erfüllungsrisiko

Teilfonds können einem Erfüllungsrisiko unterliegen. Darüber hinaus könnte aufgrund der gängigen Marktpraxis im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen ein höheres Risiko gegeben sein.

Risiko in Bezug auf die Nennwährung von Anteilen

Anteilsklassen eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Nennwährung der Klasse können zu einem Wertverlust der betreffenden Anteilsklasse führen, welcher in der Nennwährung der Klasse ausgewiesen wird. Dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter steht es frei, dieses Risiko durch den Einsatz von Verfahren und Instrumenten des effizienten Portfoliomanagements, unter anderem Devisenterminkontrakten, zu mindern.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine solche Strategie möglicherweise zur Folge hat, dass die Anteilinhaber der betreffenden Klasse im Falle einer Abwertung der Nennwährung kaum profitieren. Unter diesen Umständen können die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt sein, welche die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen wird bei der Zeichnung, der Rücknahme, dem Umtausch sowie sämtlichen Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den aktuellen Wechselkursen durchgeführt. Der Nettoinventarwert einer nicht abgesicherten Anteilsklasse unterliegt in Bezug auf die Basiswährung des Teilfonds einem Wechselkursrisiko.

Obwohl nicht unbedingt in jeder Anteilsklasse eines Teilfonds Absicherungsstrategien zum Einsatz kommen, werden die zur Umsetzung einer solchen Strategie verwendeten Finanzinstrumente als Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds angesehen. Die Gewinne und Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten fallen dagegen allein der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds zu. Währungsengagements dieser Anteilsklasse dürfen nicht mit Währungsengagements einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds zusammengelegt oder dagegen

aufgerechnet werden. Die mit den Vermögenswerten der Gesellschaft verbundenen Währungsrisiken werden nicht den einzelnen Anteilsklassen zugeordnet.

Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihe

Bei Teilfonds, die Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sollten sich die Anteilhaber darüber im Klaren sein, dass, wie bei jeder Kreditvergabe, ein Verzugsrisiko und das Risiko, zur Verfügung gestellte Mittel nicht zurückzuerhalten, besteht. Sollte der Emittent eines Wertpapiers seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, wird die im Zusammenhang mit dieser Transaktion bereitgestellte Sicherheit verwertet. Es wird dafür gesorgt, dass der Wert der bereitgestellten Sicherheit den Wert der Wertpapiere jederzeit übersteigt. Bei plötzlichen Marktbewegungen kann es passieren, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt.

Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen während der vollständigen Due-Diligence-Prüfung

Anleger seien auf das Risiko hingewiesen, dass Verzögerungen bei der Übermittlung des unterschriebenen Antragsformulars und aller im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Unterlagen an den Verwalter dazu führen können, dass Anteile nicht an einem bestimmten Handelstag ausgegeben werden.

Umfangreiche Rücknahmen

Bei umfangreichen Rücknahmen innerhalb eines begrenzten Zeitraums kann es den Teilfonds Schwierigkeiten bereiten, genügend Mittel aufzutreiben, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen, ohne dafür Positionen zu einem unpassenden Zeitpunkt oder zu ungünstigen Bedingungen vorzeitig veräußern zu müssen.

Nicht genauer ausgeführte Portfoliositionen

Da nicht jede einzelne Anlage der Teilfonds ausgewiesen wird, müssen sich die Anteilhaber darauf verlassen, dass der Anlageverwalter bzw. der Unteranlageverwalter imstande ist, sinnvolle Anlagen für die Teilfonds zu tätigen und diese zu verwalten und gegebenenfalls zu veräußern. Zwar versuchen der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter, nur sorgfältig ausgewählte Anlagen zu tätigen, die im Einklang mit den Anlagekriterien eines Teilfonds stehen, die Auswahl der Titel erfolgt aber nach ihrem freien Ermessen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds und der Bestimmungen der OGAW-Verordnung.

Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko der wechselseitigen Haftung

Jeder Teilfonds hat ungeachtet seiner Rentabilität seine Gebühren und Kosten selbst zu tragen. Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Nach irischem Recht haftet die Gesellschaft im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten und es besteht in der Regel keine wechselseitige Haftung zwischen den Teilfonds. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass die Haftungstrennung zwischen den Teilfonds aufrechterhalten wird, wenn an einem Gericht eines anderen RechtsHoheitsgebiets Klage gegen die Gesellschaft eingereicht wird. Ungeachtet einer möglichen wechselseitigen Haftung zwischen den Teilfonds, können Gerichtsverfahren, die einen Teilfonds betreffen, die Gesellschaft als Ganzes betreffen, was wiederum die Tätigkeit aller Teilfonds beeinträchtigen könnte.

Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten

Das Umbrella-Geldkonto wird im Namen der Gesellschaft und nicht im Namen des entsprechenden Teilfonds geführt und die Trennung der Anlagegelder von Verbindlichkeiten anderer Teilfonds als dem Teilfonds, auf den sich die Anlegergelder beziehen (wie unten beschrieben), hängt unter anderem von der korrekten Erfassung der einem einzelnen Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch die Gesellschaft oder in deren Namen ab.

Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügt, um die Forderungen der ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen.

Anderen Teilfonds der Gesellschaft zuzurechnende Gelder werden ebenfalls in Umbrella-Geldkonten gehalten. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds („zahlungsunfähiger Teilfonds“) unterliegt die

Beitreibung von einem anderen Teilfonds zustehenden Beträgen („begünstigter Teilfonds“), die jedoch möglicherweise aufgrund der Verwendung von Umbrella-Geldkonten fälschlicherweise an einen zahlungsunfähigen Teilfonds übertragen worden sind, den geltenden irischen Gesetzen sowie den Nutzungsbestimmungen für Umbrella-Geldkonten. Bei der Beitreibung solcher Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Unstimmigkeiten kommen und der zahlungsunfähige Teilfonds verfügt gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um die Beträge zurückzuzahlen, die dem begünstigten Teilfonds zustehen.

Versäumt es ein Anleger, die Zeichnungsgelder innerhalb der im Prospekt genannten Frist zu zahlen, ist er unter Umständen verpflichtet, den Teilfonds für die möglicherweise daraus entstandenen Verbindlichkeiten zu entschädigen. Die Gesellschaft kann sämtliche an diesen Anleger ausgegebene Anteile annullieren und ihm Zinsen und sonstige dem entsprechenden Teilfonds angefallene Auslagen belasten. Ist die Gesellschaft nicht imstande, die ausstehenden Beträge von einem säumigen Anleger einzuholen, können einem Teilfonds bis zum Eingang der Zahlung dieser Gelder Verluste oder Kosten entstehen, für welche der jeweilige Teilfonds und folglich dessen Anteilinhaber zu haften haben.

Im Umbrella-Geldkonto gehaltene Beträge werden voraussichtlich nicht verzinst werden. Allfällige Zinsen auf die im Umbrella-Geldkonto gehaltenen Gelder fließen dem entsprechenden Teilfonds zu und werden diesem periodisch zugunsten der Anteilinhaber zugewiesen.

Die von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien über Umbrella-Geldkonten sind noch neu und nicht erprobt und können daher Änderungen unterliegen und werden möglicherweise noch genauer ausformuliert. Aus diesem Grund kann die Struktur der von der Gesellschaft geführten Umbrella-Geldkonten wesentlich von der in diesem Prospekt beschriebenen Struktur abweichen.

Obwohl die oben genannten Faktoren keine abschließende Auflistung aller Risiken und wichtigen Erwägungen im Zusammenhang mit einer Anlage in der Gesellschaft darstellen, sollten sie vor einer Anlage in der Gesellschaft genauestens berücksichtigt werden. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren persönlichen Beratern informieren, bevor sie sich für die Zeichnung von Anteilen entscheiden.

Benchmark-Verordnung

Die Referenzwertverordnung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie untersagt die Verwendung der von Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte für andere als die in der Verordnung vorgesehenen Zwecke. Die Referenzwertverordnung schreibt vor, dass Administratoren, die innerhalb der EU Referenzwerte bereitstellen, entweder zugelassen oder in einem von der ESMA geführten öffentlichen Register eingetragen sein müssen. Referenzwert-Administratoren, welche die von den Teilfonds verwendeten Indizes bereitstellen, mussten bis zum 1. Januar 2020 eine entsprechende Zulassung oder Eintragung ins ESMA-Register beantragen. Zum Datum dieses Prospekts sind sowohl MSCI Limited als auch S&P DJI Netherlands B.V. im ESMA-Register eingetragen. Derzeit verwenden die Teilfonds keine Indizes, die von anderen Referenzwert-Administratoren zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesellschaft verfügt über einen Alternativplan für Referenzwerte, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergreifen würde, falls sich ein von einem Teilfonds verwendeter Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „Benchmark-Alternativplan“). Die von der Gesellschaft im Rahmen des Benchmark-Alternativplans ergriffenen Maßnahmen können gegebenenfalls zu Veränderungen der Anlageziele und der Anlagepolitik eines Teilfonds führen, was sich negativ auf den Wert einer Anlage im betreffenden Teilfonds auswirken kann. Jegliche Veränderungen dieser Art werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Zentralbank und den einschlägigen Bestimmungen dieses Prospekts vorgenommen.

Verbriefungsverordnung

Am 17. Januar 2018 trat die neue Verbriefungsverordnung (Verordnung EU 2017/2402) (die „Verbriefungsverordnung“) in Kraft, die seit dem 1. Januar 2019 in allen EU-Staaten anwendbar ist. Die Verbriefungsverordnung ersetzt die bestehenden sektorspezifischen Regelungen der Verbriefung durch ein neues Regelwerk, das auf alle Verbriefungen innerhalb der EU Anwendung findet. OGAW wie die Gesellschaft fallen in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung.

Der Begriff „Verbriefung“ umfasst jegliche Transaktion oder Struktur, durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt

wird. Im Wesentlichen umfasst der Begriff alle Anlagen mit Tranchen oder Klassen, bei denen die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen und die Rangfolge der Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur entscheidet.

Institutionelle Anleger wie der Teilfonds müssen sich vergewissern, dass der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einen Nettoanteil von mindestens 5 % an der Verbriefung hält. Dieser Regelung zufolge muss der Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds vor der Anlage in einer Verbriefungsposition seine Sorgfaltspflichten wahrnehmen und diesen auch während der gesamten Dauer seiner Anlage nachkommen. Mit diesem direkten Ansatz sollen die bestehenden Vorschriften über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten ergänzt werden, gemäß denen institutionelle Investoren vor einer Anlage prüfen müssen, ob die verbrieftende Einrichtung selbst einen Teil des Risikos übernommen hat. Folglich müssen in der EU ansässige Verbriefungseinrichtungen nach diesem direkten Ansatz selbst einen Teil des Risikos halten, auch wenn die Investoren außerhalb der EU ansässig und keine institutionellen Investoren sind. Die OGAW-Richtlinie wurde durch eine neue Bestimmung ergänzt, die besagt, dass OGAW, die Verbriefungspositionen halten, welche die Vorschriften der Verbriefungsverordnung nicht einhalten, „im besten Interesse ihrer Anleger handeln und Korrekturmaßnahmen treffen müssen“.

Die Verbriefungsverordnung gilt für Verbriefungen, deren zugrundeliegenden Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 aufgelegt wurden oder die vor oder nach diesem Datum neue Verbriefungspositionen schaffen. Davor bestehende Verbriefungen müssen weiterhin die unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens der Verbriefungsverordnung geltenden Regeln anwenden, es sei denn, es werden neue Wertpapiere aufgelegt oder neue Positionen geschaffen.

Die Liste der in diesem Prospekt aufgeführten Anlagerisiken stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Anleger und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Teilfonds gegebenenfalls außerordentlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

4. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Allgemeines

Die Gesellschaft hat für alle ihre Aufwendungen aufzukommen. Die Aufwendungen umfassen gegebenenfalls die Kosten für: a) Errichtung und Fortführung der Gesellschaft und jeglicher Klassen sowie deren Registrierung bei einer Regierungs- bzw. Aufsichtsbehörde und/oder einer Börse bzw. einem regulierten Markt; b) Management, Anlageberatung, Verwaltung, Treuhanddienste, Verwahrung, Zahlstellen, Vertretung, Vertrieb und sonstige Dienstleistungen von Dritten; c) Erstellung und Druck von Prospekten, Verkaufsunterlagen und Berichten sowie deren Versand an Anteilinhaber, die Zentralbank, Börsen und Regierungsbehörden; d) Steuern; e) Provisionen und Brokergebühren (ausgenommen davon sind die Kosten, die für die Entschädigung von Maklern im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Researchdienstleistungen anfallen und die vom Anlageverwalter oder einem seiner Beauftragten getragen werden); f) Abschlussprüfung, Steuer- und Rechtsberatung; g) Versicherungsprämien; und h) sonstige Betriebsaufwendungen.

Mit Genehmigung der Zentralbank kann die Gesellschaft Zahl- und Vertriebsstellen bestellen. Die Gesellschaft hat jeder Zahl- und jeder Vertriebsstelle nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Zahlstelle oder der Vertriebsstelle eine Zahlstellen- bzw. Vertriebsstellengebühr für ihre Funktion als Zahlstelle bzw. Vertriebsstelle der Gesellschaft im jeweiligen Land zu zahlen, deren Höhe sich nach den geschäftsüblichen Sätzen des jeweiligen Landes richtet und die im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen wird.

Die Gesellschaft hat Clifton Fund Consulting Limited (Geschäftsbezeichnung: KB Associates) damit beauftragt, ihr vorübergehend Teilzeitmitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die sie bei der Erfüllung ihrer Kontroll- und Überwachungsverpflichtungen gemäß den Vorschriften der Zentralbank unterstützen. Die in Zusammenhang mit solchen Dienstleistungen an KB Associates zu zahlenden Honorare werden aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt und entsprechen marktüblichen Tarifen.

Des Weiteren hat die Gesellschaft folgende Gebühren zu zahlen:

Verwaltungsrats honorare

Laut Satzung haben die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf ein Honorar für ihre Dienste, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird, jedoch nicht 50.000 EUR pro Jahr und Mitglied übersteigen darf. Darüber hinaus haben die Verwaltungsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf die Erstattung aller angemessenen Auslagen, darunter Reise-, Übernachtungs- und sonstige Kosten, die ihnen ordnungsgemäß im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten entstanden sind.

Verwaltungsstellengebühren

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine Jahresgebühr, die aus dem Teilfondsvermögen gezahlt wird und 1,75 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (zuzüglich MwSt.) nicht übersteigt, auf Transaktionsgebühren zu geschäftsüblichen Tarifen sowie auf die Erstattung der im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten entstandenen angemessenen Auslagen. Diese Gebühren laufen an jedem Handelstag auf, werden am jeweiligen Handelstag berechnet und sind monatlich im Nachhinein zu zahlen.

Verwahrstellengebühren

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Jahresgebühr, die aus dem Teilfondsvermögen gezahlt wird und 0,25 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds (zuzüglich etwaiger MwSt.) nicht übersteigt. Diese Gebühr läuft täglich auf, wird an jedem Handelstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zu zahlen. Die Verwahrstelle hat darüber hinaus Anspruch auf die vereinbarten Unterverwahrstellengebühren sowie Transaktionsgebühren (welche zu geschäftsüblichen Tarifen erhoben werden) aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen. Die Verwahrstelle darf ihre Vergütung sowie die ihr in Bezug auf die Gesellschaft entstandenen angemessenen und ordnungsgemäß belegten Auslagen, unter anderem im Namen der Gesellschaft gezahlte oder noch zu zahlende Steuern, von einem oder mehreren Geldkonten der Gesellschaft abbuchen, sofern sie die Gesellschaft im Voraus

informiert und deren Genehmigung einholt.

Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgebühr beträgt bei Anteilen der Klasse A für jede Klasse höchstens 2 % pro Jahr. Sie wird von jeder Anteilsklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwerts selbst getragen, läuft täglich auf und ist monatlich zahlbar.

Die Anlageverwaltungsgebühr beträgt bei Anteilen der Klasse B für jede Klasse höchstens 0,75 % pro Jahr. Sie wird von jeder Anteilsklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwerts selbst getragen, läuft täglich auf und ist monatlich zahlbar.

Die Anlageverwaltungsgebühr beträgt bei Anteilen der Klasse C für jede Klasse höchstens 0,55 % pro Jahr. Sie wird von jeder Anteilsklasse auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwerts selbst getragen, läuft täglich auf und ist monatlich zahlbar.

Für Anteile der Klasse D werden keine Anlageverwaltungsgebühren aus dem betreffenden Teilfondsvermögen gezahlt. Anteile der Klasse D weisen stattdessen eine alternative Gebührenstruktur auf, bei welcher der Anleger als ausgewählter Anleger dem Anlageverwalter eine Anlageverwaltungsgebühr auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter zahlt.

Die Anlageverwaltungsgebühr beträgt bei Anteilen der Klasse E für jede Klasse höchstens 0,15 % des Nettoinventarwerts pro Jahr. Sie wird von jeder Anteilsklasse selbst getragen, läuft täglich auf und ist monatlich zahlbar.

Die Anlageverwaltungsgebühr beträgt bei Anteilen der Klasse I für jede Klasse höchstens 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr. Sie wird von jeder Anteilsklasse selbst getragen, läuft täglich auf und ist monatlich zahlbar.

Die Anlageverwaltungsgebühr beträgt bei Anteilen der Klasse S für jede Klasse höchstens 0,75 % des Nettoinventarwerts pro Jahr. Sie wird von jeder Anteilsklasse selbst getragen, läuft täglich auf und ist monatlich zahlbar.

Die Anlageverwaltungsgebühr beträgt bei Anteilen der Klasse W für jede Klasse höchstens 0,50 % des Nettoinventarwerts pro Jahr. Sie wird von jeder Anteilsklasse selbst getragen, läuft täglich auf und ist monatlich zahlbar.

Die Anlageverwaltungsgebühr versteht sich exklusive Mehrwertsteuer, welche bei Bedarf aufgeschlagen wird. Darüber hinaus hat der Anlageverwalter gegenüber den einzelnen Teilfonds Anspruch auf die Erstattung der im Rahmen der Ausübung seiner Pflichten entstandenen Auslagen.

Der Anlageverwalter hat die Gebühren und Auslagen des Unteranlageverwalters sowie eines direkt vom Anlageverwalter bestellten Anlageberaters aus seiner eigenen Anlageverwaltungsgebühr zu zahlen.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen beschließen, einigen Vertriebsstellen oder Anteilhabern die gesamte oder einen Teil der Anlageverwaltungsgebühr auf eigene Kosten rückzuerstatten.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die gesamte oder einen Teil der Anlageverwaltungsgebühr eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu erlassen, um die insgesamt bei einem Teilfonds oder einer Klasse anfallenden Gebühren und Kosten zu begrenzen.

Vertriebsgebühr/Verkaufsprovision

Anteile der Klassen I, S und W sind gegebenenfalls in bestimmten Ländern für Vertriebsstellen oder sonstige Intermediäre verfügbar, die gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen in diesen Ländern Anspruch auf Provisionen oder Retrozessionen haben und solche erhalten möchten. Sofern nach

den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, haben Inhaber von Anteilen der Klassen I, S und W eines Teilfonds unter Umständen eine Verkaufsprovision zu entrichten, die als Prozentsatz der Zeichnungsgelder ermittelt wird, und maximal 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil beträgt. Die Provision ist an den Anlageverwalter in seiner Funktion als Vertriebsstelle zu zahlen, der daraus etwaige Untervertriebsstellen entlohnt, oder mit Zustimmung des Anlageverwalters direkt an die Untervertriebsstelle. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auf eine solche Provision verzichten oder innerhalb der gestatteten Grenzen für verschiedene Antragsteller unterschiedliche Beträge belasten. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, abgesehen von den vorstehend erwähnten Anteilklassen eine Vertriebsgebühr bzw. eine Verkaufsprovision für andere Anteilklassen zu erheben.

Geldwerte Vorteile (Soft Commissions)

Weder der Anlageverwalter noch Money Inc. werden Soft-Commission-Vereinbarungen abschließen. BMO Asset Management Corp. als Beauftragter des Anlageverwalters in den Vereinigten Staaten darf hingegen solche Vereinbarungen eingehen. BMO Asset Management Corp. darf für die Teilfonds, für die sie als Unteranlageverwalter fungiert, Maklergeschäfte über Broker oder Händler durchführen, die wiederum BMO Asset Management Corp. Research-Dienstleistungen im Sinne von Section 28(e)(3) des Securities Exchange Act von 1934 in seiner jeweils geltenden Fassung erbringen. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Zentralbank wird BMO Asset Management Corp. dafür sorgen, dass sich die Broker oder Händler im Hinblick auf die Teilfonds zur bestmöglichen Ausführung der Geschäfte verpflichten und dass die erbrachten Researchdienstleistungen bei der Anlagetätigkeit der Teilfonds von Nutzen sind und keine Interessenkonflikte verursachen, die die Teilfonds wesentlich beeinträchtigen könnten.

Nach Maßgabe der geltenden Gesetze wird BMO Asset Management Corp. die Researchkosten, die den Teilfonds, für die sie als Unteranlageverwalter fungiert, entstehen, einschätzen sowie nach bestem Gewissen beurteilen, ob die Höhe solcher geldwerten Vorteile im Vergleich zu den erhaltenen Broker- und Researchdienstleistungen verhältnismäßig ausfällt, und zwar sowohl in Bezug auf ein spezifisches Geschäft als auch auf die Gesamtverantwortung der BMO Asset Management Corp. BMO Asset Management Corp. muss die Researchkosten, die den Teilfonds, für die sie als Unteranlageverwalter fungiert, entstehen, vollständig ausweisen und hat sicherzustellen, dass der Nutzen, den die betreffenden Teilfonds aus den Researchdienstleistungen ziehen, im Laufe der Zeit in etwa dem Aufwand entspricht, der dem Teilfonds in Form von Brokergebühren belastet wurde. Die Tatsache, dass BMO Asset Management Corp. in der Lage ist, auf diese Weise Research-Dienstleistungen zu erhalten, ist ein entscheidender Faktor bei der Gebührenstruktur von BMO Asset Management Corp.

Retrozessionen und Gebührenteilung

Der Anlageverwalter oder einer seiner Beauftragten kann mit Maklern zusammenarbeiten, die die Auftragsabwicklung sowie eine schnelle, faire und zügige Ausführung von Kundenaufträgen sicherstellen oder Research- bzw. Beratungsdienstleistungen erbringen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie zur Erbringung von Anlagedienstleistungen beitragen und für die Gesellschaft bzw. die Teilfonds von Nutzen sind. Alle Geschäfte werden in Übereinstimmung mit den Standards für die bestmögliche Ausführung gemäß MiFID II ausgeführt. Nähere Informationen zu solchen Vereinbarungen sind den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft zu entnehmen. Die einzelnen Makler werden aus unterschiedlichen Gründen ausgewählt, wobei Faktoren wie bspw. finanzielle Sicherheit, Qualität und Umfang der Ausführungsdienstleistungen sowie Kosten und Reaktionsgeschwindigkeit bei der Behandlung von Kundenanfragen berücksichtigt werden.

Wird ein Makler ausschließlich für Researchdienstleistungen entschädigt, werden diese Kosten vom Anlageverwalter oder gegebenenfalls von einem seiner Beauftragten getragen und nicht auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds überwält.

Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr und Verwässerungsausgleich

Den Anteilinhabern können ein Ausgabeaufschlag, eine Rücknahmegebühr und/oder bei Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen ein Verwässerungsausgleich belastet werden. Genauer hierzu ist im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ zu finden.

5. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle hat den Nettoinventarwert der Gesellschaft gemäß der Satzung zu ermitteln. Der Nettoinventarwert wird an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Der Nettoinventarwert für Anteilklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, wird zum geltenden Wechselkurs in die Klassenwährung umgerechnet.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Handelstag ermittelt, indem die Differenz aus den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten eines Teilfonds durch die Anzahl der Anteile im Umlauf geteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Besteht ein Teilfonds aus mehreren Anteilklassen, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse ermittelt, indem der dieser Klasse zuzuordnende Betrag des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet wird. Der einer Anteilsklasse zuzuordnende Nettoinventarwert eines Teilfonds wird bestimmt, indem die Anzahl der in jeder Klasse ausgegebenen Anteile ermittelt wird, die der Klasse zuzurechnenden Aufwendungen (gemäß Definition unten) und Gebühren der jeweiligen Klasse zugeschrieben werden, angemessene Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen der Gesellschaft vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Teilfonds dann entsprechend zugeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird bestimmt, indem der dieser Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt wird. Einer Anteilsklasse zuzuordnende Aufwendungen sowie Gebühren und Kosten, die keiner bestimmten Klasse zuzurechnen sind, können unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Kosten auf die verschiedenen Anteilklassen entsprechend ihrem Nettoinventarwert oder nach jedem anderen angemessenen, von der Verwahrstelle genehmigten Verteilschlüssel aufgeteilt werden. Die einer Anteilsklasse zuzurechnenden Aufwendungen und alle ihr spezifisch zuzuordnenden Gebühren werden von dieser Anteilsklasse getragen. Bei Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden die Kosten der Währungsumrechnung von dieser Anteilsklasse getragen.

Die „**einer Anteilsklasse zuzurechnenden Aufwendungen**“ beziehen sich auf die Kosten der Zulassung einer Klasse in einem Rechtshoheitsgebiet, an einer Börse, an einem geregelten Markt oder in einem Abwicklungssystem und alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Zulassung sowie alle weiteren Kosten jeglicher Art, die einer Anteilsklasse eindeutig zuzuordnen sind.

Börsengehandelte Derivate werden zu dem von der Börse, an der sie notiert sind oder gehandelt werden, am betreffenden Handelstag veröffentlichten Abrechnungspreis bewertet. Wenn kein solcher Abrechnungspreis verfügbar ist oder dieser nach Ansicht des Verwaltungsrats oder des Anlageverwalters bzw. Untieranlageverwalters nicht repräsentativ ist, wird ihr Wert von einer vom Verwaltungsrat bestellten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person (wie beispielsweise dem Anlageverwalter) sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt. Außerbörslich gehandelte Derivate werden zu der bei der betreffenden Gegenpartei eingeholten letzten täglichen Bewertung bewertet, sofern diese mindestens einmal pro Woche von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei, die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bestätigt oder überprüft wird.

Barmittel und andere kurzfristige liquide Vermögenswerte werden zum Nennwert zuzüglich (etwaiger) bis zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag aufgelaufener Zinsen bewertet.

An einer Börse oder einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Anlagen werden zu ihrem Schlusskurs am betreffenden Handelstag bewertet. Ist ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert, so wird sein Wert anhand des an seinem Hauptmarkt festgestellten Kurses ermittelt oder anhand des Kurses am Markt, der nach Ansicht des Anlageverwalters bzw. Untieranlageverwalters die fairsten Bewertungskriterien für das Wertpapier bietet. Vermögenswerte, die an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb der relevanten Börse erworben oder an einem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlages zum Bewertungszeitpunkt des Vermögenswerts bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass ein solches Vorgehen im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers vertretbar ist.

Vermögenswerte, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, und Vermögenswerte, die zwar derartig notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch kein Schlusskurs verfügbar ist, werden zu ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der von einer vom Verwaltungsrat bestellten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (falls vorhanden) werden zum letzten Geldkurs oder zum zuletzt verfügbaren vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil bewertet.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte sind etwaige aufgelaufene, aber noch nicht vereinnahmte Zinsen oder Dividenden sowie für die Ausschüttung zur Verfügung stehende, aber noch nicht ausgeschüttete Beträge zu berücksichtigen und alle aufgelaufenen Verbindlichkeiten von den Vermögenswerten abzuziehen.

Gegebenenfalls sind die ermittelten Werte anhand der zuletzt verfügbaren Wechselkurse in die Basiswährung umzurechnen.

Der Verwaltungsrat darf alternative Methoden zur Bewertung von bestimmten Vermögenswerten verwenden oder Wertanpassungen bei Vermögenswerten vornehmen, wenn er der Meinung ist, dass mit den oben beschriebenen Bewertungsverfahren, insbesondere angesichts der Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten oder sonstiger relevanter Erwägungen, keine faire Bewertung eines bestimmten Vermögenswerts möglich ist, sofern diese alternative Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil zu Zeichnungszwecken kann der Verwaltungsrat von der Verwaltungsstelle verlangen, die Bewertungsgrundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil im Rahmen der Bewertungsgrundsätze so anzupassen, dass sie den Wert der Anlagen des Teilfonds widerspiegeln, und zwar indem die Anlagen anhand des am betreffenden Markt jeweils geltenden Briefkurses bewertet werden. Damit soll der Wert der Anteile verbleibender Anteilinhaber im Falle umfangreicher oder wiederholter Nettozeichnungen erhalten bleiben. Diese Bewertungsgrundsätze und die für die einzelnen Vermögenskategorien übernommenen Grundsätze werden während des Bestehens der Gesellschaft konsequent angewandt.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil zu Rücknahmezwecken kann der Verwaltungsrat von der Verwaltungsstelle verlangen, die Bewertungsgrundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil im Rahmen der Bewertungsgrundsätze so anzupassen, dass sie den Wert der Anlagen des Teilfonds widerspiegeln, und zwar indem die Anlagen anhand des am betreffenden Markt jeweils geltenden Geldkurses bewertet werden. Damit soll der Wert der Anteile verbleibender Anteilinhaber im Falle umfangreicher oder wiederholter Nettorücknahmen erhalten bleiben. Diese Bewertungsgrundsätze und die für die einzelnen Vermögenskategorien übernommenen Grundsätze werden während des Bestehens der Gesellschaft konsequent angewandt.

Zeichnungspreis

Der Erstausgabezeitraum für Anteile der Klasse C Euro (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse C USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse I USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse S NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse W CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse W USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend und Klasse W USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend des Pyrford Global Total Return (Sterling) Fund und Klasse B GBP thesaurierend, Klasse B GBP ausschüttend, Klasse C USD thesaurierend, Klasse C USD ausschüttend, Klasse C Euro thesaurierend, Klasse C Euro ausschüttend, Klasse C GBP thesaurierend, Klasse C GBP ausschüttend, Klasse D Euro thesaurierend, Klasse D Euro ausschüttend, Klasse D GBP thesaurierend, Klasse D GBP ausschüttend,

Klasse E GBP thesaurierend, Klasse E GBP ausschüttend, Klasse E Euro thesaurierend, Klasse E Euro ausschüttend, Klasse E USD thesaurierend, Klasse E USD ausschüttend, Klasse S CHF (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S Euro (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S Euro (mit Währungsabsicherung) ausschüttend, Klasse S NOK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S SEK (mit Währungsabsicherung) thesaurierend, Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) thesaurierend und Klasse S USD (mit Währungsabsicherung) ausschüttend des BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund endet am 20. November 2020 um 17.00 Uhr (irische Zeit) oder an dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Datum bzw. Zeitpunkt und wird in keinem Fall länger als sechs Monate dauern. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern und hat die Zentralbank gegebenenfalls darüber zu informieren. Einzelheiten zur Verfügbarkeit von Anteilsklassen erfahren Sie auf Anfrage beim Verwalter.

Der Erstausgabepreis pro Anteil der auf US-Dollar lautenden Anteilsklassen beträgt im Erstausgabezeitraum USD 10. Bei den auf Euro lautenden Anteilsklassen beträgt der Erstausgabepreis pro Anteil im Erstausgabezeitraum EUR 10. Bei den auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen beträgt der Erstausgabepreis pro Anteil im Erstausgabezeitraum GBP 10. Bei den auf norwegische Kronen lautenden Anteilsklassen beträgt der Erstausgabepreis pro Anteil im Erstausgabezeitraum NOK 100. Bei den auf schwedische Kronen lautenden Anteilsklassen beträgt der Erstausgabepreis pro Anteil im Erstausgabezeitraum SEK 100. Bei den auf Schweizer Franken lautenden Anteilsklassen beträgt der Erstausgabepreis pro Anteil im Erstausgabezeitraum CHF 10. Diese Erstausgabepreise verstehen sich ohne Ausgabeaufschlag oder Vertriebsgebühr/Verkaufsprovision (falls solche erhoben werden).

Nach Abschluss des Erstausgabezeitraums liegen die Anteile an jedem Handelstag zum Zeichnungspreis (ohne Ausgabeaufschlag und Vertriebsgebühr/Verkaufsprovision (falls zutreffend)) zur Zeichnung auf. Bei der Zeichnung von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 0,5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben werden. Auf den Nettoinventarwert pro Anteil kann gegebenenfalls wie oben unter „Gebühren und Kosten“ im Abschnitt „Gebühren der Vertriebsstelle/Ausgabeaufschlag“ beschrieben eine Vertriebsgebühr bzw. ein Ausgabeaufschlag erhoben werden.

Zeichnung von Anteilen

Antragsteller haben sicherzustellen, dass sie nur Anteile zeichnen, die ihnen zugänglich sind. Anträge auf Anteile müssen gemäß den Bestimmungen des Prospekts erfolgen. Anteile der Klasse D sind ausgewählten Anlegern vorbehalten.

Um einen Anreiz für Anlagen in bestimmten Teilfonds zu schaffen, kann der Anlageverwalter nach alleinigem Ermessen bestimmen, wann Anteile der Klasse E während eines beschränkten Zeitraums zur Verfügung stehen. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Gutdünken und ohne Vorankündigung die Anteilsklasse E für Neuzeichnungen schließen. Anleger werden gebeten, sich vor Einreichen eines Zeichnungsantrags beim Anlageverwalter zu erkundigen, ob Anteile der Klasse E zur Zeichnung verfügbar sind.

Anteile der Klasse S stehen folgenden Personen zur Verfügung: (a) Finanzintermediären, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten); (b) Finanzintermediären, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten; (c) Institutionellen Anlegern, die für eigene Rechnung investieren. Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden. Anteile werden an Anleger ausgegeben, die ein ausgefülltes Antragsformular sowie alle in Zusammenhang mit der Pflicht zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, vorausgesetzt, dass der vollständige Zeichnungsantrag per Fax, schriftlich oder auf einem anderen von der Zentralbank akzeptierten und vorgängig mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Weg (auch elektronisch) am entsprechenden Handelstag vor Handelsschluss eingeht und die Zeichnungsgelder spätestens vier Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (der

„Zahlungstermin“) eingegangen sind. Anteile werden am entsprechenden Handelstag auf der Grundlage des am jeweiligen Handelstag geltenden Nettoinventarwerts pro Anteil ausgegeben. Ist der Zeichnungsbetrag zum Zahlungstermin nicht eingegangen, kann die Zeichnung annulliert werden oder können dem Anleger Zinsen auf die ausstehenden Beträge zu handelsüblichen Sätzen belastet werden. In einem solchen Fall kann der jeweilige Anleger gegenüber dem Teilfonds für jegliche Verluste haftbar gemacht werden, die unmittelbar auf die Versäumnis der Zahlung des Zeichnungsbetrags zurückzuführen sind.

Antragsformulare für Erstzeichnungen und die begleitenden Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche, die per Fax oder auf einem anderen von der Zentralbank akzeptierten und vorgängig mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Weg (auch elektronisch) eingereicht wurden, müssen im Original der Verwaltungsstelle unverzüglich nachgereicht werden. Per Fax oder auf einem anderen von der Zentralbank akzeptierten Weg (auch elektronisch) gestellte Anträge auf Folgezeichnungen werden von der Verwaltungsstelle als endgültig betrachtet, selbst wenn auf sie keine schriftliche Bestätigung folgt, und können nach Annahme durch die Verwaltungsstelle nicht zurückgezogen werden. Der Rücknahmeerlös wird erst ausgezahlt, wenn das Original des Zeichnungsantrags und sämtliche von der Gesellschaft verlangten Dokumente (unter anderem die mit den Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche verbundenen Unterlagen) vorliegen und alle Auflagen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt sind. Folgezeichnungsanträge, die per Fax oder auf einem anderen von der Zentralbank akzeptierten und vorgängig mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Weg (auch elektronisch) übermittelt wurden, können auch ohne das Einreichen der Originale bearbeitet werden.

Geht ein Antragsformular nach dem oben angegebenen Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle ein, findet die Ausgabe der Anteile erst am folgenden Handelstag statt (es sei denn, die Verwaltungsstelle bestimmt aufgrund außergewöhnlicher Umstände etwas anderes und vorausgesetzt, sie hat den Antrag auf Anteile vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages erhalten).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, für die nach der Ausgabe von ganzen Anteilen verbleibenden Gelder Anteilsbruchteile auszugeben. Anteilsbruchteile können für ein Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Die Gesellschaft und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, Zeichnungsanträge in Teilen oder ganz abzulehnen. Antragsteller, die in Irland ansässig und/oder US-Personen sind, sind verpflichtet, dies der Verwaltungsstelle bei der Erstzeichnung von Anteilen mitzuteilen. Antragsteller, die US-Personen sind, müssen nachweisen, dass sie bestimmte in US-Gesetzen festgelegte Kriterien erfüllen.

Änderungen des Registereintrags oder der Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden nur bei Erhalt von Originaldokumenten ausgeführt.

Clearingsystem

Erst- oder Folgezeichnungen von Anteilen können auch über ein Clearingsystem zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle getätigt werden. Das Clearingsystem oder seine Teilnehmer können Anlegern, die Anteile über das Clearingsystem kaufen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen, bei dem der Nominee Anteile in seinem Namen, aber auf Rechnung der Anleger hält. Anleger, die solche Dienste in Anspruch nehmen möchten, sollten beachten, dass ihre Rechte als Anteilinhaber möglicherweise gegenüber dem Nominee und nicht unmittelbar gegenüber der Gesellschaft bestehen. Anteile können an ein von einem Anleger oder in seinem Namen bestimmtes Clearingsystem (oder einen Teilnehmer oder Nominee des Clearingsystems) oder gegebenenfalls einen von der Verwaltungsstelle anerkannten und akzeptierten Drittanbieter von Nominee-Dienstleistungen ausgegeben und im Namen eines solchen Clearingsystems (bzw. Teilnehmers oder Nominees des Clearingsystems) bzw. des Drittanbieters eingetragen werden. Den Anlegern können die für die Führung und Verwaltung von Konten bei einem solchen Clearingsystem (oder Nominee) normalerweise erhobenen Gebühren anfallen. Bei Zeichnungsanträgen über ein Clearingsystem können andere Zeichnungsverfahren und Fristen gelten, wobei der Handelsschluss der Gesellschaft hiervon jedoch nicht betroffen ist. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen das Clearingsystem nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist, – selbst wenn dies ein Geschäftstag ist – unter Umständen keine Anteile über das Clearingsystem zeichnen oder zurückgeben können.

Mindestzeichnungsbetrag und Zeichnungswährung

Sofern die Gesellschaft nichts anderes bestimmt, ist der Mindestbetrag für Erstzeichnungen einer Anteilsklasse gleichzeitig der Mindestzeichnungsbetrag. Der Betrag für die Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft ist in der jeweiligen Klassenwährung zu überweisen, es sei denn es wurde mit der Verwaltungsstelle etwas anderes vereinbart. Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungen nicht akzeptiert und Übertragungen nicht im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Wert der Anteile eines Anteilinhabers an einer Klasse unter den Mindestanlagebetrag fallen würde. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts „Übertragung und Ausgabe von Anteilen an US-Personen“ haben Antragsteller und Übertragungsempfänger nachzuweisen, dass sie keine US-Personen sind. Antragsteller und Übertragungsempfänger müssen außerdem angeben, ob sie in Irland ansässig sind oder nicht.

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, Zeichnungsanträge in Teilen oder ganz abzulehnen. Bei Ablehnung eines Zeichnungsantrags ist der Zeichnungsbetrag spätestens vierzehn (14) Tage nach Eingang des Antrags auf Kosten und Gefahr des Antragstellers an diesen zurückzuzahlen. In solchen Fällen werden keinerlei Zinsen oder sonstige Entschädigungen gezahlt.

Anteilszeichnungen erfolgen in der Nennwährung der entsprechenden Klasse.

Datenschutzmitteilung

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars für Anlagen in der Gesellschaft persönliche Angaben gemacht haben, die unter Umständen „personenbezogene Daten“ im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen. Wichtige Informationen zur zulässigen Verwendung, Offenlegung, Übertragung und Speicherung persönlicher Daten durch die Gesellschaft sowie Informationen zu den Rechten der Anleger bezüglich ihrer persönlichen Daten (einschließlich des Rechts auf Zugriff, Abänderung, Löschung, Datenübertragbarkeit und Einschränkung der Verarbeitung) finden Sie in der Datenschutzmitteilung der Gesellschaft unter www.bmo.com/pyrford.

Schriftlicher Eigentumsnachweis

Infolge der Annahme eines Zeichnungsantrags wird dem Antragsteller ein schriftlicher Eigentumsnachweis zugestellt, aus dem alle Transaktionsdetails hervorgehen. Anteile werden in registrierter, unverbriefter Form ausgegeben. Es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt.

Die Verwaltungsstelle ist verantwortlich für die Führung des Anteilsregisters der Gesellschaft, in dem sämtliche Anteilsausgaben und -übertragungen registriert werden. Alle ausgegebenen Anteile werden registriert, sodass das Anteilsregister als schlüssiger Eigentumsnachweis dient. Anteile können auf einen einzelnen Namen oder für gemeinsame Anteilinhaber auf bis zu vier Namen ausgegeben werden. Das Anteilsregister liegt während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Einsicht auf. Anteilinhaber dürfen lediglich ihre eigenen Registereinträge einsehen, es sei denn ihnen wurde die Einsicht in fremde Registereinträge vom jeweiligen Anteilinhaber genehmigt.

Bei Änderungen seiner personenbezogenen Daten (unter anderem solchen, die den Anleger zu einer in Irland ansässigen Person oder zu einer US-Person machen) oder bei Verlust seiner Referenznummer hat der Anteilinhaber die Verwaltungsstelle umgehend zu informieren.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche

Aufgrund der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen Antragsteller der Verwaltungsstelle, dem Anlageverwalter oder dem Unteranlageverwalter gegebenenfalls einen Identitätsnachweis und einen Nachweis über die Herkunft der Mittel und/oder des Vermögens erbringen. Die Verwaltungsstelle akzeptiert keine Gelder von Anlegern, bevor die Legitimationsprüfung und, wenn nötig, ein Nachweis über die Herkunft der Mittel und/oder des Vermögens nicht zu ihrer Zufriedenheit abgeschlossen sind. Auch wenn die Zeichnungsgelder von einer benannten Stelle aus einem Land kommen, dessen Geldwäschegesetze mit den in Irland geltenden Vorschriften gleichzusetzen sind, muss der Identitätsnachweis gemäß den geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erfolgen, über die der Kunde vor der Antragstellung informiert wird.

Die Verwaltungsstelle benachrichtigt Anteilszeichner, falls eine zusätzliche Legitimationsprüfung

erforderlich ist. Beispielsweise kann eine natürliche Person aufgefordert werden, eine von einer öffentlichen Stelle wie einem Notar, der Polizei oder der Botschaft ihres Wohnsitzlandes amtlich beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis über die Anschrift des Antragstellers, z. B. einer Stromrechnung oder einem Bankkontoauszug, vorzulegen. Handelt es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen, können eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie Unterlagen über Umfirmierungen), des Gründungsvertrags oder der Satzung (oder gleichwertiger Dokumente) sowie die Namen und Anschriften aller Verwaltungsratsmitglieder und/oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangt werden.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, alle zur Legitimationsprüfung des Antragstellers erforderlichen Unterlagen anzufordern. Dies kann dazu führen, dass Anteile erst am auf den ursprünglich für die Ausgabe der Anteile vorgesehenen Handelstag folgenden Handelstag ausgegeben werden.

Des Weiteren bestätigt der Antragsteller, dass die Verwaltungsstelle vom Antragsteller für Verluste schadlos gehalten wird, die dadurch entstehen, dass der Zeichnungsantrag nicht bearbeitet werden kann, weil der Antragsteller die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat.

Rücknahmeanträge und Zahlung von Rücknahmeerlösen

Anteilinhaber können beantragen, dass ihre Anteile entsprechend den weiter unten beschriebenen Verfahren zurückgenommen werden.

Rücknahmeanträge müssen dem Teilfonds über die Verwaltungsstelle schriftlich, per Fax oder auf einem anderen von der Zentralbank akzeptierten und im Voraus mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Weg (auch elektronisch) vor Handelsschluss am jeweiligen Handelstag (der „**Handelstag für Rücknahmen**“) übermittelt werden, es sei denn, der Verwaltungsrat hebt diese Frist nach eigenem Ermessen für alle Anteilinhaber auf, wobei die Rücknahmeanträge dann bei der Verwaltungsstelle spätestens zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags für Rücknahmen eingehen müssen. Rücknahmeanträge, die spätestens zum Handelsschluss eingehen, werden am betreffenden Handelstag für Rücknahmen bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss (aber vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags für Rücknahmen) eingehen, werden so behandelt, als ob sie am darauffolgenden Handelstag eingereicht worden wären, es sei denn, die Verwaltungsstelle entscheidet aufgrund außergewöhnlicher Umstände etwas anderes. Rücknahmeanträge, die per Fax oder auf einem anderen von der Zentralbank akzeptierten und mit der Verwaltungsstelle im Voraus vereinbarten Weg (auch elektronisch) eingehen, werden, wenn die Zahlung auf das eingetragene Konto erfolgen soll, als endgültig betrachtet, selbst wenn keine schriftliche Bestätigung folgt.

Der Rücknahmepreis pro Anteil beruht auf dem am jeweiligen Handelstag für Rücknahmen geltenden Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine an den Teilfonds zu zahlende Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 0,5 % des Gesamtinventarwerts der zurückgegebenen Anteile erheben. Die Rücknahmegebühr wird vom Rücknahmeerlös einbehalten.

Die Rücknahmeerlöse werden auf Kosten des Anteilinhabers in der Währung der jeweiligen Klasse per elektronischer Überweisung auf ein Konto des Anteilinhabers überwiesen. Die Rücknahmeerlöse werden in der Regel nach Abzug aller etwaigen Kosten und Gebühren spätestens vier Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag für Rücknahmen, an dem der Rücknahmeantrag bearbeitet wurde, (jedoch nicht später als 14 Kalendertage nach Eingang und Annahme des Rücknahmeantrags) auf das vom Anteilinhaber angegebene Bankkonto überwiesen, vorausgesetzt dass der Verwaltungsstelle das vollständige Originalantragsformular samt Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegt und dass die Anteile in frei verfügbaren Mitteln ordnungsgemäß eingezahlt wurden.

Anteilinhaber können ihre Rücknahmeanträge nur bei Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme (siehe unten) zurückziehen. In einem solchen Fall ist der Rückzug nur dann wirksam, wenn dieser der Verwaltungsstelle vor dem Ende der Aussetzung schriftlich mitgeteilt wird. Rücknahmeanträge, die nicht derart zurückgezogen wurden, werden am unmittelbar auf das Ende der Aussetzung folgenden Handelstag für Rücknahmen ausgeführt. Eingereichte Rücknahmeanträge können nur mit Genehmigung der Verwaltungsstelle zurückgezogen werden.

Übersteigen die Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % aller Anteile eines Teilfonds, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, die diese Grenze übersteigenden Rücknahmeanträge auf einen späteren Handelstag aufzuschieben und solche Anteile anteilmäßig zurückzunehmen. Derart aufgeschobene Rücknahmeanträge werden so behandelt, als ob sie am jeweils folgenden Handelstag eingegangen wären, bis alle Anteile aus dem ursprünglichen Antrag zurückgenommen wurden. Aufgeschobene Rücknahmeanträge haben gegenüber den sonstigen an einem Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträgen Vorrang.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für Rücknahmeanträge eines einzelnen Anteilinhabers, deren Ausführung zur Folge hätte, dass an einem Handelstag Anteile in Höhe von mehr als 5 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds zurückgenommen werden würden. In einem solchen Fall kann der Teilfonds den Rücknahmeantrag durch die Übertragung von Anlagen des Teilfonds, sprich in Form von Sachwerten befriedigen, sofern die an die Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte vom Verwaltungsrat in Sachen Beschaffenheit und Art so gewählt werden, wie er es nach eigenem Ermessen für gerecht und nicht als den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber abträglich erachtet, und sofern die Verwahrstelle dies genehmigt. Sobald ein Anteilinhaber, der seine Anteile zurückgeben möchte, erfährt, dass der Teilfonds die Übertragung von Vermögenswerte zur Befriedigung des Rücknahmeantrags beabsichtigt, kann dieser vom Teilfonds verlangen, dass die Vermögenswerte stattdessen verkauft werden und ihm der Verkaufserlös abzüglich etwaiger mit einem solchen Verkauf verbundenen Kosten ausgezahlt wird.

Verwässerungsausgleich

Bei nach Ansicht der Gesellschaft umfangreichen Nettozeichnungen oder -rücknahmen kann die Gesellschaft, um den Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu schützen, einen Verwässerungsausgleich erheben, welcher als Teil des jeweiligen Fondsvermögens einbehalten wird. Der Verwässerungsausgleich wird so festgelegt, dass er die Handelskosten deckt, die anfallen würden, wenn infolge solcher Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen an einem Handelstag zum Werterhalt der Anlagen des Teilfonds zusätzliche Wertpapiere gekauft oder zur Befriedigung von Rücknahmeanträgen Wertpapiere verkauft werden müssten. Diese Kosten umfassen jegliche Handelsspreads, Kommissionen, Übertragungssteuern und, im Zusammenhang mit der Beschaffung von Mitteln zur Befriedigung von Rücknahmeanträgen, Beträge zum Ausgleich von Strafgebühren bei Kündigung von Termineinlagen sowie von Veräußerungen von Anlagen mit einem Abschlag und, falls ein Teilfonds Darlehen aufnehmen muss, die Kosten solcher Darlehen. Da die Handelskosten je nach Marktbedingungen schwanken können, kann auch der Verwässerungsausgleich höher oder niedriger sein, er wird 1 % des Nettoinventarwertes je Anteil jedoch nicht übersteigen. Dieser Verwässerungsausgleich wird auf den Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmeerlös abgezogen.

Zwangsrücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen alle Anteile eines Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen, wenn ein Rücknahmeantrag dieses Anteilinhabers dazu führt, dass der Wert seiner Anteile an einer Klasse unter den Mindestanlagebetrag fällt. Zuvor muss die Verwahrstelle den Anteilinhaber hierüber schriftlich informieren und ihm eine Frist von dreißig (30) Tagen einräumen, um die zur Erfüllung der Mindestanforderungen zusätzlichen Anteile zu erwerben.

Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwahrstelle umgehend schriftlich zu informieren, wenn sie den Status einer in Irland ansässigen Person oder einer US-Person erwerben. Anteilinhaber, die den Status einer US-Person erwerben, sind unter Umständen verpflichtet, ihre Anteile am unmittelbar folgenden Handelstag an Personen zu veräußern, die keine US-Personen sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen, wenn sich diese im direkten oder indirekten Besitz einer US-Person oder einer anderen Person befinden, deren Anteilsbesitz zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen administrativen Nachteilen für die Gesellschaft oder die Gesamtheit der Anteilinhaber führen kann oder anderweitig die Bestimmungen dieses Prospekts verletzt.

Ausschüttungen, die spätestens sechs Jahre nach ihrer Ankündigung nicht eingefordert wurden, verfallen und fließen dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu.

Übertragung und Ausgabe von Anteilen

Anteilsübertragungen müssen schriftlich in üblicher oder gewöhnlicher Form erfolgen, wobei jeweils der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben sind. Bei Übertragungen von Anteilen der Anteilsklasse D muss der Übertragungsempfänger ein ausgewählter Anleger sein. Was die Anteile der Klasse E anbelangt, kann der Anlageverwalter in seinem eigenen Ermessen die Anteilsklasse E für Übertragungen schließen. Anleger werden gebeten, sich vor Einreichen eines Übertragungsantrags beim Anlageverwalter zu erkundigen, ob Anteile der Klasse E zur Übertragung verfügbar sind. Übertragungsurkunden sind vom Übertragenden bzw. in seinem Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt so lange weiter als Anteilinhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers im Anteilsregister für diesen Anteil eingetragen wird. Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung von Anteilsübertragungen, wenn diese dazu führen würden, dass der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger als den Mindestanlagebetrag in einer Klasse halten würde, oder wenn diese rechtliche, finanzielle, steuerliche, aufsichtsrechtliche oder wesentliche administrative Nachteile für die Gesellschaft oder die Gesamtheit der Anteilinhaber zur Folge hätten. Die Eintragung von Übertragungen kann nach Ermessen des Verwaltungsrats vorübergehend ausgesetzt werden, wobei die Eintragung innerhalb eines Jahres nicht an mehr als dreißig (30) Kalendertagen ausgesetzt werden darf. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung von Anteilsübertragungen nach eigenem Ermessen verweigern, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Ort zusammen mit anderen Nachweisen, die der Verwaltungsrat für die Übertragungsberechtigung des Übertragenden verlangt, hinterlegt wird. Zu den vorzulegenden Dokumenten gehören unter anderem eine Erklärung des Übertragungsempfängers über seinen Status als in Irland ansässige oder US-Person, wenn zutreffend, sowie sonstige Nachweise, die der Verwaltungsrat verlangt, um sicherstellen zu können, dass die Gesellschaft und ihre Beauftragten die Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten. Handelt es sich beim Übertragenden um eine in Irland ansässige Person, kann die Gesellschaft vor Eintragung der Übertragung Anteile in dem Wert einziehen, der zur Begleichung allfälliger bei der Übertragung von Anteilen anfallenden irischen Steuern nötig ist. Ein etwaiger Restbetrag der Rücknahmeerlöse wird dem Übertragenden ausgezahlt.

Umbrella-Geldkonten

Im Zuge der Einführung neuer Vorschriften betreffend Geldkonten zum Sammeln von Zeichnungsgeldern und/oder Rücknahmeerlösen durch die Investor Money Regulations 2015 werden für die Gesellschaft und die Teilfonds Geldkonten eingerichtet. Nachfolgend wird die erwartete Funktionsweise dieser Geldkontenregelungen beschrieben. Diese Geldkonten unterliegen nicht den Schutzmechanismen der Investor Money Regulations, sondern den von der Zentralbank verfassten Leitlinien zu Umbrella-Geldkonten.

Aus Anteilszeichnungen stammende Geldbeträge und an Anleger der Teilfonds infolge von Anteilsrücknahmen zahlbare Geldbeträge sowie an Anleger zahlbare Ausschüttungsbeträge (zusammen die „Anlegergelder“) werden in einem einzigen Umbrella-Geldkonto, das auf eine bestimmte Währung lautet, gehalten. Die auf dem Umbrella-Geldkonto hinterlegten Vermögenswerte zählen zum Vermögen der Gesellschaft.

Zeichnungsgelder, die vor der Anteilsausgabe bei einem Teilfonds eingehen, werden auf dem Umbrella-Geldkonto gehalten und als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt. Die zeichnenden Anleger gelten hinsichtlich ihrer Zeichnungsgelder als ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Fonds, bis die Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden. Die zeichnenden Anleger sind dem Kreditrisiko des Instituts unterworfen, bei dem das Umbrella-Geldkonto eröffnet wurde. Solche Anleger profitieren hinsichtlich der Zeichnungsgelder (einschließlich Dividendenberechtigungen) nicht von einer Zunahme des Nettoinventarwerts des Teilfonds und genießen keine anderen Anlegerrechten, bis die Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Zurückgebende Anleger sind ab dem entsprechenden Handelstag nicht mehr Anteilinhaber der zurückgegebenen Anteile. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge werden bis zur Auszahlung an die

jeweiligen Anleger auf einem Umbrella-Geldkonto gehalten. Zurückgebende und ausschüttungsberechtigte Anleger, deren Gelder auf dem Umbrella-Geldkonto gehalten werden, sind ungesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds. Wenn die Rücknahmeerlöse und Ausschüttungsbeträge nicht an die betreffenden Anleger überwiesen werden können, beispielsweise wenn die Anleger es versäumt haben, diejenigen Informationen zu liefern, die von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den geltenden Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt werden, werden die Rücknahmeerlöse und Ausschüttungsbeträge auf dem Umbrella-Geldkonto zurückbehalten, und die Anleger sind dazu angehalten, unverzüglich die offenen Fragen zu klären. Zurückgebende Anleger profitieren hinsichtlich solcher Beträge (einschließlich zukünftiger Dividendenberechtigungen) nicht von einer Zunahme des Nettoinventarwerts des Teilfonds und genießen keine anderen Anlegerrechte.

Für Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten wird auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dieses Prospektes verwiesen.

Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können Anteile einer Klasse gegen Anteile einer anderen Klasse umtauschen, sofern sie dies bei der Gesellschaft in der von ihr verlangten Weise beantragen und die Genehmigung dafür erhalten. Bei Anteilen der Klasse D eines Teilfonds ist der Umtausch nur gegen Anteile der Klasse D eines anderen Teilfonds zulässig. Bei der Anteilsklasse E kann der Anlageverwalter nach eigenem Gutdünken und ohne Vorankündigung den Umtausch anderer Anteile in Anteile der Klasse E (nicht jedoch den Umtausch von Anteilen der Klasse E in andere Anteile) untersagen. Anleger werden gebeten, sich vor Einreichen eines Umtauschantrags beim Anlageverwalter zu erkundigen, ob Anteile der Klasse E verfügbar sind. Der Umtausch erfolgt nach der folgenden Formel:

$$NS = \frac{(AxBxC)-x}{D}$$

Dabei ist:

- NS = die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die ausgegeben werden;
- A = die Anzahl der umzutauschenden Anteile;
- B = der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile;
- C = der von der Verwaltungsstelle (gegebenenfalls) festgesetzte Währungsumwandlungsfaktor
- D = der am betreffenden Handelstag geltende Preis eines Anteils der neuen Anteilsklasse; und
- X = eine (etwaige) Bearbeitungsgebühr von höchstens 5 % des Werts der umzutauschenden Anteile.

Falls NS keine ganze Zahl ist, behält sich die Verwaltungsstelle das Recht vor, Anteilsbruchteile des neuen Teilfonds auszugeben oder dem Anteilinhaber, der die Anteile umtauschen möchte, den überschüssigen Betrag auszuzahlen.

Steuerrückbehalte und -abzüge

Die Gesellschaft hat für zurückgenommene oder übertragene Anteile und ausgezahlte Ausschüttungen Steuern zum jeweils geltenden Satz abzuführen, es sei denn, ihr liegt, je nach Fall, eine Erklärung vom Übertragenden oder vom Übertragungsempfänger in der vorgeschriebenen Form vor, mit der bestätigt wird, dass der Anteilinhaber keine in Irland ansässige Person ist, für die Steuern einbehalten werden müssen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der von einem Anteilinhaber, Übertragenden oder Übertragungsempfänger gehaltenen Anteile einzuziehen, die nötig ist, um die durch die Rücknahme, die Übertragung oder die Ausschüttung entstandenen Steuerverbindlichkeiten des Anteilinhabers zu begleichen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Übertragung von Anteilen erst dann einzutragen, wenn sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder des Status des

Übertragungsempfängers in der von der irischen Steuerbehörde vorgeschriebenen Form erhalten hat.

Übertragung und Ausgabe von Anteilen an US-Personen

Ungeachtet des Vorherstehenden kann die Gesellschaft die Übertragung oder den Verkauf von Anteilen an eine begrenzte Anzahl von US-Personen erlauben, vorausgesetzt dass:

- (i) mit dieser Übertragung oder diesem Verkauf nicht gegen das Gesetz von 1933 oder die US-Wertpapiergesetze verstoßen wird;
- (ii) eine solche Übertragung oder ein solcher Verkauf nicht dazu führt, dass die Gesellschaft nach dem Gesetz von 1940 registriert werden muss;
- (iii) eine solche Übertragung oder ein solcher Verkauf keine negativen Steuerfolgen für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber verursacht; und
- (iv) der Gesellschaft durch eine solche Übertragung keine Meldepflichten durch Steuer- oder Wertpapiergesetze entstehen, die ihrer Ansicht nach nicht im besten Interesse der Gesellschaft sind.

Jeder Antragsteller, der eine US-Person ist, hat die von der Gesellschaft verlangten Erklärungen, Zusicherungen und Dokumente vorzulegen, mit denen sichergestellt werden kann, dass diese Voraussetzungen vor der Genehmigung einer solchen Übertragung oder eines solchen Verkaufs erfüllt sind. Die Gesellschaft legt die Anzahl der US-Personen, die in die Gesellschaft investieren dürfen, nach eigenem Ermessen fest.

Veröffentlichung der Anteilspreise

Sobald der Nettoinventarwert je Anteil bestimmt ist, wird er am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle bekannt gegeben, es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts wurde unter den nachstehend beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird zudem für jeden Handelstag auf Bloomberg und Morningstar (www.morningstar.com) veröffentlicht. Dabei handelt es sich um den aktuellsten Preis. Die so veröffentlichten Informationen beziehen sich auf den Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Handelstages und werden ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Sie stellen keine Aufforderung zur Zeichnung, zur Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert je Anteil dar.

Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Zeichnungen und Rücknahmen

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend aussetzen, wenn:

- a) der Hauptmarkt (außerhalb der gewöhnlichen Feiertage oder üblichen Wochenenden) für einen maßgeblichen Teil der Anlagen der Gesellschaft geschlossen ist, der dortige Handel eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist oder die Aktienkurse an diesem Markt extrem volatil sind;
- b) die Gesellschaft einen maßgeblichen Teil ihrer Vermögenswerte nicht veräußern oder bewerten kann oder wenn sich dies nur zu Bedingungen bewerkstelligen lässt, die den Interessen der Anteilhaber erheblich schaden würden.
- c) die Preise von Anlagen der Gesellschaft aus irgendeinem Grund von der Verwaltungsstelle nicht angemessen, unverzüglich und genau ermittelt werden können;
- d) Beträge, die mit der Veräußerung oder der Bezahlung von Anlagen des Teilfonds verbunden sind oder sein könnten, nach Meinung der Verwaltungsstelle nicht zu normalen Wechselkursen überwiesen werden können;
- e) der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto bzw. vom Konto der Gesellschaft überwiesen werden kann;
- f) eine Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilhaber veröffentlicht wird, bei der ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft gefasst werden soll;
- g) nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, aufgrund derer es nicht praktikabel, angemessen oder den Anteilhabern gegenüber fair wäre, den Handel mit Anteilen fortzusetzen.

Mitteilungen über derartige Aussetzungen sind von der Gesellschaft so zu veröffentlichen, dass die voraussichtlich von der Aussetzung betroffenen Personen (einschließlich der Anteilhaber der Gesellschaft bzw., je nach Fall, eines Teilfonds) nach Ansicht der Gesellschaft angemessen informiert werden, wenn die Gesellschaft davon ausgeht, dass die Aussetzung wahrscheinlich länger als vierzehn Kalendertage (14) dauern wird. Aussetzungen sind der Zentralbank umgehend und auf jeden Fall noch am selben Geschäftstag mitzuteilen.

6. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Satzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an die Verwaltungsstelle oder andere Parteien delegieren, hat aber die Überwachung und Steuerung der Aufgaben zu gewährleisten.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geführt und überwacht. Die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sind im Folgenden samt Posten, Lebenslauf und hauptberuflicher Tätigkeit aufgeführt. Die Gesellschaft hat die tägliche Verwaltung der Gesellschaft auf die Verwaltungsstelle und die Anlageverwaltung und die Vertriebsaufgaben an den Anlageverwalter übertragen. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft. Die Anschrift des Verwaltungsrats ist der Sitz der Gesellschaft.

Eimear Cowhey ist eine Anlageverwaltungsexpertin mit über 25 Jahren Arbeitserfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, in denen sie in Führungspositionen und als Verwaltungsratsmitglied von Pioneer und Invesco Perpetual tätig war. Ihre Führungsaufgaben konzentrierten sich auf die Entwicklung von Anlagefondsprodukten und die Verwaltung, den internationalen Vertrieb, die Registrierung und die Notierung von Anlagefonds sowie auf Compliance-Tätigkeiten. Seit 2006 ist Eimear Cowhey als nicht geschäftsführende unabhängige Verwaltungsratsvorsitzende, Verwaltungsratsmitglied und Ausschussmitglied von in Dublin und Luxemburg ansässigen Fondsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften und von renommierten weltweit tätigen Promotern und Fondsmanagern tätig.

Eimear Cowhey ist eine in Irland zugelassene Rechtsanwältin und war sieben Jahre lang für Pioneer Global Investments Limited tätig, zunächst als Head of Legal and Compliance und dann als Head of Product Development. Davor war sie Co-Geschäftsführerin, Global Fund Director (International) und Head Legal Counsel bei Invesco Dublin.

Eimear Cowhey war Vorsitzende und Ratsmitglied der Irish Funds Industry Association (IFIA). Sie ist ebenfalls ehemaliges Mitglied der unter der Schirmherrschaft des Kabinetts des Ministerpräsidenten stehenden IFSC Funds Group, einer Gruppe von Regierungs- und Branchenvertretern, die die Regierung zu Investmentfondsangelegenheiten berät. Darüber hinaus war sie Mitglied des von der irischen Zentralbank im Dezember 2013 gegründeten Committee on Collective Investment Governance, das im Juli 2014 sein Gutachten veröffentlichte. Sie besitzt einen Bachelor in Civil Law und ein Certificate in Financial Services Law (beide vom University College Dublin) sowie ein Certified Diploma in Accounting & Finance (ACCA) und trägt regelmäßig an Konferenzen vor.

Liam Miley ist nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer Fondsgesellschaften und sonstiger Finanzdienstleistungsunternehmen. Er verfügt über mehr als 39 Jahre Berufserfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Von Januar 2012 bis Mai 2015 war er für BlackRock Inc. in einer Führungsposition und als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Financial Markets Advisory Group für die EMEA-Region sowie als nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für BlackRock Asset Management Ireland Limited tätig. Bevor Liam Miley zu BlackRock stieß, arbeitete er 12 Jahre für LBBW Asset Management (Ireland) plc („LBBWI“), anfänglich als Head of Credit und ab 2002 als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. LBBWI war bis 2008 eine lizenzierte Bank bis sie im Rahmen der MiFID als Unternehmen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Investmentmanagement, Risikoanalyse, Bewertung und Verwaltung für Fonds und Conduit-Gesellschaften zugelassen wurde. Vor seinem Eintritt bei LBBWI war Liam Miley während 18 Jahren in verschiedenen Positionen bei Industrial Credit Corporation, Barclays Bank-BZW und Smurfit Paribas Bank tätig. Liam Miley ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants, Absolvent des Advanced Management Program an der Harvard Business School und als Chartered Director zugelassen.

Drew Newman stieß im Oktober 2005 als Chief Operating Officer zum Anlageverwalter. Nach Abschluss seines Studiums am Jordanhill College in Glasgow absolvierte er ein postgraduales Studium in Finance and Investment Analysis und ein MA-Studium in Finance and Administration an der Southbank University London. Drew Newman arbeitet seit über 29 Jahren in der Finanzbranche, von denen er 5 Jahre bei Prudential Portfolio Managers und 12 Jahre bei General Electric verbracht hat. Er hat auf Führungsebene umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Anlageverwaltung und Anlageberatung, einschließlich Portfoliomanagement, Marketing, Berichterstattung an Kunden, Verwaltungssysteme und Finanzen, gesammelt. Drew Newman ist Verwaltungsratsmitglied von LGM Investments Ltd.

Lars Nielsen ist Senior Product Specialist und Head of Relationship Management and Business Development bei Pyrford International Limited mit der Gesamtverantwortung für alle kundenbezogenen Tätigkeiten des Anlageverwalters. Er hat mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Bevor er zu Pyrford stieß, war Lars Nielsen in ähnlichen Funktionen für Dalton Strategic Partnership, TT International und Alliance Capital tätig. Lars Nielsen begann seine Karriere in unterschiedlichen Funktionen bei Barra, einem der weltweit führenden Unternehmen im Bereich der Investmentanalyse. Er verbrachte 9 Jahre in diesem Unternehmen und war zuletzt als Leiter des Portfoliomanagements im Bereich US-Aktien tätig. Bevor er in die USA übersiedelte, engagierte er sich im für Europa zuständigen Bereich des Unternehmens. Lars Nielsen ist Absolvent der Aarhus Business School in seinem Heimatland Dänemark und erwarb einen MSc und einen BSc in Business Administration mit Schwerpunkt Finanzwesen. Zudem studierte er an der Universität in Aarhus Mathematik und absolvierte das MBA-Programm an der San Francisco State University.

Stuart Woodyatt ist Global Head of Business Risk bei BMO Global Asset Management und Mitglied des Verwaltungsteams der BMO Group, zu welcher er 2014 stieß. Stuart Woodyatt ist verantwortlich für die Steuerung der Geschäftsrisiken, wozu operationelle Risiken und Gegenpartekreditrisiken gehören, und schafft den Rahmen für ein effektives Risikomanagement im Unternehmen. Stuart Woodyatt verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und hatte leitende Positionen in der Risikoabteilung einer Reihe von Finanzdienstleistungsunternehmen wie Aviva, Morley Fund Management (neu Aviva Investors), Royal London Asset Management und Hermes Fund Managers inne. Stuart Woodyatt ist Mitglied der britischen CFA Society.

Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats weder ein Ruhestandsalter noch einen rotationsmäßigen Rücktritt vor. Laut Satzung kann ein Mitglied des Verwaltungsrats als Partei an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist, beteiligt sein, sofern es dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang jeglicher wesentlichen Beteiligung offengelegt hat. Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf nicht an einer Abstimmung über ein Geschäft, an dem es wesentlich beteiligt ist, teilnehmen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch über einen Vorschlag abstimmen, der andere Unternehmen betrifft, an denen es direkt oder indirekt als leitender Angestellter oder Gesellschafter oder auf andere Weise beteiligt ist, sofern es weniger als 5 % der ausgegebenen Anteile einer beliebigen Klasse dieses Unternehmens oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern des Unternehmens zustehen, hält. Verwaltungsratsmitglieder dürfen ebenfalls abstimmen über: (i) Vorlagen, bei denen es um ein Angebot von Anteilen geht, an denen sie als Beteiligte oder Unterbeteiligte an einer Festübernahme ein Interesse haben; (ii) Sicherheiten, Garantien oder Bürgschaften im Zusammenhang mit Geld, das sie der Gesellschaft geliehen haben; oder (iii) die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zugunsten eines Dritten wegen einer Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die sie ganz oder teilweise die Haftung übernommen haben.

Laut Satzung dürfen die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme und zur Verpfändung oder Belastung ihres Organismus oder ihres Sachvermögens oder eines Teils davon ausüben und an den Anlageverwalter delegieren.

Gesellschaftssekretär

Als Gesellschaftssekretär fungiert Bradwell Limited, Ten Earlsfort Terrace, Dublin 2, Irland.

Der Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist Pymfords International Limited, ein britisches Unternehmen, das 1987 gegründet wurde. Im Dezember 2007 hat die Bank of Montreal Capital Markets (Holdings) Limited, ein Unternehmen der BMO Financial Group (die Bank of Montreal und ihre Tochtergesellschaften), das gesamte Aktienkapital von Pymfords International Limited übernommen.

Am 7. Februar 2020 verwaltete der Anlageverwalter Vermögen im Wert von rund 9 Milliarden USD. Das verwaltete Vermögen stammt aus geografisch weit verstreuten Quellen, darunter Großbritannien, Nordamerika, dem Nahen Osten und Australien.

Die Philosophie des Anlageverwalters entspringt einer kleinen Gruppe hochtalentierter Personen unterschiedlicher Herkunft. Die Beständigkeit innerhalb des Unternehmens ist beeindruckend: vier der fünf leitenden Anlageexperten arbeiten seit über 20 Jahren bei Pymfords.

Die gesamte Geschäftstätigkeit (Anlageverwaltung, Finanzen, Anlagetätigkeit, Performanceanalyse und Kundenservice) wird von der Londoner Niederlassung aus gesteuert.

Der Anlageverwalter untersteht im Vereinigten Königreich der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA). Der Anlageverwalter ist zudem bei der SEC und der Ontario Securities Commission registriert.

Die Bedingungen für die Bestellung des Anlageverwalters sind im Anlageverwaltungsvertrag ausgeführt. Laut Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter für die Verwaltung der Teilfondsvermögen und den Vertrieb der Anteile verantwortlich. Der Anlageverwalter haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen (einzeln ein „Verlust“, zusammen die „Verluste“), die durch Betrug, Arglist, vorsätzliche Nichterfüllung, Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit bei der Wahrnehmung der durch den Anlageverwaltungsvertrag auferlegten Pflichten entstanden sind. Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter und seine Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleitungsmitglieder, bevollmächtigte Vertreter für alle Verluste (einschließlich Rechtskosten) zu entschädigen und schadlos zu halten, welche die Gesellschaft bei der Ausübung ihrer Pflichten durch die Verletzung dieses Vertrags verursacht hat oder die dem Anlageverwalter anderweitig entstanden sind, sofern diese Verluste, Ansprüche, Kosten oder Aufwendungen nicht auf Betrug, Arglist, vorsätzliche Nichterfüllung, Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit seitens des Anlageverwalters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleitungsmitglieder oder bevollmächtigten Vertreter zurückzuführen sind. Die Bestellung des Anlageverwalters bleibt so lange im vollen Umfang in Kraft, bis eine der Parteien den Anlageverwaltungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig Tagen (90) schriftlich kündigt. Darüber hinaus kann sie aufgehoben werden, wenn die andere Partei Insolvenz anmeldet oder für sie ein Insolvenzprüfer, Konkursverwalter oder eine ähnliche Person bestellt wird oder die andere Partei nicht in der Lage ist, ihre gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen oder auf Verlangen eine schwerwiegende Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem sie dazu aufgefordert wurde, zu beheben.

Der Anlageverwalter darf laut Anlageverwaltungsvertrag seine Aufgaben in Bezug auf die Teilfonds, einschließlich der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds nach freiem Ermessen, an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegieren. Etwaige an solche Unteranlageverwalter zahlbare Gebühren werden von der ab Seite 54 genauer ausgeführten Anlageverwaltungsgebühr bezahlt. Informationen zu den vom Anlageverwalter bestellten Unteranlageverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage bereitgestellt. Alle Unteranlageverwalter werden im Jahresbericht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Der Anlageverwalter kann auf eigene Kosten Anlage- oder sonstige Beratungsdienstleistungen von den Stellen, einschließlich des Anlageberaters, und zu den Bedingungen in Anspruch nehmen, die er für angemessen hält. Der Anlageverwalter darf unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Zentralbank den Unteranlageverwalter oder Anlageberater wechseln, wenn er der Meinung ist, dass das Anlageziel eines Teilfonds auf diese Weise eher erreicht wird. Es gibt keine Garantie, dass ein bestimmter Unteranlageverwalter oder Anlageberater bestellt oder wiederbestellt wird.

Der Unteranlageverwalter

BMO Asset Management Corp.

Der Anlageverwalter hat BMO Asset Management Corp. gemäß Unteranlageverwaltungsvertrag als Unteranlageverwalter des BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund bestellt.

BMO Asset Management Corp. ist ein bei der SEC registrierter Anlageberater, der zu 100 % BMO Financial Corp. gehört, die wiederum eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Bank of Montreal ist. BMO Asset Management Corp. erbringt Anlageverwaltungsdienste, indem sie Konten mit Verwaltungsmandat verwaltet, sowie Anlageberatungsdienste für institutionelle Anleger wie Pensionskassen und andere Vorsorgepläne, Trusts, Stiftungen, Investmentgesellschaften (einschließlich Anlagefonds), Versicherungsgesellschaften, bestimmte natürliche Personen sowie Drittparteien, die als Sponsoren von Programmen mit Pauschalgebühr auftreten und Kunden, die sich an solchen Programmen beteiligen.

Der Unteranlageverwalter darf laut Unteranlageverwaltungsvertrag seine Aufgaben in Bezug auf die Teilfonds – einschließlich der diskretionären Verwaltung der Teilfondsvermögen – an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegieren. Informationen zu den vom Unteranlageverwalter bestellten Unteranlageverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage bereitgestellt. Angaben zu allen Unteranlageverwaltern werden im Jahresbericht des jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Der Unteranlageverwalter kann sich auf eigene Kosten von Beratern, einschließlich des Anlageberaters, zu den von ihm für angemessen erachteten Bedingungen beraten lassen, wodurch jedoch seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Anlageverwalter in keiner Weise geschmälert wird. Der Unteranlageverwalter darf unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Zentralbank den Unteranlageverwalter oder Anlageberater wechseln, wenn er der Meinung ist, dass die Anlageziele eines Teilfonds auf diese Weise eher erreicht werden. Es gibt keine Garantie, dass ein bestimmter Unteranlageverwalter oder Anlageberater bestellt oder wiederbestellt wird.

Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat gemäß dem Verwaltungsvertrag State Street Fund Services (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle bestellt, die bestimmte Aufgaben in den Bereichen Registrierung, Bewertung und Administration erfüllt und die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge verarbeitet.

Die Verwaltungsstelle trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, darunter die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Erstellung der Abschlüsse der Gesellschaft, wobei sie der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats untersteht.

Die Verwaltungsstelle ist eine am 23. März 1992 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) im Besitz der State Street Corporation. Das genehmigte Aktienkapital der Verwaltungsstelle beträgt GBP 5.000.000, und das ausgegebene und eingezahlte Aktienkapital beträgt GBP 350.000.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Anlagebetreuung und -verwaltung für versierte Investoren weltweit. Der Hauptsitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts (USA), und ihre Aktien werden an der New York Stock Exchange mit dem Tickersymbol STT gehandelt.

Zu den Aufgaben und Pflichten der Verwaltungsstelle zählen unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen zur Registrierung von Anteilen, die Führung von Aufzeichnungen und Kontounterlagen der Gesellschaft, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Verwaltungsvertrag erforderlich sind, die Unterstützung des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung der Abschlüsse der Gesellschaft und das Verfassen von gegebenenfalls erforderlichen Berichten, Kontounterlagen und Dokumenten in Bezug auf die Gesellschaft.

Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei fristlos schriftlich gekündigt werden, wenn: (i) die gekündigte Partei in Liquidation geht, ein Zwangsvollstreckender oder Konkursprüfer bestellt wurde (außer bei einer freiwilligen Liquidation zur Restrukturierung oder

Verschmelzung zu vorgängig durch die kündigende Partei schriftlich vereinbarten Bedingungen) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen; oder wenn (ii) die gekündigte Partei eine materielle Bestimmung des Verwaltungsvertrages verletzt und diese Vertragsverletzung, sofern sie behoben werden kann, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung behoben hat.

Gemäß Verwaltungsvertrag hat die Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten alle ihr zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen. Die Verwaltungsstelle haftet nicht für Verluste jeglicher Art, die der Gesellschaft oder den Anteilhabern im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vertragspflichten durch die Verwaltungsstelle entstehen, außer wenn solche Verluste direkt infolge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzlicher Nichterfüllung seitens der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten entstanden sind. Die Verwaltungsstelle haftet nicht für indirekte, besondere oder Folgeschäden, die sich aus dem Verwaltungsvertrag oder im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvertrag ergeben.

Die Gesellschaft hat sich einverstanden erklärt, die Verwaltungsstelle und deren zulässige Beauftragte, Gehilfen und Vertreter für jegliche Klagen, Verfahren und Ansprüche, die gegen die Verwaltungsstelle oder deren zulässige Beauftragte, Gehilfen und Vertreter im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung der ihnen gemäß Verwaltungsvertrag obliegenden Pflichten erhoben, angestrengt oder geltend gemacht werden (einschließlich von Ansprüchen von Personen, die angeblich die wirtschaftlichen Eigentümer eines Teils der Anlagen oder Anteile sind) und für alle daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Auslagen (einschließlich Rechtskosten und Fachberaterhonorare) und für alle Steuern auf Gewinne und Erträge der Gesellschaft, welche der Verwaltungsstelle oder deren zulässigen Beauftragten, Gehilfen und Vertretern auferlegt werden oder von ihnen zu zahlen sind, zu entschädigen, vorausgesetzt dass die Verwaltungsstelle, ihre Beauftragten, Gehilfen und Vertreter bei der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung ihrer Pflichten nicht fahrlässig, betrügerisch, arglistig, vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited per Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle für ihr gesamtes Vermögen bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company) im Besitz der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Aktienkapital von GBP 5.000.000 und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital beträgt GBP 200.000. Am 31. Dezember 2015 belief sich das von der Verwahrstelle treuhänderisch verwahrte Vermögen auf mehr als USD 606 Milliarden.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Anlagebetreuung und -verwaltung für versierte Investoren weltweit. Der Hauptsitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts (USA), und ihre Aktien werden an der New York Stock Exchange mit dem Tickersymbol STT gehandelt.

Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle ist die Funktion als Treuhänder und Verwahrstelle für Vermögenswerte kollektiver Kapitalanlagen. Die Verwahrstelle wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die Verwahrung, die Beaufsichtigung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft und ihrer Teilfonds gemäß OGAW-Verordnung. Des Weiteren ist die Verwahrstelle für die Überwachung der Zahlungsströme und der Zeichnungsgelder der Teilfonds zuständig.

Die Verwahrstelle hat unter anderem dafür zu sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung und der Satzung erfolgen. Die Verwahrstelle befolgt die Weisungen der Gesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zur OGAW-Verordnung oder zur Satzung stehen. Die Verwahrstelle hat darüber hinaus

die Führung der Gesellschaft in jedem Rechnungsjahr zu untersuchen und den Anteilhabern darüber Bericht zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet für den Verlust der von ihr oder von einer Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstrumente, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die sich ihrer Kontrolle entziehen und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet außerdem für alle anderen Verluste, die entstehen, weil die Verwahrstelle die ihr gemäß OGAW-Verordnung und Verwahrstellenvertrag obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz nicht erfüllt.

Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Aufgabe als Verwahrstelle ganz oder teilweise zu delegieren, aber ihre Haftung wird nicht dadurch berührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Verwahrstelle hat die Verwahrpflichten für die ihr anvertrauten Finanzinstrumente an State Street Bank and Trust Company übertragen.

Die Liste der von State Street Bank and Trust Company bestellten Unterverwahrstellen befindet sich im Anhang IV. Der Einsatz bestimmter Unterverwahrstellen hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft anlegt. Infolge einer solchen Übertragung entstehen keine Interessenkonflikte.

Die Gesellschaft teilt den Investoren auf Anfrage aktuelle Informationen über ihre Aufgaben und Pflichten, über potenzielle Interessenkonflikte und ihre Vereinbarungen über die Delegation von Aufgaben mit.

Der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossene Verwahrstellenvertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen oder von der Gesellschaft unter bestimmten Umständen – wenn beispielsweise die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder in Liquidation geht, oder wenn nach gesetzlicher Maßgabe ein Zwangsvollstreckter oder Konkursprüfer bestellt wurde, oder wenn eine Vertragsverletzung nach entsprechender Aufforderung nicht behoben wurde, oder wenn bestimmte Sachverhalte, Vereinbarungen und Zusicherungen nicht mehr richtig oder zutreffend sind – fristlos gekündigt werden, doch muss die Verwahrstelle so lange weiter als Verwahrstelle fungieren, bis die Gesellschaft eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgerin zur Verwahrstelle bestellt hat oder die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank widerrufen wurde.

Zahlstellen

Das nationale Recht in einzelnen EWR-Mitgliedsstaaten kann die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch diese Stellen vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die sich dafür entscheiden oder nach örtlichen Vorschriften dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder über eine Zwischenstelle (z. B. einen Vertreter in dem betreffenden Land) zu zahlen oder zu erhalten anstatt direkt über die Verwahrstelle, tragen in Bezug auf diese Zwischenstelle ein Kreditrisiko hinsichtlich (a) der Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle zu Gunsten des Fonds und (b) der Rücknahmegelder, die von dieser Zwischenstelle an den betreffenden Anleger zu zahlen sind. Die Gebühren der Zahlstellen werden von der Gesellschaft getragen.

7. BESTEUERUNG

Die folgenden Ausführungen geben einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten irischen Steueraspekte, die für die Gesellschaft und bestimmte Anleger, die an Anteilen der Gesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind, gelten. Es können nicht alle Steuerfolgen behandelt werden, die auf die Gesellschaft und alle Anlegerkategorien zutreffen, da für einige von ihnen möglicherweise besondere Regeln gelten. Nicht angesprochen wird beispielsweise die steuerliche Behandlung von Anteilhabern, deren Erwerb von Anteilen der Gesellschaft als Anteilsbesitz in einem Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen (Personal Portfolio Investment Undertaking „PPIU“) angesehen würde. Dementsprechend hängt die Gültigkeit der Ausführungen von den besonderen Umständen jedes einzelnen Anteilhabers ab. Diese Ausführungen stellen keine Steuerberatung dar und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre Fachberater bezüglich der möglichen Steuerfolgen und sonstigen Konsequenzen des Kaufs, Besizes, Verkaufs, der Umwandlung, oder sonstigen Veräußerung der Anteile nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder dessen Staatsbürger sie sind, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände zu Rate zu ziehen.

Die folgenden Erklärungen zur Besteuerung beruhen auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Teilprospekts in Irland geltende Recht und die dortige Praxis erteilt wurden. Aufgrund von Änderungen der Gesetze, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung können sich die nachfolgend beschriebenen Steuerfolgen ändern und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zur Zeit einer Anlage in die Gesellschaft herrschende oder vorgesehene Steuerlage auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft der derzeitigen irischen Gesetzgebung und Rechtspraxis zufolge als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung („TCA“) gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Daher unterliegt sie in der Regel keinen irischen Einkommens- und Kapitalgewinnsteuern.

Steuerpflichtiges Ereignis

Allerdings kann eine Steuerpflicht in Irland entstehen, wenn bei der Gesellschaft ein „**steuerpflichtiges Ereignis**“ eintritt. Zu steuerpflichtigen Ereignissen zählen Ausschüttungen an Anteilhaber sowie die Einlösung, der Rückkauf, die Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen, sowie jede fiktive Veräußerung von Anteilen, die wie unten beschrieben zu irischen Steuerzwecken dann eintritt, wenn Anteile der Gesellschaft während mindestens acht Jahren gehalten wurden. Bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses muss die Gesellschaft die darauf anfallende Steuer abrechnen.

Auf steuerpflichtige Ereignisse fällt keine irische Steuer an, wenn:

- (a) der Anteilhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat („nicht in Irland ansässige Person“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die erforderliche Erklärung abgegeben hat und die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, aus denen geschlossen werden kann, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffen; oder
- (b) der Anteilhaber eine nicht in Irland ansässige Person ist und dies der Gesellschaft bestätigt hat, und wenn die Gesellschaft über eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde verfügt, wonach die Auflage zur Abgabe der erforderlichen Erklärung über die Nicht-Ansässigkeit des betroffenen Anteilhabers erfüllt ist, und die Steuerbehörde diese Bestätigung nicht widerrufen hat; oder
- (c) der Anteilhaber eine steuerbefreite in Irland ansässige Person im Sinne der untenstehenden Definition ist.

Die Bezeichnung „**Vermittler**“ wird gemäß Definition in Section 739B(1) TCA verwendet und bezeichnet eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies beinhaltet, oder (b) Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

Verfügt die Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt nicht über eine ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung oder eine schriftliche Bestätigung der irischen Steuerbehörde, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat (d.h. eine „**in Irland ansässige Person**“ ist) bzw. keine steuerbefreite in Irland ansässige Person ist, und es entsteht eine Steuerpflicht.

Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerpflichtig:

- Transaktionen (die unter anderen Umständen ein steuerpflichtiges Ereignis sein können) in Verbindung mit Anteilen, die in einem von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- die Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern/eingetragenen Partnern und die Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern/eingetragenen Partnern anlässlich einer gerichtlichen Trennung, eines Scheidungsurteils und/oder einer Ehescheidung; oder
- ein Tausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilinhaber im Rahmen einer Vereinbarung zwischen unabhängigen Parteien, wobei keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt; oder
- der Tausch von Anteilen infolge einer geregelten Verschmelzung oder Restrukturierung (im Sinne von Section 739H TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Entsteht für die Gesellschaft infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht, so ist sie berechtigt, von der durch dieses steuerpflichtige Ereignis verursachten Zahlung einen der Steuer entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder gegebenenfalls so viele der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzunehmen und zu annullieren, wie zur Deckung des Steuerbetrags erforderlich sind. Der betreffende Anteilinhaber hält die Gesellschaft schadlos für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer ihr bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Fiktive Veräußerung

Die Gesellschaft kann beschließen, unter bestimmten Umständen für fiktive Veräußerungen keine irische Steuer abzuführen. Werden insgesamt 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds von in Irland ansässigen Personen gehalten, die keine steuerbefreiten in Irland ansässigen Personen sind, muss die Gesellschaft die auf eine fiktive Veräußerung von Anteilen dieses Teilfonds anfallende Steuer abführen, wie unten dargelegt. Beträgt der Gesamtwert der von diesen Anteilhabern gehaltenen Anteile des Teilfonds jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, kann die Gesellschaft beschließen, auf die fiktive Veräußerung von Anteilen keine Steuer abzuführen, und wird dies voraussichtlich auch tun. In diesem Fall teilt die Gesellschaft den betroffenen Anteilhabern ihre Entscheidung mit und diese Anteilhaber sind verpflichtet, ihre Anteile nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Ausführlichere Informationen dazu sind im Abschnitt „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern“ dargelegt.

Irischer Gerichtsdienst

Werden Anteile vom Irischen Gerichtsdienst gehalten, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, für steuerpflichtige Ereignisse betreffend diese Anteile irische Steuern abzuführen. Verwendet ein Gericht Gelder, die ihm zur Verfügung stehen oder sich in seiner Kontrolle befinden, zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft, so übernimmt der Gerichtsdienst in Bezug auf diese Anteile unter anderem die Verantwortung der Gesellschaft zur Abrechnung der Steuer auf steuerpflichtige Ereignisse und zur Einreichung von Steuererklärungen.

Steuerbefreite in Irland ansässige Anteilhaber

In Bezug auf die im Folgenden aufgeführten Kategorien von in Irland ansässigen Anteilhabern muss die Gesellschaft keine Steuern abführen, vorausgesetzt sie ist im Besitz der erforderlichen Erklärungen dieser Anteilhaber (oder eines in ihrem Namen handelnden Vermittlers) und verfügt nicht über Informationen, aus denen geschlossen werden kann, dass die in den Erklärungen enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffen. Ein Anteilhaber, der in eine der unten aufgeführten Kategorien fällt und der Gesellschaft (direkt oder über einen Vermittler) die erforderliche Erklärung vorgelegt hat, wird in diesem Prospekt als „**Steuerbefreite in Irland ansässige Person**“ bezeichnet:

- (a) eine Pensionskasse als steuerbefreiter genehmigter Vorsorgeplan im Sinne von Section 774 TCA oder ein Rentenvertrag oder ein Vorsorgetrust, für den Section 784 bzw. Section 785 TCA gilt;
- (b) eine im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaft im Sinne von Section 706 TCA;
- (c) ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) TCA oder eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739J TCA;
- (d) ein spezieller Anlageorganismus im Sinne von Section 737 TCA;
- (e) eine wohltätige Organisation gemäß Section 739D(6)(f)(i) TCA;
- (f) eine qualifizierte Managementgesellschaft („qualifying management company“) im Sinne von Section 739B(1) TCA oder eine spezifizierte Gesellschaft („specified company“) im Sinne von Section 734(1) TCA;
- (g) ein Anlagefonds (Unit Trust) gemäß Section 731(5)(a) TCA;
- (h) eine Person, die gemäß Section 784A(2) TCA von Einkommen- und Kapitalgewinnsteuern befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögensgegenstände eines zulässigen Altersvorsorgefonds oder eines zulässigen minimalen Altersvorsorgefonds sind;
- (i) eine Person, die gemäß Section 787I TCA von Einkommen- und Kapitalgewinnsteuern befreit ist, wenn die Anteile Vermögensgegenstände eines privaten Altersvorsorgekontos (PRSA) sind;
- (j) eine Kreditgenossenschaft („credit union“) im Sinne von Section 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes (Credit Union Act, 1997);
- (k) die Nationale Vermögensverwaltungsagentur (National Asset Management Agency);
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein Anlagegefäß („fund investment vehicle“) im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014, dessen einziger wirtschaftlich Berechtigter der irische Finanzminister ist, oder die Republik Irland über die National Treasury Management Agency;
- (m) eine Gesellschaft, die nach Section 110(2) TCA (Darlehensbesicherungsgesellschaften) körperschaftsteuerpflichtig ist;
- (n) unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das in Bezug auf Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhalten hat, gemäß Section 739G(2) TCA der Körperschaftsteuer unterliegt; oder
- (o) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und laut Steuergesetzgebung, schriftlich festgehaltener Praxis oder Genehmigung der irischen Steuerbehörde Anteile besitzen darf, ohne dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder die der Gesellschaft gewährten Steuerfreibeträge gefährdet sind;

Eine Steuerrückerstattung an Anteilhaber, die steuerbefreite in Irland ansässige Personen sind, ist nicht vorgesehen, wenn Steuern einbehalten werden, weil die erforderliche Erklärung fehlte. Eine Steuerrückerstattung kann nur an körperschaftliche Anteilhaber erfolgen, die in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern

Anteilhaber, die nicht in Irland ansässig sind und gegebenenfalls (direkt oder über einen Vermittler) die erforderliche Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie nicht in Irland ansässig sind, müssen Erträge und Gewinne aus ihrer Anlage in der Gesellschaft in Irland nicht versteuern, und von Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen durch die Gesellschaft in Bezug auf die Einlösung, den Rückkauf, die Rücknahme, Annullierung oder sonstige Veräußerung ihrer Anlagen werden keine Steuern einbehalten. Diese Anteilhaber müssen Erträge und Gewinne aus gehaltenen oder veräußerten Anteilen in der Regel in Irland nicht versteuern, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigstelle oder Vertretung dieses Anteilhabers zuzuschreiben.

Unterlässt es ein nicht in Irland ansässiger Anteilhaber (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler), die erforderliche Erklärung der Nicht-Ansässigkeit abzugeben, wird bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses die Steuer wie oben beschrieben abgezogen, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde, wonach die Auflage zur Abgabe der erforderlichen Erklärung über die Nicht-Ansässigkeit des betroffenen Anteilhabers erfüllt ist, und diese Bestätigung wurde nicht widerrufen. Ungeachtet der Tatsache, dass der Anteilhaber nicht in Irland ansässig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat, ist ein solcher Steuerabzug in der Regel nicht rückforderbar.

Hält ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile der Gesellschaft, die einer irischen Zweigstelle oder Vertretung zuzuschreiben sind, muss das Unternehmen auf Erträge und Kapitalausschüttungen der Gesellschaft nach dem Selbstveranlagungssystem irische Körperschaftsteuern entrichten.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern

Einbehaltung von Steuern

Auf alle von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen) an einen in Irland ansässigen Anteilhaber, der keine steuerbefreite in Irland ansässige Person ist, werden Steuern zum Satz von 41 % einbehalten und an die irische Steuerbehörde überwiesen.

Auch auf Gewinne aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Annullierung oder einer anderweitigen Veräußerung der Anteile durch einen solchen Anteilhaber behält die Gesellschaft Steuern zum Steuersatz von 41 % ein und überweist diese an die irische Steuerbehörde. Alle Gewinne errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers bei Eintreten des steuerpflichtigen Ereignisses und den unter Beachtung besonderer Regeln berechneten Anschaffungskosten der Anlage.

Bei körperschaftlichen Anteilhabern mit Sitz in Irland behält die Gesellschaft auf sämtliche Ausschüttungen an diese Anteilhaber sowie auf Gewinne aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rücknahme, der Annullierung oder sonstigen Veräußerung der Anteile durch den Anteilhaber eine Steuer zum Satz von 25 % ein, sofern sie über die erforderliche Erklärung des Anteilhabers verfügt, die bestätigt, dass dieser eine Gesellschaft ist und in der seine Steuernummer angegeben ist.

Fiktive Veräußerung

Auch auf fiktive Veräußerungen behält die Gesellschaft Steuern ein und überweist sie an die irische Steuerbehörde, wenn der Gesamtwert der Anteile, die in Irland ansässige Anteilhaber, die keine steuerbefreiten in Irland ansässige Personen sind, an einem Teilfonds halten, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmacht. Eine fiktive Veräußerung findet an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen eines Teilfonds durch solche Anteilhaber statt. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, oder wie unten beschrieben, falls von der Gesellschaft beschlossen, dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, und den entsprechenden Anschaffungskosten dieser Anteile. Der Überschussbetrag wird zum Steuersatz von 41 % besteuert (oder zum Satz von 25 % bei in Irland ansässigen körperschaftlichen Anteilhabern, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben). Steuern, die auf eine fiktive Veräußerung gezahlt werden, sollten mit den Steuerverbindlichkeiten bei der tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile verrechenbar sein.

Ist die Gesellschaft verpflichtet, auf fiktive Veräußerungen Steuern abzuführen, wird sie voraussichtlich den Gewinn, der in Irland ansässigen Anteilhabern entsteht, die keine steuerbefreite in Irland ansässige Personen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung berechnen, je nachdem, welcher Termin später liegt, anstatt den Wert der Anteile am betreffenden achten Jahrestag heranzuziehen.

Die Gesellschaft kann beschließen, keine Steuern für fiktive Veräußerungen abzuführen, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilhabern, die keine steuerbefreite in Irland ansässige Personen sind, gehaltenen Anteile eines Teilfonds weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. In diesem Fall sind die betroffenen Anteilhaber verpflichtet, die fiktive Veräußerung nach dem Selbstveranlagungssystem selbst zu versteuern. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am betreffenden achten Jahrestag hält, und den Anschaffungskosten dieser Anteile. Der Überschussbetrag gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß Anhang D, Fall IV und muss, wenn der Anteilhaber eine Gesellschaft ist, zum Satz von 25 % und, wenn der Anteilhaber keine Gesellschaft ist, zum Satz von 41 % versteuert werden. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuern sollten auf die auf eine tatsächliche Veräußerung dieser Anteile zu zahlenden Steuern anrechenbar sein.

Sonstige irische Steuerpflichten

Körperschaftliche Anteilhaber mit Sitz in Irland, die Zahlungen erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche steuerpflichtige Zahlung gemäß Anhang D, Fall IV erhalten, von der Steuern zum Steuersatz von 25 % (bzw. 41 % wenn keine Erklärung vorgelegt wurde) einbehalten wurden. Vorbehaltlich der nachfolgenden Erläuterungen hinsichtlich der Versteuerung von Währungsgewinnen müssen diese Anteilhaber Zahlungen, die sie auf ihren Anteilsbesitz erhalten haben und von denen Steuern abgezogen wurden, in der Regel in Irland nicht mehr weiter versteuern. Ein körperschaftlicher Anteilhaber mit Sitz in Irland, der Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe hält, ist in Bezug auf alle Erträge und Gewinne steuerpflichtig, die ihm im Rahmen dieses Gewerbes aus der Gesellschaft zufließen, wobei die von der Gesellschaft auf diese Zahlungen einbehaltene Steuer auf die zu zahlende Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Wenn von Zahlungen an einen körperschaftlichen Anteilhaber mit Sitz in Irland Steuern zu einem Satz von mehr als 25 % abgezogen wurden, sollte für den Überschuss in der Praxis eine Steuergutschrift gewährt werden.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen zur Versteuerung von Währungsgewinnen müssen in Irland ansässige Anteilhaber, die keine Körperschaften sind, in der Regel Erträge aus Anteilen oder bei Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne in Irland nicht zusätzlich versteuern, wenn die Gesellschaft die entsprechenden Steuern auf die an diese Anteilhaber gezahlten Ausschüttungen einbehalten hat.

Erzielt ein Anteilhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, muss er auf diesen Gewinn in dem bzw. den Veranlagungsjahren, in denen die Anteile veräußert werden, Kapitalgewinnsteuern zahlen.

In Irland ansässige Anteilhaber, die keine steuerbefreiten in Irland ansässigen Personen sind und eine Ausschüttung erhalten, auf die keine Steuern einbehalten wurden oder die einen Gewinn auf die Einlösung, den Rückkauf, die Rücknahme, die Annullierung oder sonstige Veräußerung erhalten, von dem keine Steuer abgezogen wurde (weil die Anteile beispielsweise in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), müssen auf diese Zahlung oder diesen Gewinn je nachdem Einkommen- oder Körperschaftsteuern nach dem Selbstveranlagungssystem, insbesondere nach Teil 41A TCA entrichten.

Gemäß Section 891C TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Informationen zu den von Anlegern gehaltenen Anteilen zu übermitteln. Zu diesen Informationen gehören Name, Adresse und Geburtsdatum (wenn eingetragen) der Anteilhaber, die betreffende Investmentnummer, der Wert der von ihnen gehaltenen Anteile sowie die Steuernummer des Anteilhabers (d. h. eine irische

Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, bei natürlichen Personen die irische Sozialversicherungsnummer (PPS-Nr.) oder, falls keine Steuernummer vorhanden ist, ein Hinweis darauf, dass diese Information nicht angegeben wurde. Laut diesen Bestimmungen, brauchen diese Angaben nicht gemacht zu werden, wenn der Anteilinhaber einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien angehört:

- Steuerbefreite in Irland ansässige Personen (wie oben definiert);
- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (sofern die erforderliche Erklärung abgegeben wurde); oder
- Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Für nähere Angaben zu den Vorschriften betreffend das Einholen von personenbezogenen Daten und den Meldepflichten, denen die Gesellschaft unterliegt, werden die Anleger auf den Abschnitt „Gemeinsamer Meldestandard der OECD“ verwiesen.

Ausländische Dividenden

Mögliche Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft auf ihre Anlagen (außer auf Wertpapiere irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuerpflichtig und quellensteuerpflichtig sein. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft nach Maßgabe von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, in den Genuss von reduzierten Quellensteuersätzen kommt.

Werden der Gesellschaft jedoch einbehaltene Quellensteuern zurückerstattet, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht neu ausgewiesen und der Vorteil aus einer Rückerstattung wird anteilig auf die zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung existierenden Anteilinhaber umgelegt.

Stempelsteuer

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA gilt, ist in Irland in der Regel keine Stempelsteuer auf die Ausgabe, Übertragung, Rücknahme und den Rückkauf von Anteilen der Gesellschaft zahlbar. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen hingegen durch die Übertragung von irischen Wertpapieren oder anderem irischem Eigentum, also in Sachwerten erfüllt, so kann auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder dieses Eigentums eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft zahlt keine irische Stempelsteuer auf die Übereignung oder Übertragung von Aktien oder börsengängigen Wertpapieren eines Unternehmens oder einer anderen Körperschaft, das/die nicht in Irland eingetragen ist, sofern die Übereignung oder Übertragung sich nicht auf in Irland befindlichen Grundbesitz oder Ansprüche auf oder Beteiligungen an derartigem Besitz bezieht oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere eines in Irland eingetragenen Unternehmens (außer wenn dieses Unternehmen ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA oder ein qualifiziertes Unternehmen im Sinne von Section 110 TCA ist).

Ansässigkeit

Im Allgemeinen handelt es sich bei den Anlegern der Gesellschaft entweder um natürliche Personen, Körperschaften oder Trusts. Nach irischem Gesetz können sowohl natürliche Personen als auch Trusts in Irland ansässig sein oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Sitz in Irland haben. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts existiert für Körperschaften nicht.

Anleger, die natürliche Personen sind

Ansässigkeitstest

Eine natürliche Person gilt als in einem bestimmten Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie wie folgt in Irland anwesend ist: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland anwesend war. Zur Ermittlung der

Anwesenheitstage in Irland gilt eine natürliche Person dann als in Irland anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages in Irland aufhält.

Eine natürliche Person, die in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, kann unter bestimmten Umständen wählen, wie eine in Irland ansässige Person behandelt zu werden.

Überprüfung des gewöhnlichen Aufenthalts

Wenn eine natürliche Person in den drei vorhergehenden Steuerjahren in Irland ansässig war, wird mit dem Beginn des vierten Jahres davon ausgegangen, dass sie ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Irland hat. Vom gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland wird weiterhin ausgegangen, bis die Person in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Trusts als Anleger

Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland ansässig angesehen, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind. Den Treuhändern wird empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden, wenn sie nicht sicher sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

Körperschaftliche Anleger

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn sich seine Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland befinden oder (unter bestimmten Umständen), wenn das Unternehmen in Irland gegründet wurde. In der Regel wird davon ausgegangen, dass sich die Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland befinden, wenn alle grundsätzlichen Entscheidungen des Unternehmens in Irland getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind zu Steuerzwecken in Irland ansässig, es sei denn:

- (i) bei Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft ist in Irland gewerblich tätig und (a) die Gesellschaft wird letztendlich von Personen kontrolliert, die in einem „relevanten Gebiet“ ansässig sind, d.h. in einem EU-Mitgliedstaat (außer Irland) oder einem Staat, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen gemäß Section 826(1) TCA geschlossen hat, das in Kraft ist oder bereits unterzeichnet wurde und nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens gemäß Section 826(1) TCA in Kraft tritt, oder (b) die wichtigste Aktienklasse der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft wird hauptsächlich und regelmäßig an einer anerkannten Börse in einem relevanten Gebiet gehandelt; oder
- (ii) die Gesellschaft gilt als in einem anderen Land als Irland ansässig und wird gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als Gesellschaft mit Sitz außerhalb Irlands angesehen.
- (iii) Eine in Irland gegründete Gesellschaft, auf die entweder Punkt (i) oder Punkt (ii) oben zutrifft, gilt nur als in Irland ansässig, wenn sich ihre Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland befinden, wobei jedoch folgende Bestimmungen vorbehalten sind: Eine Gesellschaft, auf die Punkt (i) zutrifft und deren Hauptverwaltung und Geschäftsleitung außerhalb Irlands liegen, gilt trotzdem als in Irland ansässig, wenn sie (a) gemäß den Gesetzen eines relevanten Gebiets in diesem Gebiet ihren Steuersitz hätte, falls sie dort gegründet worden wäre, andernfalls jedoch für Steuerzwecke nicht in diesem Gebiet ansässig wäre, (b) in diesem relevanten Gebiet verwaltet und kontrolliert wird und (c) sonst nach den Gesetzen anderer Gebiete nicht als für Steuerzwecke in diesem Gebiet ansässig gelten würde.
- (iv) Die vorstehend unter (i) genannte Ausnahme von der den Steuersitz bestimmenden Gründungsregel für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, gilt noch bis zum 31. Dezember 2020 bzw. bei einem Eigentümerwechsel nach dem 31. Dezember 2014 bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft (direkt oder indirekt) übernommen wird, sofern es innerhalb eines Zeitraums, der ein Jahr vor dem Eigentümerwechsel, frühestens jedoch am 1. Januar 2015 beginnt und fünf Jahre nach dem Datum des Eigentümerwechsels endet, zu einer wesentlichen Änderung der Natur oder der Führung der Geschäfte der Gesellschaft kommt. Zu diesem Zweck gilt auch die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit oder eine wesentliche Veränderung durch den Erwerb von Immobilienvermögen oder Rechten darauf oder Beteiligungen daran als wesentliche Änderung der Natur oder der Führung der Geschäfte des Unternehmens.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

(a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Bei einer Veräußerung von Anteilen in Form einer Schenkung oder einer Hinterlassenschaft, die ein Veräußerer macht, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder die ein Begünstigter erhält, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, kann für den Begünstigten dieser Schenkung oder Hinterlassenschaft in Bezug auf diese Anteile eventuell irische Kapitalerwerbssteuer anfallen.

(b) Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA gilt, wird bei der Veräußerung von Anteilen keine irische Kapitalerwerbsteuer erhoben, vorausgesetzt:

- die Anteile sind zum Zeitpunkt der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft;
- der Schenkende bzw. der Erblasser hat am Datum der Veräußerung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland; und
- der Begünstigte hat am Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland.

Besteuerung in Deutschland

Ob ein Teilfonds als Aktienfonds im Sinne des deutschen InvStRefG gilt, hängt davon ab, ob er die geltenden Prozentsätze für Anlagen in Kapitalbeteiligungen einhält. Die nachfolgend genannten Teilfonds gelten als Aktienfonds im Sinne des InvStRefG, denn sie investieren fortlaufend mindestens 51 % ihres Vermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Definition im InvStRefG:

- i. BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund;

Der gemeinsame Meldestandard der OECD

Irland hat den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“, auch „gemeinsamer Meldestandard“ oder „CRS“ (Common Reporting Standard) genannt, in nationales Recht umgesetzt.

Der CRS ist ein neuer, einheitlicher globaler Standard zum automatischen Informationsaustausch („AIA“), der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Juli 2014 genehmigt wurde. Er knüpft an frühere Bestimmungen der OECD und der EU an, sowie an weltweite Standards zur Geldwäschebekämpfung und insbesondere an das Modell des zwischenstaatlichen FATCA-Abkommens. Der CRS legt Details zu den auszutauschenden Finanzinformationen und den Finanzinstituten fest, die der Meldepflicht unterliegen und enthält allgemeine Due Diligence-Standards für Finanzinstitute.

Gemäß dem CRS müssen die teilnehmenden Staaten bestimmte Informationen von Finanzinstituten über deren im Ausland ansässige Kunden austauschen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft Namen, Adresse, Steuerwohnsitz, Geburtsdatum und -ort, Kontoreferenznummer und Steuernummer jeder meldepflichtigen Person in Bezug auf ein gemäß CRS meldepflichtiges Konto sowie Informationen zu den Anlagen jedes Anteilinhabers (darunter unter anderem der Wert der Anteile und sämtliche mit ihnen verbundene Zahlungen) der irischen Steuerbehörde offenlegen muss, welche diese Informationen an die Steuerbehörden der Staaten, die am CRS teilnehmen, weiterleiten kann. Um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, kann die Gesellschaft von den Anteilhabern zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangen.

Durch Unterzeichnung des Antragsformulars zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erklärt sich der Anteilinhaber damit einverstanden, der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten solche Informationen auf Anfrage zukommen zu lassen. Verabsäumt es ein Anteilinhaber, die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, kann die Gesellschaft seine Anteile zwangsweise zurücknehmen oder andere angemessene Maßnahmen ergreifen. Zudem können Anteilinhaber, welche die erforderlichen

Informationen vorenthalten, der Steuerbehörde gemeldet werden.

Die obigen Ausführungen beruhen zum Teil auf Verordnungen, Leitlinien der OECD und dem CRS, welche allesamt Änderungen unterliegen.

Gemäß der zwischen Irland und/oder der Europäischen Union und gewissen Drittstaaten und/oder abhängigen und assoziierten Gebieten von CRS-Teilnehmerstaaten – sofern diese Staaten oder Gebiete nicht als „meldepflichtige Staaten“ im Sinne des CRS gelten – abgeschlossener Vereinbarung über den Informationsaustausch kann die Verwaltungsstelle, oder ein anderes Rechtssubjekt, das zu diesen Zwecken als Zahlstelle angesehen wird, dazu verpflichtet sein, bestimmte Informationen zu erfassen (einschließlich Steuerstatus, Identität und Wohnsitz der Anteilinhaber), um die Meldevorschriften der Vereinbarung zu erfüllen, und diese Informationen an die betreffenden Steuerbehörden weiterzuleiten. Diese Steuerbehörden wiederum können dazu verpflichtet sein, die übermittelten Informationen den Steuerbehörden anderer relevanter Staaten zur Verfügung zu stellen.

Anteilinhaber erklären sich mit der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds damit einverstanden, dass diese Informationen von der Verwaltungsstelle oder sonstigen qualifizierten Personen den zuständigen Steuerbehörden automatisch gemeldet werden.

Potenzielle Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die im Rahmen dieser Regelungen geltenden Pflichten erkundigen.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) – Steuermeldepflicht ausländischer Konten

Die im US-amerikanischen Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 (HIRE) enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten schreiben vor, dass ausländische Finanzinstitute („FFI“) den direkten und indirekten Besitz von US-Personen an Konten und Unternehmen außerhalb der USA der amerikanischen Steuerbehörde („IRS“) melden müssen. Die Gesellschaft gilt gemäß FATCA gegebenenfalls als FFI. FATCA auferlegt unter Umständen eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Erträge (einschließlich Dividenden und Zinsen) aus amerikanischen Quellen und auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendenerträge aus amerikanischen Quellen abwerfen, die an ein FFI gezahlt werden. Irland hat zum Zweck der einfacheren Einhaltung des FATCA und der Vermeidung von Quellenbesteuerung ein zwischenstaatliches Abkommen mit den USA abgeschlossen. Diesem Abkommen zufolge wird die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen durch die irische Steuergesetzgebung umgesetzt, u.a. durch die Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (die „irischen FATCA-Bestimmungen“), sowie durch Melderegeln und -praktiken. Um ihre Bestimmungen einhalten zu können, kann die Gesellschaft von den Anteilhabern zusätzliche Informationen verlangen. Die Gesellschaft darf die Informationen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von (oder in Bezug auf) ihre Anteilinhaber erhält, an die irischen Steuerbehörden weitergeben, soweit dies notwendig ist, um die irische Steuergesetzgebung und die Melderegeln und -praktiken in Verbindung mit dem FATCA, damit zusammenhängende zwischenstaatliche Abkommen und sonstige geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Die irischen Steuerbehörden leiten diese Informationen ihrerseits an die IRS weiter. Wenn der Gesellschaft aufgrund eines Anteilhabers Quellensteuern unter FATCA (der „Quellensteuerabzug gemäß FATCA“) oder sonstige Strafgebühren, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten entstehen, kann die Gesellschaft die Anteile dieses Anteilhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder sonstige Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Quellensteuerabzug gemäß FATCA oder sonstige Strafgebühren, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten vom betreffenden Anteilinhaber getragen werden. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren Steuerberatern über die Anwendbarkeit von FATCA und sämtlichen anderen Bestimmungen zur Steuermeldepflicht in Bezug auf ihre persönliche Situation zu informieren. Anleger sollten sich bezüglich der Anwendung dieses Steuerregimes auf ihre Anlagen in der Gesellschaft gegebenenfalls an ihren Vermittler wenden.

8. ALLGEMEINES

Interessenkonflikte, Best-Execution-Prinzip und Ausübung von Stimmrechten

Die Gesellschaft wendet ein Verfahren an, mit dem sichergestellt werden soll, dass Interessenkonflikte bei allen Geschäftsvorgängen in angemessener Weise verhindert werden. Sollte dies nicht möglich sein, stellt sie sicher, dass die Teilfonds und alle Anteilhaber gerecht behandelt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Anlageverwalter, die Untereinlageverwalter, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle können ab und zu als Anlageverwalter, Anlageberater, Untereinlageverwalter/-berater, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Händler oder Broker für andere OGA tätig werden oder anderweitige Verbindungen zu anderen OGA haben, die von anderen Parteien als der Gesellschaft errichtet wurden und ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder andere Anlageziele verfolgen. Es ist daher möglich, dass im Geschäftsverlauf Interessenkonflikte zwischen ihnen und der Gesellschaft auftreten. Jeder von ihnen muss sich in einem solchen Fall seiner Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber bewusst sein und sicherstellen, dass solche Konflikte in einer für alle Beteiligten gerechten Weise gelöst werden. Zudem können die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Anlageverwalter, die Untereinlageverwalter, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle, die Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle (mit Ausnahme der von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrstellen, die nicht zur Gruppe gehören) sowie alle mit der Verwahrstelle verbundenen oder zu ihrer Gruppe gehörenden Gesellschaften oder ein Beauftragter oder Unterbeauftragter der Verwahrstelle (mit Ausnahme der von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrstellen, die nicht zur Gruppe gehören) und die vorgenannten Parteien als Auftraggeber oder Auftragnehmer mit der Gesellschaft Geschäfte tätigen, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte zu marktüblichen Konditionen wie unter voneinander unabhängigen Dritten ausgehandelt werden. Jegliche Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilhaber sein.

Geschäfte gelten als zu üblichen, zwischen voneinander unabhängigen Parteien ausgehandelten Geschäftsbedingungen abgeschlossen, wenn (a) der Transaktionswert entweder von (i) einer von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigten Person oder (ii) bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, einer vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent genehmigten Person bestätigt wird; (b) die Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse gemäß den Regeln dieser Börse erfolgt; oder (c) das Geschäft zu Bedingungen ausgeführt wird, bei denen sich die Verwahrstelle (oder bei einem Geschäft, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat) vergewissert hat, dass diese Bedingungen im besten Interesse der Anteilhaber sind und den marktüblichen Bedingungen entsprechen, die zwischen voneinander unabhängigen Parteien ausgehandelt werden. Die Verwahrstelle (oder bei einem Geschäft, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat) dokumentiert, inwiefern das Geschäft den unter (a), (b) und (c) oben aufgeführten Bedingungen gerecht wird. Bei Geschäften, die gemäß Punkt (c) abgeschlossen werden, dokumentiert die Verwahrstelle (oder bei einem Geschäft, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat), warum sie bzw. er überzeugt ist, dass das Geschäft die aufgeführten Bedingungen erfüllt.

Beim Handel mit Finanzderivaten und beim Einsatz von Anlagetechniken und -instrumenten für effizientes Portfoliomanagement können Interessenkonflikte entstehen. So beispielsweise, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte oder Beauftragte, Vermittler oder andere Rechtsträger, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Geschäften erbringen, nahestehende Personen der Verwahrstelle sind. Folglich können diese Rechtsträger Gewinne, Gebühren und andere Erträge erwirtschaften oder verhindern, dass derartige Geschäfte Verluste verursachen. Darüber hinaus können Interessenkonflikte entstehen, wenn auf die von der Gegenpartei hinterlegte Sicherheit ein Sicherheitsabschlag von einer mit der Gegenpartei verbundenen Partei angewandt oder diese Sicherheit von einer solchen verbundenen Partei bewertet wird.

Die Gesellschaft verfolgt eine Politik, mit der sie sicherstellen will, dass ihre Dienstleistungserbringer im besten Interesse der Teilfonds handeln, wenn sie Handelsentscheidungen ausführen und Aufträge im Namen der Teilfonds und im Rahmen der Verwaltung der Teilfondsportfolios erteilen. Zu diesen Zwecken müssen alle zumutbaren Schritte unternommen werden, um für die Teilfonds die

bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen, wobei der Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, die Auftragsgröße und -beschaffenheit, die Analysedienstleistungen, welche der Broker gegenüber dem Anlageverwalter oder dem Unteranlageverwalter erbracht hat, und andere für die Ausführung der Aufträge relevanten Faktoren zu berücksichtigen sind. Weitere Informationen über die Ausführungspolitik der Gesellschaft und alle wesentlichen Änderungen dieser Politik erhalten Anteilinhaber kostenlos auf Anfrage.

Einige der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind verbundene Personen des Anlageverwalters, der Unteranlageverwalter oder der mit ihnen verbundenen Personen. Ihre Funktion als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft nehmen sie jedoch als Personen mit unabhängigen treuhänderischen Pflichten wahr und sie unterstehen nicht der Kontrolle des Anlageverwalters, der Unteranlageverwalter, des Anlageberaters oder der mit diesen verbundenen Personen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf solche Interessenkonflikte nicht rechenschaftspflichtig (z.B. wenn sie als Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte des Anlageverwalters eine Vergütung erhalten).

Der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, der Anlageberater und deren Mitarbeiter verwalten auch andere Konten und können inskünftig weitere Konten verwalten und diesbezüglich Empfehlungen abgeben und erhalten gegebenenfalls finanzielle Anreize, die dazu führen könnten, dass sie diesen anderen Konten den Vorzug über jene der Gesellschaft geben. Der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter und der Anlageberater werden sich bemühen, die Konten anderer Kunden nicht bewusst oder absichtlich den Konten der Gesellschaft vorzuziehen. Der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter werden sich bemühen, sicherzustellen, dass die Unteranlageverwalter/-berater sich bereit erklären, jegliche bewusste oder absichtliche Bevorzugung anderer Kundenkonten zu vermeiden. Der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, der Anlageberater und deren Mitarbeiter können für eigene Rechnung mit Futures und anderen Derivaten handeln und dabei ähnliche Positionen eingehen, wie jene, die sie für die Gesellschaft halten oder sie können am Markt als Konkurrenten der Gesellschaft in Bezug auf solche Positionen auftreten. Außerdem können der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter und der Anlageberater Geschäftsbeziehungen mit Emittenten von Anlagen und deren Verwalter eingehen oder sich an ihnen wirtschaftlich beteiligen und gegebenenfalls jetzt oder in Zukunft solche Anlagen im Namen der Gesellschaft besitzen oder erwerben. In solchen Fällen werden der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter und der Anlageberater alles unternehmen, um solche Interessenkonflikte auf gerechte Weise beizulegen. Der Anlageverwalter und der Unteranlageverwalter können aufgefordert werden, bei der Bewertung des Gesellschaftsvermögens mitzuwirken. Aus der Bereitstellung einer solchen Bewertung könnte sich ein Interessenkonflikt ergeben, da die Gebühr des Anlageverwalters und des Unteranlageverwalters vom Nettoinventarwert abhängt und der Nettoinventarwert umso höher ist, je höher der Wert der Gesellschaft. Treffen der Anlageverwalter oder die Unteranlageverwalter Entscheidungen, welche die Dividendenausschüttungen der Gesellschaft beeinflussen, so haben sie im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, ungeachtet jeglicher Interessenkonflikte, die auftreten könnten, weil der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter oder der Anlageberater Anteile der Gesellschaft besitzt.

Die Gesellschaft hat eine Strategie zur Bestimmung, wann und wie Stimmrechte auszuüben sind, entwickelt. Nähere Angaben zu den Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Strategie getroffen wurden, stehen den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Anteilskapital

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft. Das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft beträgt mindestens 2 Euro, aufgeteilt in zwei nennwertlose Zeichneranteile, und maximal 500 Milliarden Euro, aufgeteilt in eine nicht festgelegte Anzahl nennwertloser Anteile.

Jeder Anteil (mit Ausnahme der Zeichneranteile) verleiht dem Anteilinhaber Anspruch auf die gleiche anteilmäßige Beteiligung an den Ausschüttungen und am Nettovermögen der Gesellschaft, außer für Ausschüttungen, die festgesetzt wurden, bevor er die Anteile erworben hat.

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen wird in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft erfasst und zum Erwerb von zulässigen Vermögenswerten für Rechnung der Gesellschaft verwendet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Anteilsklassen jederzeit umzubenennen. Allerdings müssen die Anteilhaber der betreffenden Klasse von der Gesellschaft vorgängig über die Absicht, die Anteilsklasse umzubenennen, informiert werden und die Gelegenheit haben, ihre Anteile von der Gesellschaft zurücknehmen zu lassen. Umbenennungen müssen von der Zentralbank genehmigt werden.

Jeder Anteil verleiht dem Anteilhaber das Recht, an Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen. Die Satzung sieht vor, dass auf Versammlungen der Anteilhaber per Handzeichen abgestimmt wird, außer wenn fünf Anteilhaber oder Anteilhaber, die mindestens zehn Prozent der Anteile halten, oder der Vorsitzende der Versammlung eine Abstimmung nach Kapitalanteilen verlangt. Bei Abstimmungen per Handzeichen hat jeder Anteilhaber eine Stimme. Bei Abstimmungen nach Kapitalanteilen verleiht jeder Anteil seinem Inhaber eine Stimme in allen Angelegenheiten, die zur Abstimmung vorgelegt werden. Keine Anteilsklasse gibt den Anteilhabern Vorzugs- oder Bezugsrechte, Rechte auf Beteiligung an Gewinnen oder Ausschüttungen anderer Anteilsklassen oder Stimmrechte, die sich ausschließlich auf andere Anteilsklassen betreffende Angelegenheiten beziehen.

Beschlüsse zur Änderung der mit Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Anteilhaber, die auf einer nach Maßgabe der Satzung ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung der betreffenden Klasse vertreten oder anwesend sind und abstimmen. Die Hauptversammlung der Inhaber einer Anteilsklasse, die einberufen wird, um über die Änderung der Rechte dieser Klasse abzustimmen, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Anteilhaber anwesend sind, die ein Drittel der Anteile der Klasse halten.

Gemäß Gesellschaftssatzung ist der Verwaltungsrat ermächtigt, Anteilsbruchteile an der Gesellschaft auszugeben. Anteilsbruchteile haben an Hauptversammlungen der Gesellschaft kein Stimmrecht. Der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils ist der Nettoinventarwert je Anteil, der anteilsmäßig auf den Bruchteil umgelegt wird.

Die Inhaber von Zeichneranteilen haben das Recht, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen, jedoch keinen Anspruch auf Ausschüttungen oder Beteiligung am Nettovermögen der Gesellschaft.

Teilfonds und getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds. Jeder Teilfonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen der Gesellschaft bestehen. Der Verwaltungsrat kann mit vorgängiger Genehmigung der Zentralbank durch die Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilsklassen weitere Teilfonds zu den von ihm beschlossenen und im Prospekt dargelegten Bedingungen auflegen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit gemäß den Vorschriften der Zentralbank innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere separate Anteilsklassen zu den von ihm beschlossenen Bedingungen auflegen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Teilfonds werden wie folgt zugerechnet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugerechnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen werden gemäß den Bestimmungen des Gründungsvertrags und der Satzung diesem Teilfonds zugerechnet;
- (b) Wenn sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ableitet, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs oder die Wertverminderung dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.
- (c) Entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds ergriffene Maßnahme bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.

- (d) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds anteilig auf alle Teilfonds umgelegt.

Alle für einen Teilfonds eingegangenen oder ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten dürfen ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen werden und weder die Gesellschaft noch eines ihrer Verwaltungsratsmitglieder, ein Zwangsvollstrecker, Konkursprüfer, Liquidator, provisorischer Insolvenzverwalter oder eine andere Person darf das Vermögen eines Teilfonds zur Tilgung einer für einen anderen Teilfonds der Gesellschaft eingegangenen oder diesem zuzuordnenden Verbindlichkeit verwenden oder verpflichtet werden, dies zu tun.

Alle Verträge, Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Geschäfte, die von der Gesellschaft geschlossen werden, enthalten implizit die folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Vertragspartner der Gesellschaft dürfen weder gerichtlich noch anderweitig oder anderswo auf Vermögenswerte eines Teilfonds Rückgriff nehmen, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde.
- (ii) Gelingt es einem Vertragspartner der Gesellschaft auf irgendeine Weise oder irgendwo, auf Vermögenswerte eines Teilfonds zuzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die nicht vom selben Teilfonds eingegangen wurde, voll oder teilweise zu begleichen, so ist er verpflichtet, der Gesellschaft einen dem daraus erzielten Vorteil entsprechenden Betrag zu zahlen.
- (iii) Falls es einem Vertragspartner der Gesellschaft auf welche Art auch immer gelingt, Vermögenswerte eines Teilfonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Teilfonds eingegangen wurde, pfänden oder zwangsvollstrecken zu lassen, so hat er diese Vermögenswerte bzw. den direkten oder indirekten Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft zu verwalten und sie separat und als treuhänderisches Eigentum erkennbar zu verwahren.

Alle Beträge, die die Gesellschaft zurückfordern kann, werden gemäß den in den obigen Punkten (i) bis (iii) enthaltenen Bestimmungen auf gleichzeitig bestehende Verbindlichkeiten angerechnet.

Alle Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft zurückerlangt, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Rückforderungskosten zur Entschädigung des betroffenen Teilfonds gutgeschrieben.

Falls einem Teilfonds zuzurechnende Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Teilfonds zuzurechnen ist, gepfändet werden, und sofern diese Vermögenswerte oder die diesbezügliche Entschädigung für den betroffenen Teilfonds nicht anderweitig zurückerlangt oder beigetrieben werden können, bescheinigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte, die der betroffene Teilfonds verloren hat, oder lässt ihn bescheinigen und überträgt aus dem Vermögen des oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen diesen bzw. diese Teilfonds Vermögenswerte oder zahlt Beträge in Höhe des Werts der Vermögenswerte oder Beträge, die der Teilfonds verloren hat.

Die Teilfonds besitzen unabhängig von der Gesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch kann die Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds klagen oder verklagt werden und gegebenenfalls dieselben Ausgleichsansprüche wie zwischen ihren Teilfonds geltend machen, die von Gesetzes wegen für Gesellschaften gelten. Die Vermögenswerte der Teilfonds unterliegen gerichtlichen Anordnungen, die genauso gelten, als hätten die Teilfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Für jeden Teilfonds werden separate Aufzeichnungen geführt.

Versammlungen

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Irland statt. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Versammlung als Jahreshauptversammlung ab. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird mit einer Ankündigungsfrist von 21 Tagen (der Versand- und der Versammlungstag nicht miteingerechnet) einberufen. In der Einladung sind Ort und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte anzugeben. Jeder Anteilinhaber kann sich durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Ein ordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen

wird, und ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen angenommen wird. Die Satzung sieht vor, dass auf Versammlungen der Anteilinhaber per Handzeichen abgestimmt wird, außer wenn fünf Anteilinhaber oder Anteilinhaber, die mindestens 10 % der Anteile halten, oder der Vorsitzende der Versammlung eine Abstimmung nach Kapitalanteilen verlangt. Bei Abstimmungen nach Kapitalanteilen verleiht jeder Anteil (einschließlich der Zeichneranteile) seinem Inhaber eine Stimme in allen Angelegenheiten, die zur Abstimmung vorgelegt werden.

Berichte

Der Verwaltungsrat lässt jedes Jahr einen Jahresbericht mit einem geprüften Jahresabschluss für die Gesellschaft erstellen, der innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres an die Anteilinhaber verteilt und bei der Zentralbank eingereicht wird.

Überdies erstellt die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftshalbjahres einen Halbjahresbericht, der einen ungeprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält.

Der Jahresabschluss wird jedes Jahr per 31. Dezember und der ungeprüfte Halbjahresabschluss jedes Jahr per 30. Juni erstellt.

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte, die die Geschäftsabschlüsse enthalten, werden jedem Anteilinhaber zugestellt und liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf.

Der letzte geprüfte Jahresbericht und der letzte ungeprüfte Halbjahresbericht werden potenziellen Anteilinhabern auf Anfrage zugestellt.

Schließung

Die Gesellschaft kann mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Wochen alle ihre Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil zurücknehmen, wenn die Anteilinhaber mit einem Sonderbeschluss zugestimmt haben.

Zudem kann die Gesellschaft alle ihre Anteile mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Wochen zurücknehmen, wenn:

- (i) sie von der Zentralbank nicht mehr als Investmentgesellschaft im Sinne von Part 24 des Companies Act 2014 genehmigt ist; oder
- (ii) wenn ein neues Gesetz verabschiedet wurde, durch das die Weiterführung der Gesellschaft gesetzeswidrig wird oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats undurchführbar oder nicht ratsam erscheint; oder
- (iii) zu irgendeinem Zeitpunkt nach Abschluss des Erstausgabezeitraums der Nettoinventarwert der Gesellschaft, einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds an einem beliebigen Handelstag in einer Woche unter EUR 75 Millionen (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) sinkt, vorausgesetzt dass die Anteilinhaber innert vier Wochen nach diesem Handelstag mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen und höchstens sechs Wochen darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Auflösung

Die Gesellschaft kann bei einer mit einer Ankündigungsfrist von 21 Tagen einberufenen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ihre Auflösung beschließen, wenn sie aufgrund ihrer Verbindlichkeiten ihre Geschäfte nicht weiterführen kann, oder wenn ihr Nettoinventarwert auf weniger als EUR 75 Millionen sinkt, vorausgesetzt, dass sie die Anteilinhaber mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Wochen darüber in Kenntnis setzt; dasselbe gilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Datum, an dem die Verwahrstelle bzw. ihr Nachfolger die Gesellschaft informiert hat, dass sie ihr Amt als Verwahrstelle niederzulegen wünscht oder an dem ihr die Zentralbank die Genehmigung entzogen hat, kein Nachfolger für die Verwahrstelle bestellt worden ist.

Wird die Gesellschaft aufgelöst und ein Liquidator bestellt, hat dieser als Erstes die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen ihrer Gläubiger in der gesetzlich vorgeschriebenen Rangfolge zu verwenden und danach in der Art und Reihenfolge, die ihm angebracht erscheinen. Die danach noch verfügbaren Vermögenswerte werden im Betrag des Nettoinventarwerts der von ihnen

gehaltenen Anteile an die Anteilhaber verteilt.

Der Liquidator kann mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft und im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank das Vermögen der Gesellschaft den Anteilhabern ganz oder teilweise in Sachwerten (anteilig im Verhältnis zum Wert ihres jeweiligen Besitzes an Anteilen der Gesellschaft) zuteilen, und zwar unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht. Die betroffenen Anteilhaber sind jedoch berechtigt, den Verkauf der zu einer solchen Sachzuweisung angebotenen Vermögenswerte und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf zu verlangen.

Im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank und mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilhaber kann die Gesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (der „Übertragungsempfänger“) fusionieren oder ihr Vermögen ganz oder zum Teil an den Übertragungsempfänger übertragen mit der Bedingung, dass die Anteilhaber im Gegenzug Anteile des Übertragungsempfängers erhalten, die mit ihrem Anteilsbestand an der Gesellschaft gleichwertig sind.

Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl Anteilhaber unter die gesetzliche Mindestzahl fällt, oder dass das ausgegebene Kapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht einzuhalten hat, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anzahl von Anteilen, die mindestens erforderlich sind, um geltendes Recht einzuhalten, aufschieben. Die Rücknahme dieser Anteile wird solange aufgeschoben, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft genügend Anteile ausgegeben hat, um die Rücknahme durchzuführen. Die Gesellschaft ist befugt, die Anteile, deren Rücknahme aufgeschoben wird, in der Weise auszuwählen, die ihr sinnvoll und gerecht erscheint und der die Verwahrstelle zustimmt.

Beschwerden

Informationen über den Umgang mit Beschwerden können von den Anteilhabern kostenlos bei der Gesellschaft angefordert werden. Die Anteilhaber können jegliche Beschwerden betreffend die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds kostenlos am Sitz der Gesellschaft einreichen.

Vergütungspolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat gemäß den Auflagen der OGAW-Verordnung eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“) eingeführt. Zum Datum dieses Prospektes gilt die Vergütungspolitik für diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die für die der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen ein Honorar erhalten. Aufgrund der Größe und des internationalen Charakters der Gesellschaft sowie der Ausrichtung, Bandbreite und Komplexität der Gesellschaftsaktivitäten wurde von der Gesellschaft kein Vergütungsausschuss eingerichtet. Alle mit den Verwaltungsratsmitgliedern getroffenen Honorarvereinbarungen unterliegen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Außerdem zahlt die Gesellschaft ein fixes Honorar für die von Clifton Fund Consulting Limited (Geschäftsbezeichnung: KB Associates) geleisteten Dienste als Geldwäschebeauftragter (Designated Person). Im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ finden sich zusätzliche Informationen zu den an die Verwaltungsratsmitglieder und KB Associates zu zahlenden Gebühren und Kosten. Nähere Angaben zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft, zum Beispiel wie Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden und wer für die Zuteilung von Vergütungen und Zusatzleistungen zuständig ist, können unter <https://www.bmo.com/pyrford/documents> eingesehen werden. Diese Informationen können in Papierform kostenlos am Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

Sonstige Bestimmungen

1. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die Gesellschaft am 5. Oktober 2007 gegründet wurde.
2. Die Gesellschaft ist nicht in Gerichts- oder Schiedsverfahren verwickelt, und es sind dem Verwaltungsrat keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die von der Gesellschaft oder gegen sie anhängig oder angedroht sind.
3. Zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern gibt es keine bestehenden oder angebotenen Dienstleistungsverträge.

4. Kein Mitglied des Verwaltungsrats ist am Datum dieses Prospekts an irgendwelchen Verträgen oder Vereinbarungen, die für die Geschäfte der Gesellschaft bedeutsam wären, beteiligt. Hingegen ist Drew Newman COO und Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters und Lars Nielsen ist Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters.
5. Soweit im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts nichts anderes angegeben ist, hat die Gesellschaft in Bezug auf die von ihr ausgegebenen Anteile keine Provisionen, Ermäßigungen, Maklergebühren oder sonstige Sonderkonditionen gewährt.
6. Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung keine Mitarbeiter und keine Tochtergesellschaften, kann aber im Rahmen ihrer Anlagepolitik eine oder mehrere Tochtergesellschaften erwerben.

Wesentliche Verträge

Folgende Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt "Management und Verwaltung“ dargelegt sind, wurden abgeschlossen und sind oder könnten wesentlich sein.

1. Der Anlageverwaltungsvertrag vom 2. Mai 2007 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, durch den Letzterer zum Anlageverwalter für das Vermögen der Gesellschaft bestellt wurde. Dieser Vertrag wurde durch Zusatzvereinbarungen vom 11. Juni 2009, 2. Juni 2010, 30. Juni 2011, 22. Dezember 2011 und 16. Dezember 2013 geändert.
2. Der Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 30. Juni 2011 in der durch eine Zusatzvereinbarung vom 22. Dezember 2011 geänderten Fassung zwischen dem Anlageverwalter und BMO Asset Management Corp., mit dem Letztere zum Unteranlageverwalter des BMO Global Low Volatility Alpha Equity Fund bestellt wurde.
3. Der geänderte Verwahrstellenvertrag vom 7. Oktober 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit dem Letztere als Verwahrstelle der Gesellschaft eingesetzt wurde.
4. Der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossene Verwahrstellenvertrag vom 2. Mai 2007 in der durch einen Vertragszusatz vom 30. Juni 2011 geänderten Fassung, mit dem Letztere als Verwaltungsstelle der Gesellschaft eingesetzt wurde.

Bereitstellung und Einsichtnahme in Unterlagen

Die folgenden Dokumente stehen wochentags (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

1. der Gründungsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;
2. die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge;
3. Die Gründungsurkunde der Gesellschaft;
4. die OGAW-Verordnung;
5. die Vorschriften der Zentralbank; und
6. Eine Aufstellung aller vergangenen und noch bestehenden Verwaltungsratsämter und Teilhaberschaften, welche die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft in den letzten 5 Jahren innehatten.

Exemplare des Gründungsvertrags und der Satzung der Gesellschaft (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie die jüngsten Finanzberichte der Gesellschaft können kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

ANHANG I

Geregelte Märkte

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten dürfen Anlagen nur an den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkten getätigt werden. Zu den geregelten Märkten zählen:

- (a) alle Wertpapierbörsen in der Europäischen Union (mit Ausnahme von Malta) und im Europäischen Wirtschaftsraum (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein), alle Wertpapierbörsen in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich, den USA oder der Schweiz, die im Sinne der Börsengesetze des betreffenden Landes als Wertpapierbörse gelten, der von den „gelisteten Geldmarktinstituten“ geführte Markt gemäß Beschreibung in der FCA-Publikation „The Regulation of the wholesale cash and over the counter derivatives markets: The Grey Paper“ in der jeweils geltenden Fassung, AIM - Alternative Investment Market in Großbritannien, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird, der von der International Securities Markets Association organisierte Markt, NASDAQ in den USA, der von den Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführte Markt für US-amerikanische Staatsanleihen, der von den Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers (und von Banken, die der Aufsicht des U.S. Controller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen) in Amerika geführte OTC-Markt, der französische OTC-Markt für handelbare Schuldtitel (Titres de Créances Négociables); der von Primärhändlern, die von der National Treasury Management Agency of Ireland anerkannt sind, geführte Markt für irische Staatsanleihen, der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte japanische OTC-Markt und der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen;
- (b) sowie die nachfolgend aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkte: Argentinien: die Wertpapierbörsen in Buenos Aires (MVBA) und Cordoba, Mercado Argentino de Valores, Bahrain: die Wertpapierbörse von Bahrain, Bangladesch: die Wertpapierbörsen in Chittagong und Dhaka, Botsuana: die Wertpapierbörse von Botsuana, Brasilien: B3, Chile: die Wertpapierbörse in Santiago, China: die Wertpapierbörsen in Hongkong, Shenzhen (SZSE), Shanghai (SSE), Kolumbien: die Wertpapierbörse von Kolumbien (Bolsa de Valores de Colombia), Kroatien: die Wertpapierbörse in Zagreb, Ägypten: die Wertpapierbörse von Ägypten, Eswatini: die Wertpapierbörse von Eswatini, Ghana: die Wertpapierbörse von Ghana, Indien: BSE und die Nationale Wertpapierbörse von Indien, Indonesien: die Wertpapierbörse von Indonesien, Israel: die Wertpapierbörse in Tel Aviv, Jordanien: die Wertpapierbörse in Amman, Kasachstan: die Wertpapierbörse von Kasachstan, Kenia: die Wertpapierbörse in Nairobi, Kuwait: Boursa Kuwait, Malaysia: Bursa Malaysia, Mauritius: die Wertpapierbörse von Mauritius, Mexiko: die Wertpapierbörse von Mexiko, Marokko: die Wertpapierbörse in Casablanca, Namibia: die Wertpapierbörse von Namibia, Nigeria: die Wertpapierbörse von Nigeria, Oman: die Wertpapierbörse in Muscat, Pakistan: die Wertpapierbörse von Pakistan, Panama: die Wertpapierbörse von Panama, Peru: die Wertpapierbörse in Lima, Philippinen: die Wertpapierbörse der Philippinen, Katar: die Wertpapierbörse von Katar, Russland: die Wertpapierbörse in Moskau, Saudi-Arabien: die Wertpapierbörse von Saudi-Arabien (Tadawul), Singapur: Singapore Exchange, Südafrika: die Wertpapierbörse in Johannesburg, Südkorea: die Wertpapierbörse von Korea, Sri Lanka: die Wertpapierbörse in Colombo, Taiwan: die Wertpapierbörse von Taiwan, Taipei Exchange, Thailand: die Wertpapierbörse von Thailand, Türkei: Borsa Istanbul, Uganda: die Wertpapierbörse von Uganda, Ukraine: Ukrainian Exchange, Vereinigte Arabische Emirate: die Börse von Dubai, Uruguay: die Wertpapierbörse in Montevideo, Sambia: die Wertpapierbörse in Lusaka.

- (c) Die Teilfonds dürfen ihr Vermögen ganz oder zum Teil in Finanzderivaten anlegen, die an einem der nachfolgend aufgeführten Terminmärkte gehandelt werden: der von der International Capital Markets Association organisierte Markt; der von den Primär- und Sekundärhändlern unter der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers und von Banken, die der Aufsicht des U.S. Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen, in Amerika geführte OTC-Markt; der von den „gelisteten Geldmarktinstituten“ geführte Markt gemäß Beschreibung in der FCA-Publikation „The Regulation of the wholesale cash and over the counter derivatives markets: The Grey Paper“ (in der jeweils geltenden Fassung); der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte japanische OTC-Markt; AIM - Alternative Investment Market in Großbritannien, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird; der französische OTC-Markt für handelbare Schuldtitel (Titres de Créances Négociables); der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen; American Stock Exchange, Australian Stock Exchange, Bolsa Mexicana de Valores, Chicago Board of Trade, Chicago Board Options Exchange, Chicago Mercantile Exchange, Copenhagen Stock Exchange (einschließlich FUTOP), Eurex Deutschland, Euronext Amsterdam, OMX Exchange Helsinki, Hong Kong Stock Exchange, Kansas City Board of Trade, Financial Futures and Options Exchange, Euronext Paris, MEFF Renta Fija, MEFF Renta Variable, Montreal Stock Exchange, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange, EDX London, OM Stockholm AB, Osaka Securities Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Board of Trade, Philadelphia Stock Exchange, Singapore Stock Exchange, South Africa Futures Exchange (SAFEX), Sydney Futures Exchange, The National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ); Tokyo Stock Exchange; Toronto Stock Exchange.

Die Gesellschaft darf in OTC-Finanzderivate und Devisenkontrakte investieren, die an Terminmärkten im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich (nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU) notiert sind und gehandelt werden. Diese Liste der Börsen und Märkte erfüllt die Anforderungen der Zentralbank, die keine Liste genehmigter Börsen und Märkte herausgibt.

ANHANG II

Anlagetechniken und -instrumente

Zulässige Finanzderivate

Die Teilfonds dürfen in Finanzderivate investieren, sofern:

- (i) die betreffenden Basiswerte oder Indizes aus mindestens einer der folgenden Komponenten bestehen:
 - Instrumente, die in Regulation 68(1)(a) – (f) und (h) der OGAW-Verordnung aufgeführt sind, sowie Finanzinstrumente, die eine oder mehrere Eigenschaften der folgenden Vermögenswerte aufweisen:
 - Finanzindizes,
 - Zinssätze,
 - Wechselkurse,
 - Währungen;
- (ii) der Teilfonds durch die Finanzderivate keinen Risiken ausgesetzt wird, die er andernfalls nicht eingehen dürfte (z.B. durch ein Engagement in einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung, in die er nicht direkt investieren darf).
- (iii) der Teilfonds durch den Einsatz dieser Finanzderivate nicht von seinen Anlagezielen abweicht; und
- (iv) der vorstehend in Absatz (i) enthaltene Verweis auf Finanzindizes als Verweis auf Indizes verstanden wird, die folgende Kriterien sowie die Vorschriften der Zentralbank erfüllen:
 - (a) sie sind insofern hinreichend diversifiziert, als folgende Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass seine Gesamtentwicklung durch Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten bei einer einzelnen Indexkomponente nicht über Gebühr beeinflusst wird;
 - (ii) setzt sich der Index aus den in Regulation 68(1) der OGAW-Verordnung aufgeführten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung mindestens gemäß Regulation 71 der OGAW-Verordnung diversifiziert.
 - (iii) setzt sich der Index aus anderen als den in Regulation 68 der OGAW-Verordnung aufgeführten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung in gleichwertiger Weise diversifiziert, wie in Vorschrift 71(1) vorgegeben;
 - (b) sie stellen insofern eine angemessene Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, als folgende Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und angemessener Weise;
 - (ii) der Index wird regelmäßig überprüft bzw. seine Zusammensetzung angepasst, damit er die Märkte, auf die er sich bezieht, stets nach öffentlich zugänglichen Kriterien widerspiegelt;
 - (iii) die Basiswerte sind hinreichend liquide, so dass die Nutzer erforderlichenfalls den Index nachbilden können;
 - (c) sie werden insofern in angemessener Weise veröffentlicht, als folgende Kriterien erfüllt sind:
 - (i) ihre Veröffentlichung beruht auf zuverlässigen Verfahren für die Erhebung von Preisen und für die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwertes, einschließlich Preisermittlungsverfahren für die einzelnen Komponenten, falls kein Marktpreis verfügbar ist;

- (ii) wesentliche Informationen über Aspekte wie die Methodik zur Indexberechnung und Anpassung der Indexzusammensetzung, Indexveränderungen oder operationelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder genauer Informationen werden umfassend und unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Erfüllt die Zusammensetzung der als Basiswerte für Finanzderivate verwendeten Vermögenswerte nicht die in (a), (b) oder (c) oben genannten Kriterien, gelten diese Finanzderivate, sofern sie die Kriterien nach Regulation 68(1)(g) der OGAW-Verordnung erfüllen, als Derivate auf eine Kombination aus den in Regulation 68(1)(g)(i) der OGAW-Verordnung genannten Vermögenswerten, mit Ausnahme von Finanzindizes.

- (v) wenn ein Teilfonds einen Total Return Swap abschließt oder in andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften investiert, die von ihm gehaltenen Vermögenswerte die Bestimmungen der Regulations 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Verordnung erfüllen.

Kreditderivate sind zulässig, wenn

- (i) sie die Übertragung des mit einem oben genannten Vermögenswert verbundenen Kreditrisikos unabhängig von den übrigen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken ermöglichen;
- (ii) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung von anderen als den in Regulation 68(1) und (2) der OGAW-Verordnung genannten Vermögenswerten (auch nicht in Form von Barmitteln) führen;
- (iii) sie die nachstehend aufgeführten Kriterien für OTC-Derivate erfüllen;
- (iv) ihre Risiken vom Risikomanagementverfahren des Teilfonds und – falls die Gefahr besteht, dass der Teilfonds und die Gegenpartei des Kreditderivats nicht über denselben Informationsstand verfügen, weil die Gegenpartei möglicherweise Zugriff auf nicht öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen hat, deren Vermögenswerte als Basiswerte für Kreditderivate dienen – von den internen Kontrollmechanismen des Teilfonds angemessen erfasst werden. Der Teilfonds muss die Risiken mit größter Sorgfalt beurteilen, wenn die Gegenpartei eines Finanzderivats eine ihm oder dem Emittenten des Kreditinstruments nahestehende Person ist.

Finanzderivate müssen in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat an einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Die irische Zentralbank kann von Fall zu Fall hinsichtlich einzelner Börsen und Märkte Beschränkungen anordnen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Teilfonds in OTC-Derivate investieren, vorausgesetzt dass:

- (i) die Gegenpartei in eine der folgenden Kategorien fällt: (a) in der Regulation 7(a) bis (c) der OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank aufgeführtes Kreditinstitut, (b) gemäß der Finanzmarktrichtlinie zugelassene Investmentgesellschaft oder (c) Konzerngesellschaft einer von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika als Bankholdinggesellschaft zugelassenen juristischen Person, solange diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die Federal Reserve untersteht; oder (d) in eine andere von der irischen Zentralbank zugelassene Kategorie von Gegenparteien;
- (ii) wenn eine Gegenpartei, die in eine in den Unterabsätzen (b) oder (c) von Absatz (i) genannte Kategorie fällt: (a) ein Kreditrating von einer bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragenen und von dieser überwachten Ratingagentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsprüfung von der verantwortlichen Person berücksichtigt werden; und (b) durch die unter (a) genannte Ratingagentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die verantwortliche Person

- (iii) unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung der Gegenpartei durchführen;
im Falle einer Novation eines OTC-Derivatkontrakts die Gegenpartei eines der in Absatz (i) genannten Subjekte, eine von der ESMA gemäß EU-Verordnung über OTC-Derivate (EMIR) zugelassene und anerkannte zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) oder ein entweder von der Commodity Futures Trading Commission als Derivatives Clearing Organization oder von der SEC als Clearingstelle eingestuftes Rechtssubjekt (beide CCP) ist;
- (iv) das in Bezug auf eine Gegenpartei eingegangene Risiko die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnung festgesetzten Grenzen nicht überschreitet. Der Teilfonds hat das Gegenparteirisiko anhand des positiven Marktwertes des mit dieser Gegenpartei abgeschlossenen OTC-Derivats zu ermitteln. Der Teilfonds darf Derivatpositionen mit derselben Gegenpartei saldieren, sofern er in der Lage ist, Nettingvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich durchzusetzen. Eine Saldierung ist nur für die mit derselben Gegenpartei abgeschlossenen OTC-Derivate zulässig und nicht für andere Engagements, welche der Teilfonds mit dieser Gegenpartei eingegangen ist. Der Teilfonds kann die zur Reduzierung des Exposures gegenüber einer Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten berücksichtigen, vorausgesetzt dass die Sicherheiten die Anforderungen der Abschnitte (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Regulation 24 der OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank erfüllen; und
- (v) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum Fair Value veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Das in Bezug auf eine Gegenpartei von OTC-Derivaten eingegangene Risiko kann gemindert werden, wenn die Gegenpartei dem Teilfonds Sicherheiten stellt.

Der Teilfonds darf das Gegenparteirisiko außer Acht lassen vorausgesetzt, dass der Wert der zum Marktwert bewerteten Sicherheiten nach Berücksichtigung angemessener Abschläge den risikobehafteten Betrag jederzeit übersteigt.

Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die Vorschriften der Zentralbank erfüllen.

Die von einem oder im Namen eines Teilfonds an eine Gegenpartei von OTC-Derivaten geleisteten Sicherheiten müssen bei der Ermittlung des Gegenparteirisikos des Teilfonds gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnung berücksichtigt werden. Geleistete Sicherheiten dürfen nur auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Teilfonds in der Lage ist, Nettingvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich durchzusetzen.

Ermittlung des Konzentrationsrisikos von Emittenten und des Kontrahentenrisikos

Jeder Teilfonds muss das Konzentrationsrisiko in Bezug auf Emittenten auf der Grundlage seines Engagements im Basiswert der eingesetzten Finanzderivate nach dem Commitment-Ansatz ermitteln, um die in Regulation 70 der OGAW-Verordnung festgesetzten Grenzen einzuhalten. Bei der Berechnung des Gegenparteirisikos im Zusammenhang mit Transaktionen in OTC-Derivaten zur Einhaltung der in Vorschrift 70(1)(c) genannten Grenze muss das Gegenparteirisiko aus OTC-Derivaten mit jenem aus dem Einsatz von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement zusammengerechnet werden. Jeder Teilfonds muss auch das Risiko bezüglich der für börsengehandelte oder OTC-Derivate an Broker geleisteten Einschussmargen und von Brokern zahlbaren Variation Margins berücksichtigen, die nicht durch Vorschriften zum Schutz von Kundengeldern oder ähnliche Maßnahmen, zum Schutz des Teilfonds gegen Insolvenz des Brokers geschützt sind, und dieses Risiko darf die in Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Verordnung genannte Grenze für das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten nicht überschreiten.

Bei der Berechnung des Konzentrationsrisikos in Bezug auf Emittenten zur Einhaltung der in Vorschrift 70 der OGAW-Verordnung genannten Grenze ist jegliches aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften resultierende Nettoengagement gegenüber einer Gegenpartei zu berücksichtigen. Nettoengagement bezeichnet den vom Teilfonds zu erhaltenden Betrag abzüglich der vom Teilfonds geleisteten Sicherheiten. Bei der Ermittlung des Konzentrationsrisikos in Bezug auf Emittenten muss auch das bei der Wiederanlage von Sicherheiten eingegangene Risiko berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des Engagements im Sinne von Vorschrift 70 der OGAW-Verordnung muss ein Teilfonds feststellen, ob er Risiken gegenüber einer OTC-Gegenpartei, einem Broker oder einer Clearingstelle eingeht.

Das Engagement in Bezug auf Basiswerte von Finanzderivaten, einschließlich der in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und OGA eingebetteten Derivate, darf falls zutreffend in Verbindung mit dem Engagement aus Direktanlagen die in Vorschrift 70 und 73 der OGAW-Verordnung genannten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Konzentrationsrisikos in Bezug auf Emittenten müssen Finanzderivate (einschließlich eingebetteter Derivate) zur Ermittlung des Gesamtengagements der Position nach dem Look-Through-Prinzip behandelt werden. Dieses Gesamtengagement der Position muss bei der Ermittlung des Konzentrationsrisikos berücksichtigt werden. Das Konzentrationsrisiko in Bezug auf Emittenten ist sofern angemessen nach dem Commitment-Ansatz zu berechnen oder bei einem konservativeren Vorgehen als der potenzielle Maximalverlust im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten. Zudem ist es von allen Teilfonds zu berechnen, auch wenn sie ihr Gesamtengagement nach dem VaR-Ansatz ermitteln. Diese Bestimmung gilt nicht für index-basierte Derivate, sofern der zugrundeliegende Index die in Vorschrift 71(1) der OGAW-Verordnung aufgeführten Kriterien erfüllt.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit eingebetteten Derivaten sind Finanzinstrumente, welche die in der OGAW-Verordnung aufgeführten Kriterien für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente mit den folgenden Eigenschaften enthalten:

- (a) aufgrund dieser Komponente können sich einzelne oder alle Zahlungsströme aus einem als Basiskontrakt dienenden Wertpapier oder Geldmarktinstrument in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, Preis eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder einer anderen Variablen ändern und schwanken daher ähnlich wie bei einem selbständigen Derivat.
- (b) ihre wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken des Basiskontrakts verbunden.
- (c) sie hat einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und den Kurs des Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.

Wenn eine in einem Wertpapier oder Geldmarktinstrument enthaltene Komponente unabhängig vom Wertpapier oder Geldmarktinstrument durch Vertrag übertragen werden kann, so gilt sie nicht als eingebettetes Derivat. In diesem Fall gilt die Komponente als separates Finanzinstrument.

Deckungsvorschriften

Ein Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, alle seine Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Derivatgeschäften zu erfüllen. Das Risikomanagementverfahren des Teilfonds muss auch die Überwachung der Derivatgeschäfte einschließen, um zu gewährleisten, dass eine angemessene Deckung vorhanden ist.

Derivatgeschäfte, aus denen eine zukünftige Verpflichtung für den Teilfonds entsteht oder entstehen könnte, müssen wie folgt gedeckt sein:

- (i) Für Finanzderivate, die automatisch oder nach dem Ermessen des Teilfonds bar abgewickelt werden, muss der Teilfonds jederzeit über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um sein Engagement zu decken; und
- (ii) Für Finanzderivate mit physischer Lieferung des Basiswerts muss der Teilfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte halten. Der Teilfonds kann sein Engagement auch mit ausreichenden flüssigen Mitteln decken, wenn:

- der Basiswert ein sehr liquides festverzinsliches Wertpapier ist; und/oder
- der Teilfonds der Ansicht ist, dass das Engagement ausreichend gedeckt werden kann, ohne den Basiswert zu halten, die spezifischen Finanzderivate in dem im folgenden Abschnitt "Risikomanagement" beschriebenen Risikomanagementverfahren berücksichtigt werden und im Prospekt detaillierte Angaben gemacht werden.

Risikomanagement

Die Teilfonds, welche Finanzderivate einsetzen, messen ihr Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

- (i) Die Teilfonds müssen ein Risikomanagementverfahren anwenden, mit welchem sie die mit Positionen in Finanzderivaten verbundenen Risiken angemessen überwachen, messen und steuern können.
- (ii) Die Teilfonds müssen die Zentralbank detailliert über ihr Risikomanagementverfahren in Bezug auf Derivatgeschäfte informieren. Der ursprüngliche Antrag auf Zulassung muss die folgenden Informationen enthalten:
 - zulässige Derivattypen, einschließlich in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate
 - Einzelheiten über die zugrundeliegenden Risiken;
 - einschlägige quantitative Beschränkungen und die Art und Weise, wie diese überwacht und durchgesetzt werden;
 - Methoden der Risikoeinschätzung.
- (iii) Wesentliche Änderungen der Angaben im ursprünglichen Zulassungsantrag müssen der Zentralbank im Voraus gemeldet werden. Die Zentralbank kann die ihr angekündigten Änderungen ablehnen. Von der Zentralbank abgelehnte Änderungen und damit verbundene Tätigkeiten dürfen nicht vorgenommen werden.

Es werden keine Derivate eingesetzt, die nicht vom Risikomanagementverfahren erfasst werden. Für die Verwendung eines solchen Derivats ist der Zentralbank zunächst ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren, das dieses Derivat berücksichtigt, vorzulegen.

Die Teilfonds müssen der Zentralbank jährlich einen Bericht über ihre Derivatpositionen unterbreiten. Dieser Bericht, der Angaben enthalten muss, die ein wahrheitsgetreues Bild der von den Teilfonds eingesetzten Derivate, der diesen zugrundeliegenden Risiken, der Mengen und der Methoden zur Risikoschätzung vermitteln, ist zusammen mit dem Jahresbericht der Gesellschaft einzureichen. Die Gesellschaft muss diesen Bericht der Zentralbank auf Anfrage jederzeit zustellen.

Der Einsatz solcher Strategien ist mit bestimmten besonderen Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Fonds, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträge oder andere kurzfristige Verbindlichkeiten zu erfüllen, weil ein bestimmter Prozentsatz des Fondsvermögens zur Deckung seiner Verpflichtungen abgedeckt wurde.

Die Gesellschaft hat den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von ihr zu Risikomanagementzwecken angewandten Grenzen, ihr Risikomanagementverfahren und die jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der wichtigsten Anlagekategorien mitzuteilen.

Pensionsgeschäfte (Repo), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse Repo) und Wertpapierleihe

Die Teilfonds dürfen einen Teil ihres Vermögens in zusätzliche liquide Vermögenswerte investieren. Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements dürfen die Teilfonds im Rahmen der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Bei einem Pensionsgeschäft kauft ein Teilfonds Wertpapiere von einer Bank oder einem anerkannten Wertpapierhändler und verpflichtet sich gleichzeitig, diese zu einem vereinbarten Termin und Preis, der unabhängig vom Kupon oder der Laufzeit der gekauften Wertpapiere anhand eines Marktzinssatzes bestimmt wird, an die Bank oder den Wertpapierhändler zurückzukaufen. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft werden Wertpapiere mit der Verpflichtung verkauft, diese zu einem bestimmten Termin und Preis und einer Zinszahlung zurückzukaufen. Die Teilfonds dürfen auch Wertpapiere an eine vom Anlageverwalter genehmigte Gegenpartei verleihen.

Als Anlagetechniken und -instrumente, die sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen und für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, gelten Anlagetechniken und -instrumente, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) sie sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen, da sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden;
- (b) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen:
 - (i) zur Reduzierung des Risikos;
 - (ii) zur Senkung der Kosten;
 - (iii) zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses für den Teilfonds bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den in der Regulation 71 der OGAW-Verordnung aufgeführten Vorschriften zur Risikostreuung entspricht.
- (c) die mit ihnen verbundenen Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des Teilfonds angemessen erfasst, und
- (d) sie dürfen nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds führen und nicht mit wesentlichen Zusatzrisiken im Vergleich zu der in den Verkaufsdokumenten beschriebenen allgemeinen Risikopolitik verbunden sein.

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („**Repo-Vereinbarungen**“) und Wertpapierleihe dürfen nur gemäß der üblichen Marktpraxis getätigt werden.

Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhält, sollten als Sicherheiten betrachtet werden und die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen.

Sicherheiten müssen stets die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Zudem müssen die erhaltenen Sicherheiten die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnung erfüllen.
- (ii) **Bewertung:** Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

- (iii) **Bonität des Emittenten:** Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten eine hohe Bonität aufweisen. Der Teilfonds hat sicherzustellen, dass:
 - (a) bei Vorliegen einer Bonitätseinstufung eines Emittenten durch eine von der ESMA eingetragene und überwachte Ratingagentur die verantwortliche Person diese Einstufung bei der Bonitätsprüfung miteinbezieht; und
 - (b) im Falle der Herabstufung eines Emittenten durch eine im Unterabschnitt (a) genannte Ratingagentur auf ein niedrigeres als das zweitbeste Kurzfrist-Rating unverzüglich eine neue Bonitätseinstufung des Emittenten vorgenommen wird;
- (iv) **Korrelation:** Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem von der Gegenpartei unabhängigen Rechtsträger ausgegeben worden sein. Der Teilfonds soll mit gutem Grund davon ausgehen können, dass dieser Rechtsträger keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen wird.
- (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration):**
 - (a) Vorbehaltlich der unter (b) unten aufgeführten Bedingungen müssen Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Emittenten darf maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen. Hat ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Begrenzung für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
 - (b) Es wird beabsichtigt, dass ein Teilfonds vollumfänglich durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein kann, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die vom Teilfonds als Sicherheit entgegengenommenen Wertpapiere müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere aus jeder einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds ausmachen dürfen. Falls der Teilfonds beabsichtigt, zur Gänze durch Wertpapiere besichert zu sein, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, hat die ICAV dies im Prospekt zu erwähnen. Der Teilfonds darf nur von den folgenden Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begebene oder garantierte Wertpapiere als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts akzeptieren:

den Regierungen von OECD-Ländern (mindestens Investment-Grade-Rating), der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung Brasiliens (mindestens Investment-Grade-Rating), der Regierung Indiens (mindestens Investment-Grade-Rating), der Regierung Singapurs, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation, des IWF, der Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der EZB, des Europarats, der Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der EU,

der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority, der Straight-A Funding LLC; und

- (vi) **Unmittelbare Verfügbarkeit:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit und ohne vorgängiges Einverständnis der Gegenpartei vom Teilfonds vollumfänglich verwertet werden können.

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

Sicherheiten, die in Form einer Eigentumsübertragung geleistet werden, müssen von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer verwahrt werden, der einer prudenziellen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden. Barsicherheiten dürfen nur folgendermaßen angelegt werden:

- (i) als Einlage bei einem Kreditinstitut im Sinne von Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank;
- (ii) in Staatsanleihen erster Qualität;
- (iii) in Pensionsgeschäften, sofern diese mit einem in Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Kreditinstitut abgeschlossen werden und der Teilfonds jederzeit den vollen Betrag einschließlich Zinsen zurückfordern kann.
- (iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Angelegte Barsicherheiten sollten gemäß den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder bei einem ihr nahestehenden oder mit ihr verbundenen Rechtsträger hinterlegt werden.

Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stresstestpolitik verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit er das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Abschlagspolitik und Gap-Risiko-Schutz.

Ein Teilfonds sollte über eine eindeutige Abschlagspolitik verfügen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Abschlagspolitik sollte ein Teilfonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie etwa die Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der nach Vorschrift der Zentralbank durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Die Abschlagspolitik ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

Wenn eine Gegenpartei eines vom Teilfonds getätigten Repo-Geschäfts oder einer vom Teilfonds abgeschlossenen Vereinbarung zur Wertpapierleihe: (a) ein Kreditrating von einer bei der Europäischen

Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragenen und von dieser überwachten Ratingagentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsprüfung von der verantwortlichen Person berücksichtigt werden; und (b) wenn eine Gegenpartei durch die unter (a) genannte Ratingagentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss der Teilfonds unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung der Gegenpartei durchführen;

Ein Teilfonds sollte sicherstellen, dass er sämtliche ausgeliehenen Wertpapiere jederzeit zurückrufen und alle Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beenden kann.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, sollte sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern und das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden.

Schließt ein Teilfonds ein Pensionsgeschäft ab, sollte er sich vergewissern, dass er jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das Pensionsgeschäft beenden kann.

Repo-Vereinbarungen, Repo-Geschäfte auf hypothekenbesicherte Anleihen (*mortgage dollar rolls*) und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne von Regulation 103 bzw. Regulation 111 der OGAW-Vorschriften dar.

ANHANG III

Anlagebeschränkungen

| | |
|------------|--|
| 1 | Zulässige Anlagen |
| | Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: |
| 1.1 | Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. |
| 1.2 | Wertpapiere aus Neuemissionen, die innert Jahresfrist zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden. |
| 1.3 | Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. |
| 1.4 | Anteile von OGAW. |
| 1.5 | Anteile von nicht OGAW-konformen Fonds. |
| 1.6 | Einlagen bei Kreditinstituten. |
| 1.7 | Finanzderivate |
| 2 | Anlagebeschränkungen |
| 2.1 | Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen. |
| 2.2 | <p>Kürzlich ausgegebene Wertpapiere</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Fonds in Wertpapiere investieren, die unter Regulation 68(1)(d) der OGAW-Verordnung fallen.</p> <p>Punkt (1) findet keine Anwendung auf Anlagen einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als 144A gelten, vorausgesetzt dass:</p> <ul style="list-style-type: none">- (a) die betreffenden Wertpapiere mit der Zusicherung emittiert wurden, diese innert Jahresfrist ab Emission bei der Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsicht) zu registrieren; und (b) es sich bei diesen Wertpapieren um liquide Wertpapiere handelt, d. h. Wertpapiere, die vom OGAW innerhalb von sieben Tagen in etwa zu dem Preis veräußert werden können, mit dem sie vom OGAW bewertet werden. |
| 2.3 | Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, geringer als 40 % ist. |
| 2.4 | Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % erhöht sich auf 25 % für Anleihen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten. Diese Bestimmung darf nur mit dem vorgängigen Einverständnis der Zentralbank genutzt werden. |

- 2.5** Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6** Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7** Auf einem Konto als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten
- 2.8** Das Gegenparteiisiko eines OGAW in Verbindung mit einem OTC-Derivat darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
Diese Grenze erhöht sich im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituts oder eines in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 %.
- 2.9** Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben, mit ihm abgewickelt oder vereinbart werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen und/oder
 - Risikoengagements aus außerbörslich gehandelten Derivaten.
- 2.10** Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.11** Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent.
Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens angesetzt werden.
- 2.12** Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und sind in der folgenden Liste enthalten: Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen weisen ein Investment Grade-Rating auf), die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority.
Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission dürfen 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

| | |
|------------|---|
| 3 | Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) |
| 3.1 | Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen. |
| 3.2 | Anlagen in Organismen, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen. |
| 3.3 | Den OGA ist es nicht erlaubt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren. |
| 3.4 | Investiert ein OGAW in Anteile anderer OGA, die entweder direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren belasten. |
| 3.5 | Wenn eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater im Namen des OGAW eine Provision (einschließlich Provisionsrückerstattungen) für eine Anlage in Anteile eines anderen Anlagefonds vereinnahmt, hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die betreffende Provision in das Vermögen des OGAW eingebracht wird. |
| 4 | Indexabbildende OGAW |
| 4.1 | Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW auf die Nachbildung eines Index ausgerichtet ist, der die in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist. |
| 4.2 | Die in Absatz 4.1 festgelegte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist. |
| 5 | Allgemeine Bestimmungen |
| 5.1 | Eine Investmentgesellschaft, eine irische ICAV oder eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihr einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten gewähren würden. |
| 5.2 | Ein OGAW darf höchstens: <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile ein und desselben Emittenten, (ii) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten, (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA und (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. <p>HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) angegebenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.</p> |

| | |
|-------------------|--|
| <p>5.3</p> | <p>Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <p>(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;</p> <p>(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;</p> <p>(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört;</p> <p>(iv) von einem OGAW gehaltene Aktien einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründet wurde und ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden.</p> <p>(v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder ICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich für diese Investmentgesellschaften oder ICAV Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten ausüben, die sich auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber beziehen.</p> |
| <p>5.4</p> | <p>Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu seinem Vermögen gehören, braucht ein OGAW die hierin festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.</p> |
| <p>5.5</p> | <p>Die Zentralbank kann vor kurzem zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.</p> |
| <p>5.6</p> | <p>Werden die in diesem Anhang genannten Grenzen infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten oder aus Gründen, die sich der Kontrolle eines OGAW entziehen, überschritten, muss der OGAW seine Verkaufstransaktionen vorrangig auf die Behebung dieser Situation ausrichten und dabei den Interessen seiner Anteilinhaber gebührend Rechnung tragen.</p> |
| <p>5.7</p> | <p>Weder eine Investmentgesellschaft, ein ICAV noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der auf Rechnung eines „Unit Trust“ oder einer Verwaltungsgesellschaft eines „Common Contractual Fund“ handelt, dürfen Leerverkäufe in folgenden Wertpapieren oder Instrumenten tätigen:</p> |
| <p></p> | <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapiere - Geldmarktinstrumente*; - Anteile von Anlagefonds; oder - Finanzderivate. |
| <p>5.8</p> | <p>Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.</p> |
| <p>6</p> | <p>Derivative Finanzinstrumente („Finanzderivate“)</p> |
| <p>6.1</p> | <p>Das globale Engagement des OGAW in Verbindung mit Finanzderivaten darf seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen.</p> |

| | |
|------------|--|
| 6.2 | Das Engagement in Basiswerten von Finanzderivaten, einschließlich des Engagements von in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten Derivaten, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Verordnungen und Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Derivate, sofern der zugrundeliegende Index die in den OGAW-Verordnungen und Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.) |
| 6.3 | OGAW dürfen in außerbörslich gehandelte (OTC-) Derivate investieren, sofern <ul style="list-style-type: none"> - es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivatgeschäfte um Institute handelt, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören. |
| 6.4 | Für Anlagen in Finanzderivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. |

*OGAW dürfen keine Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten tätigen.

ANHANG IV

Von State Street Bank and Trust Company bestellte Untervertriebsstellen

| Land | Untervertriebsstelle |
|------------------------------------|---|
| Ägypten | HSBC Bank Egypt S.A.E. (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Albanien | Raiffeisen Bank sh.a. |
| Australien | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Bahrain | HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Bangladesch | Standard Chartered Bank |
| Belgien | Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Zweigniederlassung in Amsterdam mit der Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Brüssel) |
| Benin | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste |
| Bermuda | HSBC Bank Bermuda Limited |
| Botswana | Standard Chartered Bank Botswana Limited |
| Brasilien | Citibank, N.A. |
| Bulgarien | Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Bulgarien UniCredit Bulbank AD |
| Burkina Faso | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste |
| Chile | Itaú CorpBanca S.A. |
| Costa Rica | Banco BCT S.A. |
| Dänemark | Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Kopenhagen) |
| Deutschland | State Street Bank GmbH Deutsche Bank AG |
| Elfenbeinküste | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A. |
| Estland | AS SEB Pank |
| Eswatini | Standard Bank Swaziland Limited |
| Finnland | Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Helsinki) |
| Föderation Bosnien und Herzegowina | UniCredit Bank d.d. |
| Frankreich | Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Zweigniederlassung in Amsterdam mit der Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Paris) |
| Ghana | Standard Chartered Bank Ghana Limited |
| Griechenland | BNP Paribas Securities Services, S.C.A. |
| Guinea-Bissau | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste |
| Hongkong | Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited |
| Indien | Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Indonesien | Deutsche Bank AG |

| | |
|-------------|---|
| Irland | State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch |
| Island | Landsbankinn hf. |
| Israel | Bank Hapoalim B.M. |
| Italien | Deutsche Bank S.p.A. Intesa Sanpaolo S.p.A. |
| Japan | Mizuho Bank, Ltd. The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Jordanien | Standard Chartered Bank |
| Kanada | State Street Trust Company Canada |
| Kasachstan | JSC Citibank Kazakhstan |
| Katar | HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Kenia | Standard Chartered Bank Kenya Limited |
| Kolumbien | Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria |
| Kroatien | Privredna Banka Zagreb d.d. Zagrebacka Banka d.d. |
| Kuwait | HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Lettland | AS SEB banka |
| Litauen | AB SEB bankas |
| Luxemburg | Über die international zentrale Wertpapierverwahrstelle Clearstream Banking S.A., Luxembourg |
| Malawi | Standard Bank Limited |
| Malaysia | Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Standard Chartered Bank Malaysia Berhad |
| Mali | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste |
| Marokko | Citibank Maghreb |
| Mauritius | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Mexiko | Banco Nacional de México S.A. |
| Namibia | Standard Bank Namibia Limited |
| Neuseeland | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Niederlande | Deutsche Bank AG |
| Niger | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste |
| Nigeria | Stanbic IBTC Bank Plc. |
| Norwegen | Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Oslo) |
| Oman | HSBC Bank Oman S.A.O.G. (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Österreich | Deutsche Bank AG UniCredit Bank Austria AG |
| Pakistan | Deutsche Bank AG |
| Panama | Citibank, N.A. |
| Peru | Citibank del Perú, S.A. |
| Philippinen | Deutsche Bank AG |
| Polen | Bank Handlowy w Warszawie S.A. |

| | |
|---|--|
| | Bank Polska Kasa Opieki S.A. |
| Portugal | Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Zweigniederlassung in Amsterdam mit der Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Lissabon) |
| Republik China (Taiwan) | Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited |
| Republik Georgien | JSC Bank of Georgia |
| Republika Srpska | UniCredit Bank d.d. |
| Rumänien | Citibank Europe plc, Dublin – Zweigniederlassung Rumänien |
| Russland | AO Citibank |
| Sambia | Standard Chartered Bank Zambia Plc. |
| Saudi-Arabien | HSBC Saudi Arabia Limited (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Schweden | Nordea Bank AB (publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) |
| Schweiz | Credit Suisse AG UBS Switzerland AG |
| Senegal | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste |
| Serbien | UniCredit Bank Serbia JSC |
| Simbabwe | Stanbic Bank Zimbabwe Limited (im Auftrag der Standard Bank of South Africa Limited) |
| Singapur | Citibank N.A. United Overseas Bank Limited |
| Slowakische Republik | UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. |
| Slowenien | UniCredit Banka Slovenija d.d. |
| Spanien | Deutsche Bank S.A.E. |
| Sri Lanka | The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Südafrika | FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited |
| Südkorea | Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited |
| Tansania | Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited |
| Thailand | Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited |
| Togo | via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste |
| Tschechische Republik | Československá obchodní banka, a.s. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. |
| Tunesien | Union Internationale de Banques |
| Türkei | Citibank A.Ş. Deutsche Bank A.Ş. |
| Uganda | Standard Chartered Bank Uganda Limited |
| Ukraine | PJSC Citibank |
| Ungarn | Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt. |
| Uruguay | Banco Itaú Uruguay S.A. |
| Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi | HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Vereinigte Arabische Emirate – Dubai Financial Market | HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |

| | |
|---|---|
| Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center | HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Vereinigte Staaten | State Street Bank and Trust Company |
| Vereinigtes Königreich | State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch |
| Vietnam | HSBC Bank (Vietnam) Limited (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) |
| Volksrepublik China | HSBC Bank (China) Company Limited (im Auftrag der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) China Construction Bank Corp. (nur für den A-Share Markt) Citibank N.A. (nur für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect) The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect) |
| Zypern | BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Zweigniederlassung in Athen) |

ANHANG V

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

BMO INVESTMENTS (IRELAND) PLC

(eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die nach dem Recht Irlands gegründet wurde und unter der Nummer 455779 eingetragen ist und gemäß der irischen Durchführungsverordnung *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011* in der jeweils gültigen Fassung als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds geführt wird)

Dieser Anhang vom 28. August 2020 enthält spezifische Informationen für Anleger in der Schweiz betreffend die BMO Investments (Ireland) plc (die „Gesellschaft“). Er ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 22. Mai 2020 (der „Prospekt“) und sollte zusammen mit diesem gelesen werden. Sofern nichts anderes angegeben wird, werden alle Fachbegriffe in diesem Anhang mit derselben Bedeutung verwendet wie im Prospekt.

1. Vertreter in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz ist **CARNEGIE FUND SERVICES S.A.**, 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz, Tel. +41 (0)22 705 11 77.

2. Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz ist die **BANQUE CANTONALE DE GENÈVE** (Genfer Kantonalbank), 17, quai de l'Île, 1204 Genf, Tel. +41 (0)22 317 27 27, Fax +41 (0)22 317 27 37.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs), die Gründungsurkunde und Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Schweizer Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internetplattform von Fundinfo unter www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ für alle in der Schweiz angebotenen Anteilsklassen werden täglich auf der Internetplattform (www.fundinfo.com) publiziert. Die Veröffentlichung der Preise erfolgt täglich.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Retrozessionen

Der Anlageverwalter und seine Beauftragten können sofern nach dem Gesetz und den geltenden Verordnungen zulässig Retrozessionen zahlen. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen, die der Anlageverwalter und seine Beauftragten aus der Anlageverwaltungsgebühr an berechnete Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus leisten. Mit diesen Zahlungen vergütet der Anlageverwalter die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen der Teilfonds durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschließend:

- Vermittlung potenzieller Anleger für die Teilfonds
- Organisation von Road Shows und/oder Fondsmessen, zu welchen der Anlageverwalter eingeladen ist
- Hilfestellung für Anleger beim Ausfüllen von Zeichnungsanträgen

- Weiterleiten von Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträgen an den Verwalter der Gesellschaft
- Zustellung der Unterlagen der Gesellschaft an Anleger
- Überprüfung von Identifikationsausweisen, Durchführen von Sorgfaltsprüfungen, Führung von schriftlichen Aufzeichnungen über Kunden, die in die Teilfonds investieren könnten
- Verteilen und Veröffentlichung von Informationen und anderen Mitteilungen an Kunden usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Empfänger von Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung, die sie für Vertriebsdienstleistungen erhalten können, informieren. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Vergütungen, die sie tatsächlich für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

Das Recht der Republik Irland sieht in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen in der Schweiz (wie vorstehend definiert) keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

2. Rabatte

Der Anlageverwalter und seine Beauftragten haben nicht die Absicht, Rabatte im Sinne direkter Zahlungen des Anlageverwalters und seiner Beauftragten an die Anleger aus dem Fonds belasteten Gebühren oder Kosten zu zahlen, wodurch die besagten Gebühren oder Kosten auf einen vereinbarten Betrag reduziert werden. Es ist daher unerheblich, ob das Recht der Republik Irland in Bezug auf die Gewährung von Rabatten in der Schweiz strengere Vorschriften vorsieht als das schweizerische Recht.

6. **Gebühren und Aufwendungen**

Die Anteilinhaber werden auf das Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt hingewiesen.

Die Gebühren und Aufwendungen der Zahlstelle und des Vertreters werden zu handelsüblichen Tarifen berechnet und von der Gesellschaft getragen.

7. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters der Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.